Das Fingerabdruckverfahren als Beweismittel im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

Vorgelegt von

Wolfgang Schreiber

Gerichtsassessor aus Berlin

Marburg 1934

Gedruckt bei: Theodor Abb Buchdruckerei, Berlin SW 48

Das Fingerabdruckverfahren als Beweismittel im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

Vorgelegt von

Wolfgang Schreiber

Gerichtsassessor aus Berlin

Marburg 1934

Gedruckt bei: Theodor Abb Buchdruckerei, Berlin SW 68

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Dezember 1931.

Berichterstatter: Prof. Dr. Edm. Mezger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Literaturverzeichnis 6

Einleitung

1. Ausgangspunkt 13
2. Fragestellung 14
3. Einteilung des Stoffes 16

I. Abschnitt: Die Grundlagen des Fingerabdruckverfahrens

1. Kapitel: Geschichte der Daktyloskopie

1. Die älteste Zeit 18
2. Die Daktyloskopie in Asien 21
3. Die Daktyloskopie in Europa bis 1877 26
4. Die Entwicklung des Fingerabdruckverfahrens zum Identifizierungsmittel bis 1900 27
5. Der Sieg der Daktyloskopie über die Bertillonage . . . 33
6. Das Fingerabdruckverfahren in Deutschland 35

2. Kapitel: Die physiologischen Grundlagen

1. Wesen und Funktionen der Papillarlinien 39
2. Jeder Mensch hat andere Papillarlinienmuster 40
3. Die Unveränderlichkeit der Muster 43
4. Poroskopie 45
5. Hand- und Fußabdrücke 45

3. Kapitel: Die Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdrücke

1. Purkinje 46
2. Die Galton-Henrysche Methode 49
3. Bertillons System und andere 52
4. Das Berliner System 53
5. Handballenregistratur und „Mono"-Sammlung 54
6. Kritik der Systeme 55
7. Die Identitätsfeststellung mit Einschluß der Fernidentifizierungsverfahren 56

II. Abschnitt: Die Daktyloskopie im Vorverfahren
Vorbemerkung 58

4. Kapitel: Fingerabdrücke zum Identitätsnachweis
1. Die Fingerabdrucknahme bei Lebenden 59
2. Vervielfältigung von Fingerabdrücken 60
3. Leichendaktyloskopie 61
4. Die Genehmigung der Leichendaktyloskopie 62
5. Der Zwang zum Fingerabdruck; ist Widerstand strafbar nach § 113 StGB.? 63
6. Die Haft zum Zwecke der Personenfeststellung 69

5. Kapitel: Die Daktyloskopie zum Nachweis der Täterschaft
I. Die Tatortfingerschau 72
1. Vorbemerkungen 72
2. Sichtbare Spuren 72
3. Latente Spuren 73
4. Die ersten Maßnahmen am Tatort 74
5. Wie lange halten sich Fingerabdrücke? 75
6. Die Sichtbarmachung latenter Fingerspuren 76
7. Die Spurensicherung 79

II. Das Suchen nach dem Vergleichsabdruck 83

III. Der Vergleich der Tatortspur mit dem Originalfingerabdruck 83
1. Die Minutien; ihre Art und Feststellung 84
2. Wieviel Minutien müssen zum Identitätsnachweis vorhanden sein? 87

IV. Die Verhütung von Fingerabdrücken 89
1. Die Verhütung von Spuren direkt 90
2. Gefälschte Fingerabdrücke und ihre Unterscheidung von echten 91

V. Kasuistik 93
1. Der Fall der Ermordung der Beamtenwitwe Lehmann und der Mord am Terrassenufer in Dresden 93
2. Ein Freispruch! 97
3. Die Papillarlinien der Fußsohle als Ueberführungsmittel 97

III. Abschnitt: Die Daktyloskopie im Hauptverfahren

6. Kapitel: Der Fingerabdruckbeweis in der Hauptverhandlung
Vorbemerkung 98

I. Der Beweis der Identität des Angeklagten mit einer bestimmten Person 99

1. Das Fingerabdruckblatt 101
2. Die Feststellung der Vorstrafen 103
3. Der Augenschein in den Fingerabdruck des Angeklagten 103
4. Der daktyloskopische Sachverständige 104

II. Die Ueberführung des Täters durch den Fingerabdruck . . 105

1. Der Begriff der Indizien 106
2. Der daktyloskopische Beweis als Indizienbeweis . . . 107
3. Der Augenschein als Mittel der richterlichen Beweisführung 109
4. Die Stellung des Sachverständigen in diesem Falle . . 109
5. Der Beamte des Erkennungsdienstes als Zeuge 110

III. Zwei Urteile 110

1. Ein Einbruchsdiebstahl: Urteil des Kgl. Landgerichts Zwickau 110
2. Kritik dazu 113
3. Ein Revisionsurteil des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien 113

Anhang: 7. Kapitel: Die Vererblichkeit der Papillarlinienmuster

1. Die Literatur bis 1914 116
2. Die Forschungen Sommers 117
3. Kritik 118
4. Die Arbeiten und Resultate von Poll 118
5. Andere Forschungen 120
6. Eine unsinnige Pressemeldung und ihre Folgen 120
7. Ziele der Erbforschung auf dem Gebiete der Daktyloskopie 121
8. Die Arbeiten Näckes hierzu 122

Schluß: Die Daktyloskopie in der Zukunft

1. Die Strafprozeßreformen 125
2. Die Daktyloskopie im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Entwurf eines Allgem. Dtsch. Strafgesetzbuches . . 125
3. Ein Vorschlag 127
4. Fingerabdruckverfahren und Strafregister 127
5. Fingerabdruck und Steckbrief 128
6. Letzte Konsequenz! 128

Literaturverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

1. Abels, A., Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher, in Groß-Heindl, Arch. f. Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig, 1909, Bd. 33, S. 353.
2. Albert, A., Technischer Führer durch das Reproduktionsverfahren, 1908.
3. Baur, Papillarlinien der Fußsohle als Ueberführungsmittel; in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 78, S. 209, 1926.
4. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 1906, Bd. I.
5. Boas, Kurt, Vaterschaft und Fingerabdruck; in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 53, S. 326, 1913.
6. Bonnevie, K., Zur Frage der Vererbung der Papillarzeichnung. Ztschr. f. indukt. Abstammungs- u. Vererbungslehre, Leipzig, 1922/23, Bd. XXX, S. 313.
7. Buschan, Die Körpermessung nach Bertillon. Arch. f. Strafrecht, Jg. 44, H. 1.
8. Daae, A., Die daktyloskopische Registratur. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 24, S. 24 bis 44, 1906.
9. Dehnow, F., Strafrechtliche Verwertung der Fingerabdrücke. Dermat. Wschr., Leipzig, 1922, S. 398 bis 402.
10. Ehmer, Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 26, S. 17, 1909/10.
11. Eichberg, Ueber die Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 334 bis 341, 1910/11.
12. Ders., Erfahrungen als daktyloskopischer Sachverständiger. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 75, S. 201, 1923.
13. Finger, A., Identifikation durch Papillarlinien (Daktyloskopie). Gerichtssaal, Bd. 83, H. 1 bis 3.
14. Ders., Der erste internationale Congrès de police judiciaire in Monaco. In Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 1, S. 268, Berlin 1914.
15. Gábor, B., Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus auf Grund daktyloskopischer Indizien. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. II, H. 7, 8, S. 338, Berlin 1915.
16. Galton, F., Finger prints, London 1892.
17. Ders., Fingerprint directories, London 1895.
18. Frank, R., Kommentar zum Strafgesetzbuch, 17. Aufl., 1927.
19. Glaser, Handbuch des Strafprozesses in Bindings Systematischem Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I, 1883, Bd. II, 1885.

20. Groß, H., Das Erkennungsamt der K. K. Polizeidirektion in Wien. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 10, S. 115, 1903.
21. Ders., Ueber dafl Gstetnersche Finger Print Outfit. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 54, S. 146, 1913.
22. Ders., Identifizierung von Kunstsachen und Daktyloskopie. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 56, S. 331, 1914.
23. Groß-Höpler, Handbuch für Untersuchungsrichter, 7. Aufl., München 1922.
24. Harster, Th., Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 116 bis 137, 1910—1911.
25. Ders., Die allgemeine Einführung des Fingerabdruckverfahrens im Königreich Bayern. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 43, S. 151, 1911.
26. Ders., Randbemerkungen zu Weiß, „Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems". Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 41, S. 141, 1911.
27. Ders., Kriminaltechnisches. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 48, S. 161, 1912.
28. Ders., Dreiundeinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 51, S. 99 bis 118, 1913.
29. Ders., Vaterschaft und Fingerabdruck. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 56, S. 1, 1913.
30. Harster, Th., Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München im neuen Heim. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 58, S. 357, 1914.
31. Haslinger, F., Daktyloskopische Spezialregistraturen. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 54, S. 11 bis 35, 1913.
32. Heiduschka, A., Zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken am Tatort. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 2, H. 7, 8, S. 330, Berlin 1915.
33. Heindl, R., System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.
34. Ders., Die Identifikation der Verbrecher. Münch. Neueste Nachr., Nr. 364, 1908.
35. Ders., Paßreform (Verwendung von Fingerabdrücken auf Pässen). Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 32, S. 162, 1908.
36. Ders., Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 33, S. 109 bis 134, 1909.
37. Ders., Reichskriminalpolizei. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 368, 1911.
38. Ders., Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 46, S. 220, 1912.
39. Ders., Erwiderung auf Schützes „Ueberlegenheit des Schneiderschen Abziehverfahrens". Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 52, S. 382, 1913.
40. Ders., Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 55, S. 234, 1913.
41. Ders., Die Vervielfältigung von Fingerabdrücken. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 52, S. 378, 1913.
42. Ders., Besuch bei Bertillon. Arch. f. Strafrecht, Berlin 1914, Bd. 62, H. 1 und 2.
43. Ders., Bericht über den 1. Internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 58, S. 333, 1914.

44. Ders., Bemerkungen zum 1. Internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 58, S. 348, 1914.
45. Ders., Die Röntgenaufnahme beider Hände als Ergänzung der Daktyloskopie. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 1, S. 529, Berlin 1914.
46. Ders., Internationale Kriminalpolizei. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 1, Nr. 12, S. 647, Berlin 1914.
47. Ders., Nochmals das monodaktyloskopische Registrierverfahren. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 2, H. 5, 6, S. 253, Berlin 1915.
48. Ders., Die Fingerabdrücke als Ueberführungsmittel. Ein Beitrag zur Frage des Indizienbeweises. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 3, H. 3, 4, S. 144, Berlin 1916.
49. Ders., Internationaler Polizeikongreß zu Wien. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 76, S. 16, 1924.
50. Ders., Die Ueberschätzung des Fingerabdrucks. Eine Antwort an Landrichter Dr. Krönig. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 70, S. 240.
51. Hellwig, A., Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 27, S. 352 bis 361, 1907.
52. Ders., Daktyloskopie in Alimentationsprozessen. Dtsch. Juristenzeitung 1911.
53. Ders., Daktyloskopie und Vaterschaft. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 50, S. 1; Besprechung der Arbeit von Cevidalli (1911); 1912.
54. Ders., Zur Frage der Vererblichkeit der Papillarlinien. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie, Heidelberg 1923, Bd. 14, S. 61.
55. Jörgensen, H., Neue Identifizierungsmethoden. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 58, S. 114, 1914.
56. Ders., Belinographie und Fernidentifizierung. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 74, S. 255, 1922.
57. Ders., Das Fernidentifizierungsverfahren. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 78, S. 229, 1926.
58. Klatt, O., Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon. Berlin 1902.
59. Klein, Verfälschung von Fingerabdrücken. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 76, S. 152.
60. Kockel, P., Ueber die Abnahme latenter Fingerabdrücke. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 54, S. 100, 1913.
61. Koettig, P., Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 30, S. 155, 1908.
62. Ders., Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 33, S. 105, 1909.
63. Ders., Von dem internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden, 1909. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 35, S. 134, 1909.
64. Ders., Die sächsische Landeszentrale für Vermißte und unbekannte Tote. Dtsch. Juristenzeitung, Mai 1913.
65. Ders., Die Verbrecheridentifizierung seit Alphons Bertillon. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 1, S. 27, Berlin 1914.
66. Ders., Ein Todesurteil auf Grund daktyloskopischer Indizien. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 2, H. 5, 6, S. 235, Berlin 1915.
67. Kohler, J., Der Zwang zum Fingerabdruck. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 71, S. 19, 1919.
68. Kollmann, Der Tastapparat der Hand. Hamburg 1883.

69. Korn, Bildtelegraphie und Erkennungsdienst. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 77, S. 161, 1925.
70. v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1892.
71. Kronecker, Die Röntgenaufnahme beider Hände. Ein Vorschlag zur Ergänzung der Daktyloskopie. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 1, H. 6, S. 350, Berlin 1914.
72. Krönig, Die Ueberschätzung des Fingerabdrucks. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 39, S. 135.
73. Laufer, B., Dokumente der indischen Kunst, Leipzig 1913.
74. Lemke, Prähistorische Urnen in Kerpen (Ostpreußen). Ztschr. f. Ethnologie, Bd. 19, S. 613.
75. Levinsohn, Beiträge zur Feststellung der Identität. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 2, S. 211, 1899.
76. Lewinski, Ueber die Furchen und Falten der Haut. Virchows Archiv, Bd. 92, S. 135.
77. Linser, W., Ein Beitrag zur Frage der Realbeweise (Photographie und Daktyloskopie). In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 57, S. 226, 1914.
78. v. Liszt, Daktyloskopie und Evidenz. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 70, S. 237.
79. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1921.
80. Lochte, Th., Die Feststellung der Identität von lebenden Personen und von Leichen. Aerztl. Sachverständigenzeitung, Brlin 1908, XXX, S. 344.
81. Ders., Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie. In Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 320 bis 333, 1910/11.
82. Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 18. Aufl., 1929.
83. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, I. Teil: Das formelle Strafrecht, 4. Aufl., 1913.
84. v. Meerscheidt-Hüllessem, Die Erfolge der Bertillonage in Deutschland. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 3, S. 193, 1900.
85. Müller, B., Untersuchungen über die Erblichkeit von Fingerbeerenmustern unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Fragestellungen. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre, 1930, Bd. 56, H. 3, 4.
86. Näcke, P., Kunst und Daktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 14, S. 359, 1904.
87. Ders., Sachsen, das erste Land mit durchgeführter Daktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 17, S. 173, 1904.
88. Ders., Ein Triumph der Daktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 14, S. 362, 1904.
89. Ders., Die Papillarlinien der Ferse. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 26, S. 97.
90. Ders., Identitätsnachweis an Kindern. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 28, S. 346 bis 357, 1907.
91. Ders., Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 33, S. 362, 1909.
92. Ders., Die Cheiroskopie als nötige Ergänzung der Daktyloskopie (Referat über eine Arbeit von Stockis). Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 41, S. 150, 1911.

93. Ders., Zur Identifizierung verwandter Personen. Groß-Heindl. Arch. f. Krim., Bd. 43, S. 72 - 78, 1911.
94. Ders., Möglichkeit eines Metallabdrucks der Fingerbeere. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 54, S. 368, 1913.
95. Niceforo und Lindenau, H., Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Berlin (erschienen 1909).
96. Ostermann, Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie. Eine kritische Beleuchtung. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 21, S. 310 bis 326, 1905.
97. Paul, F., Strafkarten und Strafregister. Verwendung der Anthropometrie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 3, S. 208, 1900.
98. Ders., Zum Wesen des Strafregisters. Ergänzung durch Anthropometrie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 9, S. 350, 1902.
99. Ders., Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 13, S. 316 bis 348, 1903.
100. Ders., Sichtbarmachen latenter Finger- und Fußabdrücke. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 12, S. 124, 1903.
101. Ders., Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 36, S. 237, 1910.
102. Poll, H., Ueber Zwillingsforschung als Hilfsmittel menschlicher Erbkunde. Ztschr. f. Ethnologie, 46. Jahrgang, S. 87 bis 105, Berlin 1914.
103. Popp, G., Daktyloskopie am Tatort. Ztschr. f. öffentliche Chemie, 1912, H. 24.
104. Poppenscheller, J., Die Daktyloskopie als Erkennungsmittel für Wechselfälschungen, Prag 1906.
105. Prant, A., Ueber das Aufsuchen von Fußspuren und Händeabdrücken und ihre Identifizierung. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 13, S. 321, 1900.
106. Prochoroff, K., Ueber die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 43, S. 165 bis 173, 1911.
107. Protivenski, F., Grundzüge der Daktyloskopie. Prag 1907.
108. Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1881.
109. Reiß, R. A., Die wissenschaftlichen Methoden bei den gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen. Ztschr. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 28, S. 163, Berlin 1908.
110. Reiß-Schneickert, Signalementslehre. München 1908.
111. Reuter, C., Ueber Leichendaktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 21, S. 68, 1905.
112. Richter, N., Ueber Leichendaktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 45, 1911.
113. Roscher, G., Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 1, S. 244, 1899.
114. Ders., Die daktyloskopische Registratur. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 17, S. 129, 1904.
115. Ders., Handbuch der Daktyloskopie, Leipzig 1905.
116. Ders., Der Altmeister der Daktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 22, S. 327, 1906.

117. Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß, 4. bis 5. Aufl., 1912.
118. Rubner, J., Ein neues Verfahren zur Aufnahme von Fingerabdrücken am Tatort. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 49, S. 258, 1912
119. Scheffer, W., Ueber den Nachweis von Wasser-, Speichel-, Urin- und anderen Geheimschriften (und Fingerabdrücken) mit kalten Joddämpfen. Dtsch. Strafrechtszeitung, Bd. 2, S. 544, Berlin 1915.
120. Schneickert, H., Gefälschte Fingerabdrücke. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 50, S. 241, 1912.
121. Ders., Statistische Vorbedingungen bei der daktyloskopischen Registratur. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 50, S. 240, 1912.
122. Ders., Uebersicht über die Tätigkeit und Erfolge einiger großstädtischer Erkennungsämter. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 48, S. 182 bis 186, 1912.
123. Ders., Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 51, S. 169, 1913.
124. Ders., Vervielfältigung von Fingerabdruckbogen. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 52, S. 96, 1913.
125. Ders., Der 1. Kongreß für internationales Kriminalpolizeiwesen in Monaco. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 58, S. 354, 1914.
126. Ders., Zur Beweiskraft des Fingerabdrucks. Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß von Goltdammer, Bd. 62, 4. bis 6. Heft, 1916.
127. Ders., Monodaktyloskopische Registratur der Berliner Kriminalpolizei. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 66, S. 121, 1916.
128. Ders., In der Deutschen Strafrechtszeitung, 7. Jahrgang, 1920, S. 362.
129. Ders., Der Beweis durch Fingerabdrücke. Berlin 1923.
130. Ders., Zur Geschichte des Fingerabdruckverfahrens. Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 39, S. 475.
131. Ders., Antwort auf Krönigs „Ueberschätzung des Fingerabdrucks". Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 39, S. 149.
132. Schütze, W., Die Fingerschau in den Justizgefängnissen von Mecklenburg-Schwerin. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 43, S. 176 bis 190, 1911.
133. Ders., Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortsfingerschau. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 45, S. 89 bis 108, 1911.
134. Ders., Tatortsfingerschau. Die Ueberlegenheit des Schneiderschen Abziehverfahrens gegenüber den andern bisher bekanntgewordenen Versuchen auf diesem Gebiet. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 49, S. 236, 1912.
135. Smallegange, L. H., Entwurf einer Registriermethode für Fingerabdruckkarten. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 46, S. 66—70, 1912.
136. Sommer, R., Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 67, S. 161, 1916.
137. Soerry, H., Das Stempelwesen in Japan. Zürich 1901.
138. Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. 1912.
139. Streicher, H., Beiträge zum daktyloskopischen Verfahren. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 65, S. 284, 1916.
140. Sydow-Busch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 20. Aufl., 1930.

141. Uffrecht, H., Ueber den Nachweis der Identität von Finger- und Handabdrücken und die Erfolge der Daktyloskopie in Bremen. Göttinger Dissertation, Gotha 1911.
142. Voitus, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1877.
143. Weiß, C., Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungsdienstes. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 41, S. 142—146, 1911.
144. Ders., Das monodaktyloskopische Registrierverfahren. Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. 2, S. 129, Berlin 1915.
145. Welker, H., Die Dauerhaftigkeit der Dessins der Riefchen und Fältchen der Hände. Archiv für Anthropologie, Bd. 25, S. 29, Braunschweig 1898.
146. Whipple, J. L., The ventral surface of the mammalian chiridium with special reference to the conditions found in man. Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd. 7, S. 261, 1904.
147. Winkelband, W., Ueber Gleichheit und Identität. Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 14. Abhandlung, Heidelberg 1910.
148. Windt, C., Ueber Daktyloskopie. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 12, S. 117, 1903.
149. Windt und Kodiček, Daktyloskopie. Wien 1904.
150. Zafita, H. J., Zur Theorie des polizeilichen Erkennungswesens. Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 62, H. 3, 4.
151. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Einleitung.

„Gestern abend gegen 9½ Uhr wurde von Nachbarsleuten vor seinem Hundezwinger der Schmiedemeister Robert Scherer von hier ermordet und beraubt aufgefunden. Scherer ist mit seinem eigenen Schmiedehammer hinterrücks erschlagen und dann beraubt worden. Seine Uhr und sämtliches Bargeld fehlen. Blutige Fingerabdrücke sind an der Brieftasche des Ermordeten und an dem Stiel des zur Tat benutzten Hammers gesichert worden. Von dem Täter fehlt sonst jede Spur. Die Ermittlungen sind im Gange." So berichtete die Morgenpresse.

Ein neuer Strafprozeß hat begonnen, ein Prozeß, der erst mit dem Tode des Täters sein Ende erreicht haben wird. Und in diesem Prozeß werden vielleicht allein seine Fingerabdrücke die Verurteilung herbeiführen. Warum gerade die Fingerabdrücke ein untrügliches Beweismittel für seine Täterschaft sind, sagt uns die Wissenschaft der Daktyloskopie.

Wenn über Daktyloskopie heute auch schon viel geschrieben worden ist, so sind das alles doch meist nur Aufsätze und kurze Abhandlungen (und zwar in deutscher Sprache) im Archiv für Kriminologie, den Kriminalistischen Monatsheften, der Deutschen Juristen-Zeitung u. a. derartigen Zeitschriften und Zeitungen. Eine zusammenhängende kleine Schrift von Schneickert, Berlin, stammt aus dem Jahre 1922/23 und ist vielfach schon überholt; zudem enthält sie sehr viel Technisches, das für den Juristen ohne nähere Bedeutung ist. Andererseits ist das in technischer Beziehung bis ins einzelnste gehende, ganz hervorragende Werk Heindls für den praktischen Juristen, der sich über Daktyloskopie und ihrer Beweiskraft informieren will, zu umfangreich; dies Werk würde ein eingehendes Studium erfordern. Außerdem findet der Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt darin allzuviel Technisches, rein Kriminalistisches, womit der Jurist nichts zu tun hat, und wird m. E. dadurch unnötig beschwert; zudem ist die letzte Ausgabe von Heindl aus dem Jahre 1927.

Die vorliegende Arbeit soll deshalb das Fingerabdruckverfahren, soweit es der Jurist braucht, behandeln, wobei die technische Seite der Materie auf das zum allgemeinen Verständnis Notwendige beschränkt werden soll.

Außerdem soll diese Schrift aber beweisen, daß die Daktyloskopie nichts rein Kriminalistisches mehr ist, sondern eine kriminalistisch-juristische Wissenschaft, die in der heutigen Zeit Allgemeingut aller Praktiker sein soll und werden muß, damit in wichtigen dringenden Fällen der Praktiker auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen mit dem Fingerabdruckverfahren arbeiten kann.

Es soll deshalb erörtert werden, daß die Daktyloskopie ein Beweismittel im Strafprozeß ist, und was für ein Beweismittel sie darstellt.

Wenn der Laie das Wort „Strafprozeß" hört, so denkt er unwillkürlich zunächst an dasjenige, was für den Angeklagten das Entscheidende ist, an die Hauptverhandlung. Tatsächlich beginnt der Strafprozeß mit der Kenntnis der Behörde von der Tat und endigt erst dann, wenn der Täter aus dem Gefängnis oder Zuchthaus entlassen ist, und wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden waren, erst dann, wenn er diese wiedererlangt hat.

All das ist der an die Tat sich anschließende Prozeß, das staatlich geordnete Verfahren, dessen Ziel die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Frage ist, ob gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Handlung eine gesetzlich angedrohte Kriminalstrafe verhängt werden soll (der Strafprozeß im engeren Sinne), und weiterhin das sich daran anschließende staatlich geordnete Verfahren, das die Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Kriminalstrafe regelt[1]). Kriminalstrafe ist dabei das Uebel, das als gesetzliche Folge einer schuldhaften, rechtswidrigen Handlung von dem zuständigen Staatsorgan verhängt wird[2]); den Gegensatz zur Kriminalstrafe bilden Disziplinarstrafe, Zwangs-, Vertrags- und auch Ordnungsstrafe.

Ziel des Strafprozesses im engeren Sinne muß die Entscheidung über die Bestrafung einer bestimmten Person sein. Das schließt aber keineswegs aus, daß auch das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zum Strafprozeß gehört; denn jedes Ermittlungsverfahren verfolgt den Zweck, festzustellen, ob eine bestimmte Person einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig ist und als Täter bestraft werden

[1]) Vgl. Einl. z. Löwe-Rosenbergschen Kommentar z. StPO., 18. Aufl., 1929, § 4.

[2]) Vgl. Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, 1912, S. 40—41.

kann. Und gerade in den meisten Kriminalfällen wird der Täter zunächst unbekannt sein und sich das Ermittlungsverfahren des Staatsanwaltes zunächst darauf richten: Wer ist der Täter?

Ziel dieses Verfahrens ist aber ferner die Feststellung einer bestimmten Handlung, derentwegen die bestimmte Person bestraft werden soll. Und zwar muß diese bestimmte Handlung objektiv festgestellt werden und dem Beschuldigten bewiesen werden.

Damit sind wir auf einen der Hauptpunkte im ganzen Strafprozeß gekommen: Den Beweis. Die gesamte Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, die Tätigkeit des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung, überhaupt das ganze Vorverfahren ist fast nichts weiter als ein dauerndes, immerwährendes Suchen und Sichern von Beweisen, solange bis die Beweiskette geschlossen erscheint und der Fall für die Hauptverhandlung reif ist.

Beweis im Strafprozeß ist dabei der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer im Strafverfahren festzustellenden Tatsache. Wir unterscheiden hierbei 1. die Mittel, diese Tatsache festzustellen, die sogenannten Beweismittel, 2. die Tätigkeit ihrer Darlegung, das Beweisen, die Beweisführung, welche teils in der Herstellung, teils in der Prüfung der Beweismittel und in der Erörterung ihrer Bedeutung besteht, 3. die Anerkennung, daß die Beweisführung gelungen und der Beweis hergestellt ist, also die erfolgreiche Beweiswürdigung. Der Begriff des Beweises als Resultat der gelungenen Beweisführung enthält dabei „ein Doppeltes: a) daß derjenige, welcher eine Tatsache als Grundlage seines Handelns annehmen soll, von ihrer Wahrheit überzeugt ist, sie nicht bloß für wahrscheinlich hält, und b) daß er auch das Bewußtsein hat, daß diese seine Ueberzeugung auf Gründen ruht, welche den allgemeinen Denkgesetzen Genüge tun und von welchen anzunehmen ist, daß sie auch bei jedem anderen die gleiche Ueberzeugung hervorrufen werden“[3]).

Von den drei genannten Punkten interessiert uns hier hauptsächlich nur der erste, die Beweismittel, während der Frage, wie mit diesem Beweismittel der Beweis zu führen ist, und welche Würdigung diese Beweisführung im allgemeinen zu erfahren hat, erst sekundäre Bedeutung zukommt, da zuerst feststehen muß, daß die Daktyloskopie ein Beweismittel ist und deshalb die Beantwortung der übrigen Fragen von der Bejahung der ersteren abhängt.

Unter den Beweismitteln unterscheiden wir die persönlichen, d. s. die Aussagen des Beschuldigten, der Zeugen und des Sachverständigen, und die sachlichen Beweismittel. Die letzteren sind entweder

[3]) Vgl. Glaser, Handbuch, I, S. 346.

Beweismittel im engeren Sinne, d. h. Sachen, deren Bestimmung es ist, über eine gegebene Tatsache Beweis zu liefern, oder Beweisstücke (gelegentliche Beweismittel), d. h. Sachen, welche vermöge einer Verkettung von Umständen dem ihnen ursprünglich fremden Zweck der Beweisführung über die bestimmte Tatsache dienstbar gemacht werden. Bei ersterer Art ist die Sache einfach, während letztere noch eine doppelte Prüfung zu bestehen haben: hinsichtlich ihrer wahren Beschaffenheit und der daraus zu ziehenden Folgerungen.

Zur Erforschung der Beschaffenheit bedarf es regelmäßig des richterlichen Augenscheins. Hat der Richter selbst nicht die nötige technische Sachkenntnis, so muß er sich hierzu der Hilfe des Sachverständigen bedienen, der in diesem Fall ein Gehilfe des Richters ist, aber, falls der Richter auch nicht die nötige Sachkenntnis zur Ziehung der Schlußfolgerung hat, für sein Gutachten selbst verantwortlich ist, das dann als persönliches Beweismittel uns entgegentritt.

Zu zeigen, wie sich das Fingerabdruckverfahren in diesen Rahmen einfügt, und in welchen Formen der Beweismittel es auftritt, wird die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein.

Bevor ich aber auf diese Fragen eingehen kann, muß ich zunächst beweisen, daß der Daktyloskopie eine unbedingte Beweiskraft innewohnt. Es ist zu beweisen, daß alle Menschen verschiedene Fingerabdruckmuster haben und daß diese Muster das ganze Leben lang konstant bleiben. Aber das wäre für den Strafprozeß noch nicht entscheidend, wenn man in das Gewirr der Milliarden Muster keine Ordnung zu bringen wüßte. Ich habe deshalb auch ein Kapitel der Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdrücke gewidmet, weil mit der Registrierung die Daktyloskopie erst praktischen Wert bekommt.

Sodann ist es meine Aufgabe, zu erörtern, wie der Staatsanwalt dieses Beweismittel der Daktyloskopie erhält und dem Richter unterbreitet. Die Fingerabdrucknahme bei Menschen und sodann das überaus wichtige Kapitel der Erforschung und Sicherung der Fingerabdruckspuren am Tatort, die Sicherung dieser Beweisstücke ist zu besprechen. Dieser ganze Teil behandelt die Daktyloskopie im Vorverfahren.

Erst dann kann erörtert werden, in welcher Form der Beweismittel uns das Fingerabdruckverfahren im Hauptverfahren entgegentritt; ist es Sachverständigenbeweis, ist es Urkunden- oder Augenscheinsbeweis?

In einem Anhang ist noch die heute immer mehr interessierende Frage der Vererblichkeit der Papillarlinienmuster wenigstens kurz zu behandeln.

Zum Schluß möchte ich einige Ausdehnungsmöglichkeiten des Fingerabdruckverfahrens auf andere Gebiete, besonders des Strafregisterwesens, mitteilen und auf eine nähere Berücksichtigung der Daktyloskopie in dem neuen Strafprozeßentwurf eingehen.

1. Abschnitt.

Die Grundlagen des Fingerabdruckverfahrens.

1. Kapitel.

Geschichte der Daktyloskopie.

Wenn man die Innenseite der menschlichen Hand und die Fingerspitzen näher betrachtet, so wird man ganz feine Linien, Hautleisten erkennen, die besonders an den Fingerbeeren zu einem bestimmten Muster geformt sind.

Diese Papillarlinienmuster haben die Menschheit schon in alten Zeiten beschäftigt, nicht erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts, wie in dem Dresdener Raubmordprozeß Müller dem Gutachter Heindl anläßlich der Begnadigung der Margarete Müller, die 1915 wegen zweifachen Raubmordes nur auf Grund der hinterlassenen Fingerabdrücke zum Tode verurteilt worden war, gesagt wurde[4]). Es wurde ihm damals von maßgebender Seite ungefähr folgende Rechtfertigung gegeben: „Wie ich sehe, wird die Daktyloskopie erst seit etwa 10 Jahren praktisch geübt. Ich finde es bedenklich, eine so junge Wissenschaft zur Grundlage eines Todesurteils zu machen. Sie sagen, es gibt nicht zwei Menschen mit denselben Fingerabdruckbildern, aber die ganze Erfahrung, auf der diese Behauptung fußt, umfaßt nur ein Dezennium[5])." Diese Ansicht ist irrig.

Heindl[6]) berichtet uns von seiner Reise im Gebiet der Micmac-Indianer südlich von Labrador im Jahre 1913, daß er dort am Kejimkoojiksee eine Steinzeichnung gefunden habe, die in primitiven Strichen eine menschliche Hand mit einem Linienmuster an jeder Fingerbeere darstellte.

---

[4]) Auf den Fall selbst komme ich weiter unten zu sprechen.

[5]) Vgl. Heindl, System, S. 1.

[6]) Vgl. ebendort S. 3.

Diese Darstellung zeigt, daß der „gewissenhafte Zeichner" die feinen Linien nicht übersehen hat, „die die Fingerspitzenhaut der Menschen bedecken und wie die Furchen eines frisch gepflügten Ackerfeldes nebeneinander herlaufen". Wenn dies auch kein Beweis für eine Kenntnis der Daktyloskopie ist, so beweist es doch, daß den Menschen damals schon die Hautlinien aufgefallen sind.

Den individualisierenden Wert der Fingerabdrücke erkannt zu haben, wird von den Assyrern und Babyloniern behauptet. Auf ihren Tontafeln, die Sir Henry Layard in den Ruinen des alten Ninive fand, findet sich oft die Unterschrift und ein Fingernagelabdruck (supur) des Schreibers, den dieser an Stelle seines Siegels in den Ton eindrückte. Wenn man versucht, den Finger senkrecht haltend, in eine weiche Tontafel den Fingernagel einzudrücken, so werden immer auch die Papillarlinien der Fingerspitze mit abgedrückt sein; es ist so gut wie unmöglich, den Nageleindruck allein herzustellen. Und so mag auch am glaubhaftesten sein, daß die alten Schreiber das Fingernagelbild und gleichzeitig das Papillarlinienbild der Fingerspitze als ihr Siegel neben die Unterschrift gesetzt haben. Gestützt wird diese Vermutung durch folgendes. Nach einer Arbeit von Lemke über „Prähistorische Urnen in Kerpen (Ostpreußen)"[7]) findet sich obige Zeichnung noch heute auf den ausgegrabenen Urnen; die obere Hälfte stellt dabei den Nageleindruck, die untere das Papillarlinienbild dar. Wahrscheinlich ist dieser gesamte Eindruck das Siegel des Urnenherstellers. Da die Hautlinien sehr fein sind, werden auch ihre Abdrücke auf den Tontafeln sehr bald unkenntlich geworden sein, so daß heute nur noch die bloßen Nageleindrücke zu sehen sind.

Wenn man bedenkt, daß sich am Ende der Texte auf den Tafeln die Bemerkung findet „10 Minen Bronze für seinen supur", so ist hieraus auf eine Gebühr für eine Testierung zu schließen, die vor Urkundenfälschung schützen sollte.

Auch haben die Priester und Seher eine Niederschrift ihrer Gebete versehen mit ihrem supur vor die Statuen der Gottheiten gelegt und sich als „Person dieses supurs" bezeichnet. Daß es sich nicht um ein bloßes Handzeichen handeln kann, geht daraus hervor, daß diese Priester und Seher hochgebildete Menschen waren und alle schreiben konnten. Auch wird es sich nicht bloß um ein Siegelsurrogat handeln, da die Priester alle ihre eigenen Siegel hatten. Im Gegenteil werden

[7]) In der Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 19, S. 613.

sie wohl erkannt haben, daß das supur zur Personenidentifizierung geeignet ist, und dementsprechend ihr „höchstpersönliches“ Siegel, das niemand nachmachen konnte, ihren Fingerspitzeneindruck ihrem Namen beigefügt haben.

Noch einen Fall aus vorchristlicher Zeit möchte ich erwähnen. Heindl[8]) erzählt uns von seiner Chinareise: „In Südchina fiel mir zufällig ein Faltenbuch (es besteht aus einem Streifen Baumwollstoff, auf dem geschrieben wird. An beiden Enden des Tuchstreifens ist ein Brettchen als Deckel befestigt. Das Faltenbuch hat also die Form eines Leporello-Albums) in die Hände, das mit Bast umschnürt und mit einem Tonsiegel versehen war. Derartige Faltenbücher mit Tonsiegeln sind auch, wie ich erfuhr, in Siam, Kambodja, Burmah und Tibet zu finden. Auf diesen Siegeln sind keinerlei Stempelbilder enthalten, die einzige Zeichnung der Siegel ist vielmehr die Papillarlinienzeichnung der siegelnden Person. Wie alt die Sitte dieser Tonsiegel auf Faltenbüchern ist, konnte ich leider nicht feststellen.“

Heindl glaubt, daß auf diesen Tonsiegeln der Fingerabdruck zweifellos zu Identifizierungszwecken angebracht wurde. So zweifellos erscheint mir die Sache aber nicht; wohl ebenso nahe liegt die Möglichkeit, daß der Schreiber des Faltenbüchleins dieses zum Schluß umschnürt und versiegelt hat und dabei seinen Finger lediglich als immer zur Hand seiendes Siegel in Ermangelung eines besonderen Stempels benutzt hat, nur um das Tonsiegel festzudrücken, ohne an einen besonderen Identifizierungszweck zu denken.

Es läßt sich hierüber aber streiten, da in keinem Lande soviel gestempelt und gesiegelt wird wie in China und Japan. Jeder muß bei jeder Unterschriftsleistung neben seinen Namen seinen höchstpersönlichen Stempel, der sogar öffentlich registriert ist und den er stets bei sich führt, dazudrücken; Kaufleute, Künstler, Arbeiter und sogar Lumpensammler und Kulis haben ihren rechtsverbindlichen und unvermeidlichen Stempel. Jeder Mensch stempelt, und alles wird gestempelt, vom Vertrag angefangen bis zu den einfachsten Hausgeräten und Bekleidungsstücken. Heindl spricht geradezu von einer Stempelmanie der Ostasiaten. Die raffiniertesten Ornamente und Verzierungen werden erdacht, nur um den Stempel so originell wie möglich zu gestalten und Fälschungen nach Möglichkeit auszuschließen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Deutung Heindls von dem Zweck der Fingerabdrücke auf den Tonsiegeln an Wahrscheinlichkeit. Bevor der Mensch von Hand gefertigte Stempel hatte, nahm er seinen Daumen, der ja auch die verschiedensten Muster und Formen in

[8]) Heindl, System, S. 11.

einen „Stempellinien" enthält, und hat ihn als Stempel bzw. als Siegel abgedrückt.

Auf dem Wege über die Fingermalerei, wobei der Maler seine Fingerspitzen in Tusche taucht und mit den so benetzten Fingerspitzen malt, hat man wahrscheinlich erkannt, daß die bunten Finger, die gelegentlich auch ganz abgedruckt wurden, ganz verschiedene Muster aufwiesen. Von dieser Erkenntnis bis zur Daktyloskopie war nur ein Schritt. Jetzt konnte es auch nicht mehr schwerfallen, die Fingerabdrücke als den originellsten Stempel, den die Natur jedem Menschen mitgegeben hat, zu Identifizierungszwecken zu verwenden.

Und in der Tat ist China, das Land mit seiner jahrtausendalten Kultur, auch die Heimat der Daktyloskopie.

Die erste Kunde von Fingerabdrücken, die zu Identifizierungszwecken verwandt wurden, haben wir aus der Tangperiode, d. i. 618—906 n. Chr. Ein chinesischer Schriftsteller mit Namen Kia Kung-yen, der um 650 lebte, erwähnt gelegentlich einer Beschreibung von alten Holztafeln, die zum Schutz gegen Fälschungen mit Kerben versehen waren, ausdrücklich die Daktyloskopie zum Zweck der Personenfeststellung. Er schreibt da: „Die Einkerbungen verfolgen denselben Zweck wie heutzutage (d. i. anno 650) die Fingerabdrücke." Sie bezwecken eben, Identitätsschwindeleien wirksam zu verhüten[9]).

Es sind uns ferner auch aus dieser Zeit Urkunden mit Fingerabdrücken erhalten; in der Gegend von Khotan in Chinesisch-Turkestan sind bei den Ausgrabungen, die im Auftrag der indischen Regierung in den Jahren 1900 bis 1901 vorgenommen wurden, solche Dokumente gefunden worden. Es sind chinesische Manuskripte in Rollenform über abgeschlossene Darlehnsverträge, die zum Schluß die Formel tragen: „Die beiden Kontrahenten fanden es recht und billig und haben allen Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt."

Aber nicht bloß bei solchen Verträgen, sondern auch in familienrechtlichen Urkunden wurde das Fingerabdruckverfahren angewendet. In dem Gesetzbuch des Taiho (701) findet sich eine Bestimmung, die noch aus dem alten chinesischen Gesetzbuch des Yung-Hwui (etwa 650) übernommen ist[10]); es heißt da: „Bei der Ehescheidung muß der Gatte der Gattin ein Dokument überreichen, in dem der Ehescheidungsgrund genannt ist. Dieses Dokument muß vom Gatten

[9]) Vgl. E. Chavannes, Les livres chinois avant l'invention du papier. (Journal Asiatique, Paris 1915, pag. 58.) Zit. bei Heindl, System, S. 14.

[10]) Vgl. I. Hagino, Nikon Rekishi Hyorin, 1893, vol. 6, pag. 224, zit. bei Heindl, System, S. 17.

selbst geschrieben sein. Wenn er nicht schreiben kann, muß er mit seinem Fingerabdruck signieren." Im Kommentar zu dieser Gesetzesstelle steht: „Wenn der Gatte nicht schreiben kann, laß ihn einen Mann mieten, der es schreibt . . . hinter dem Namen des Ehegatten muß dann sein Zeigefinger abgedrückt sein."

Ein paar Jahrhunderte später, etwa um 1100, d. h. in der sogenannten Sungperiode von 960 bis 1278 n. Chr., haben die Chinesen schon gewisse Typen und Muster der Papillarlinien unterschieden und benannt. So findet sich bei Su Shih (1036 bis 1101), der unter dem Schriftstellernamen Su Tung-po eine große Anzahl medizinischer, historischer und politischer Schriften veröffentlicht hat, der Ausdruck „Tschi-schang-lo" vor, d. h. Wirbelmuster auf den Fingern. Heindl[11]) führt noch eine Literaturstelle an, die sich mit der Herstellung der Fingerabdrücke um das Jahr 1100 befaßt, und meint dann weiter: „Das Wichtigste, was die Literatur der Sungperiode zur Geschichte der Daktyloskopie beisteuert, ist der Nachweis, daß bereits zu jener Zeit das Fingerabdruckverfahren im Kriminalprozeß Verwendung fand." Der Identifizierungswert der Fingerabdrücke war im Strafprozeß anerkannt; Angeklagte und Zeugen mußten ihre Fingerabdrücke geben.

Selbst an die kriminalistische Tatortdaktyloskopie müssen die Chinesen der damaligen Zeit schon gedacht haben. Eine Anekdote über die Lieblingskonkubine des Kaisers Ming Huang (713 bis 756), die Giles[12]) berichtet, erbringt den Beweis dafür. Die Anekdote erzählt, wie durch das Vorhandensein von Fingerabdrücken die Anwesenheit einer Person an einem bestimmten Ort festgestellt wird. Die Favoritin des Kaisers träumt mehrmals, daß sie von einem unbekannten Manne zum Weintrinken eingeladen wird. Sie erzählt den Traum Seiner Majestät, und diese sagt: „Das ist das Werk eines Zauberers. Das nächste Mal, wenn du wieder zum Weintrinken gehst, laß irgendeine Spur in dem Weinlokal zurück." Und richtig, gleich in der nächsten Nacht träumt sie wieder denselben Traum. Und gehorsam dem Rat des Kaisers benützt sie einen unbewachten Moment und hinterläßt an einem Schrank ihren Fingerabdruck. Als sie erwacht, erzählt sie dem Kaiser, was sie getan. Es wird eine geheime Untersuchung eingeleitet, und schließlich findet man die Fingerabdrücke in einem außerhalb des Palastes gelegenen Pavillon, dem Daron-in the Fast-Pavillon. Der Magier wird aber nicht gefunden.

[11]) Vgl. Heindl, ebendort, S. 20.
[12]) Giles in „Adversaria Sinica" no. 6, pag. 184. Zit. bei Heindl; System, S. 20.

In der darauffolgenden Zeit hat sich die Daktyloskopie in China immer mehr eingebürgert. Durch den Aberglauben kam die Kenntnis von ihr bis in die kleinste Hütte. Man stellte zwei Papillarlinienbilder auf: die Wirbelmuster (chinesisch „tou“ oder „lo“ = die Schnecke) und die Schleifenmuster (chinesisch „ki“ = wörtlich Sieb).

Die „lo“ bedeuten Glück, die „ki“ das Gegenteil. Aus diesen Mustern prophezeiten die Chinesen die Zukunft, ähnlich wie heute die Zigeuner aus den Handlinien.

Wie sich die Daktyloskopie im Zivilrecht bis weit ins 19. Jahrhundert erhalten hat, teils stärker ausgebildet, teils mehr zurückgedrängt, so war sie andererseits auch im Strafprozeß durch die Jahrhunderte hindurch immer mehr ausgebildet worden, vermutlich bis zur Registrierung. Im Jahre 1886 nämlich veröffentlichte Joseph T. James von der Miami-Universität einen Artikel mit der Ueberschrift „Daumenporträts“ und führte aus, daß die Papillarlinienbilder der Daumen während des ganzen Lebens unveränderlich sind und daß jeder Mensch andere Papillarlinienbilder an den Daumen hat. Dann fährt der Artikel wörtlich fort[13]): „Die Chinesen verwerten diese Tatsachen zur Identifizierung ihrer Schwerverbrecher, wenigstens in einem Teil des Reiches. Wir photographieren ihr Gesicht, sie nehmen Abdrücke ihrer Daumen. Diese werden in einer Registratur gesammelt, und wenn die Delinquenten wieder in die Hände der Polizei fallen sollten, liefert sofort ein abermals genommener Abdruck das Vergleichsmaterial. Die Chinesen sagen, ihre Methode sei viel sicherer und einfacher als unser Photographieren, da das Gesicht durch Haar- und Barttracht und sonstige künstliche Mittel von den Verbrechern unkenntlich gemacht werden könnte.“

Aehnlich wie die Entwicklung des Fingerabdruckverfahrens in China war die in Japan. Die ersten gesetzlichen Aufzeichnungen finden sich in dem Gesetzbuch des Taiho (701—702). Das älteste uns bekannte Original eines japanischen Handdrucks (nicht direkt Fingerabdrucks) befindet sich im Shingo-Tempel zu Kyoto auf einer Bittschrift aus dem 12. Jahrhundert n. Chr. Es ist der Handabdruck des Kaisers Goshira Kawa, den dieser vermutlich als Siegel benutzt hat. Weiter ist uns überliefert, daß die Japaner zur Bekräfti-

[13]) Abgedruckt bei Heinxl, System, S. 27.

gung eines Eides, und in niederen Ständen auch zur Bekräftigung des Verlöbnisses, einen mit ihrem eigenen Blut hergestellten Daumennageleindruck, wobei auch die Papillarlinienbilder der Spitze des Daumens abgedruckt wurden, verwandten.

In den Gefängnissen wurden von eingelieferten Verbrechern Abdrücke des linken Daumens genommen; während der Haft durfte dieser dann nur mit seinem Daumenabdruck signieren. Soerry[14]) schließt daraus, daß der Daumenabdruck, überhaupt der Fingerabdruck in späterer Zeit, in Japan als eine inferiore Art der Signatur angesehen wurde und daß der Verbrecher, der seine bürgerlichen Rechte, seine Persönlichkeit und auch seinen Namen im Gefängnis verloren hatte, diesen Namen auch nicht einmal bei Unterschriften führen durfte. Ob diese Schlußfolgerung richtig ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben; soviel ergibt sich jedoch aus allem, daß auch die Japaner den hohen Identifizierungswert des Fingerabdrucks gekannt und benutzt haben, ließen sie doch den Fingerabdruck als Unterschrift gelten.

Aus dem übrigen Orient haben wir weniger genaue Kunde über Fingerabdrücke. Wenn Heindl[15]) von Indien schreibt: „Die tropenheiße Phantasie der Hindus weiß von keiner Geschichte. Ihm sind alle Ereignisse nur ein schwüler Traum. Dies Volk kennt keine Vergangenheit. Es schlief durch die Jahrtausende," so scheint mir das nicht ganz richtig. Der Inder kennt wohl seine indische Vergangenheit und eine alte Ueberlieferung. Man findet nur Nachrichten über Fingerabdrücke aus ältester Zeit niemals und nirgends, da englische Bücher nichts darüber enthalten. Und doch haben die Leute, die nicht schreiben konnten, schon vor Christi Geburt mit ihrem Daumenabdruck zeichnen müssen; diese Sitte ist auch bis heute noch im Volke erhalten. Ein Inder erzählte mir etwa folgendes: Im 16. Jahrhundert hat ein mohammedanischer Kaiser in Nordindien eingeführt, daß Diebe und Räuber früh um 6 Uhr, mittags um 2, abends um 11 und manchmal auch noch nachts um 2 Uhr sich zur Kontrolle bei der Behörde melden mußten und zum Zeichen, daß sie es auch wirklich waren, ihre Fingerabdrücke geben mußten. Wenn sie nicht kamen, wurden sie schwer bestraft.

Man sieht hieraus, daß also auch in Indien die Fingerabdrücke schon in alter Zeit zur Verhütung von Identitätsschwindeleien benutzt wurden.

Aus späterer Zeit berichtet uns dann noch Laufer[16]), daß der Fingerabdruck im Aberglauben der Inder eine Rolle spielte. In dem

---

[14]) Soerry, Das Stempelwesen in Japan, S. 16.
[15]) Heindl, System, S. 35.
[16]) B. Laufer, Dokumente der indischen Kunst, 1913, S. 159.

indischen Werk über Physiognomie, Samudravyanani, heißt es, daß ein Weib, dessen Papillarlinienmuster eine Schleife nach rechtsbilden, einen Sohn gebären wird. Stellen ihre Muster eine nach links gerichtete Schleife dar, so wird sie eine Tochter zur Welt bringen.

In Tibet muß die Verwendung von Fingerabdrücken zum Signieren von Urkunden schon uralt sein. Den Beweis dafür liefert uns die tibetanische Sprache selbst. Das tibetanische Wort für Siegel oder Stempel heißt „t'e-mo". Dies Wort ist abgeleitet von „t'e-bo" = Daumen. Sarat Chandra Das sagt sogar in seinem tibetanischen Wörterbuch, daß das Wort „t'e-mo" ursprünglich Daumen und Daumenabdruck bedeutete[17]).

Auch bei den Persern und Malaien hat man den Hand- und Fingerabdruck und die Muster der Papillarlinien gekannt. Von den Malaien berichtet besonders W. W. Skeat[18]), daß bei den malaiischen Chiromanten Wirbelmuster an den Fingerspitzen (a whorl of circular lines on the fingers) als Zeichen von Schlauheit betrachtet wurden.

Von Afrika, speziell von Aegypten, haben wir keine Nachricht von Finger- oder Handabdrücken als Identifizierungsmittel. Es fanden sich wohl ein roter Handabdruck an den Haustüren, der aber, wie Heindl von seiner Reise erzählt[19]), wohl mehr den Zweck hatte, die Dämonen und bösen Geister zu bannen.

In der Türkei hat Heindl verschiedene alte Urkunden ermittelt, aus denen hervorgeht, daß der Identifizierungswert der Finger- und Handabdrücke schon vor Jahrhunderten bekannt war. Eine von diesen Urkunden, die Tschanibek Khan (am Ende des 14. Jahrhunderts, also zur Zeit der Türkenherrschaft über Rußland) an den russischen Metropoliten sandte, ein Jarlyk (kaiserliches Handschreiben), in dem er der russischen Geistlichkeit gewisse Privilegien verspricht, schließt mit den Worten „kolomny koydum". = „meine Hand ich setze darunter".

Von Rußland berichtet Lebedeff[20]): „Es ist anzunehmen, daß der alte Ausdruck „in Bezeugung dieses hat N. N. seine Hand beigelegt" ein Beweis für die Anwendung der Daktyloskopie ist. Nicht nur Analphabeten, sondern auch die gebildeten Leute ließen ihre Unterschrift nur gelten, wenn sie durch den Abdruck der Hautlinien der Finger bekräftigt war."

---

[17]) Vgl. Heindl, System, S. 38.
[18]) W. W. Skeat, Malay Magic, London 1900, pag. 562.
[19]) Heindl, a. a. O., S. 40.
[20]) W. J. Lebedeff, Isskusstwo rasskrytija presstuplenij, Palzepetschatanije, St. Petersburg, 1912; zit. bei Heindl, System, S. 41.

In Europa hörte man bis fast ins 18. Jahrhundert hinein nichts von Papillarlinien, geschweige denn von Fingerabdrücken. Die Griechen und Römer kannten keine Daktyloskopie; in ihren Schriften findet sich nichts, was darauf schließen lassen könnte. Auch im Mittelalter wird man vergeblich nach Spuren von einem Fingerabdruck suchen können. Der erste Europäer, der auf die Papillarlinienbilder hingewiesen hat, war der Mediziner Marcellus Malpighius, der in seinem 1686 erschienenen Werk[21]) schrieb: „Postremum examinanda occurrit Manus, in cuius vola elatae quaedam rugae diversas figuras describunt: in extremo tamen digitorum apice spiraliter ductae, si . . .“ Das Folgende ist Physiologisches über Tastwarzen und Poren.

Im Jahre 1747 veröffentlichte Christian Jakob Hintze sein Specimen medicum inaugurale sistens „Examen anatomicum papillarum cutis tactui inservientium“[22]), worin er von den „sulcis spiralibus variis“ spricht. Von Mustern spricht er noch nicht. Nachdem in der Folgezeit noch B. S. Albinus (1764), Prochaska in Wien (1812) und auch der Universitätszeichenmeister und Kupferstecher der anatomischen und pathologischen Gegenstände bei der Universität zu Leipzig, Johann Friedrich Schröter, etwa um 1812 ein Werk über „Das menschliche Gefühl der Organe des Getastes“ mit Illustrationen veröffentlicht hatte, trat im Jahre 1823 Johann Evangelista Purkinje auf den Plan. Obwohl er geborener Tscheche war (er war am 17. Dezember 1887 zu Libochowitz bei Leitmeritz in Böhmen geboren), wurde er doch 1823 auf Empfehlung Goethes zum ordentlichen Professor der Physiologie und Pathologie an der Universität Breslau ernannt. Hier führte er sich gleich mit einer Dissertation, die er „Commentatio de examine physiologico organi visus et systematicis cutanei“ betitelte, ein. (Purkinje liebte es nämlich, seine Abhandlungen in Form von Dissertationen herauszugeben.) In dieser Dissertation, die 56 Seiten umfaßt, bespricht der Verfasser u. a. die Papillarlinien der Finger. Purkinje hat 9 verschiedene Muster der Linien gefunden und diese auf Seite 42—46 der Dissertation beschrieben; auf diese Beschreibung komme ich noch weiter unten zu sprechen.

Wenn Purkinje auch nur vom medizinischen Standpunkt aus die Wirbelmuster usw. beschrieben und gezeichnet hat, aber keine

[21]) Marcelli Malpighii, De externo Tactus organo, Exercitatio Epistolica ad Jakobum Ruffum, Francavillae Vicecomitem Illustrissimum. Veröffentlich in Marcelli Malpighii, Philosophi et Medici Bononiensis, e Societate Regia, Operum tomus secundus Londini, apud Robertum Scott et Georgium Wells, 1686, pag. 25; zit. bei Heindl, System, S. 44.

[22]) Erschienen in Disputationum anatomicarum selectarum volumen VII von Albertus von Haller, Göttingen 1751, S. 5.

Abdrücke von Papillarlinien, wie fälschlich Ostermann[23]) annimmt, hergestellt hat, besonders auch nicht daran gedacht hat, die Fingerabdrücke praktisch zu verwerten[24]), so ist es doch sein Verdienst, als erster es unternommen zu haben, die Papillarlinienmuster nach ihren häufigsten Formen zu klassifizieren.

Fingerabdrücke hat in Deutschland zuerst der Gießener Anthropologe Welker im Jahre 1856 hergestellt, indem er die gefärbte Hand auf Papier abdrückte.

Des weiteren hat Purkinje nicht die für die Kriminalistik wichtigste anatomische Frage aufgeworfen, ob die Fingerbeerenmuster des Menschen das ganze Leben lang unverändert bleiben und ob jeder Mensch andere Bilder hat. Die Frage zu klären und damit das Fingerabdruckverfahren in den Dienst des Kriminalisten und Juristen zu stellen und es wirklich praktisch verwertbar zu machen, sollte zwei Engländern vorbehalten bleiben. Deutschland sollte erst viel später in die Geschichte der Daktyloskopie eintreten.

Der erste Europäer, der die Daktyloskopie polizeilichen Zwecken dienstbar machen wollte, war Sir William I. Herschel, der von 1853—1878 als Verwaltungschef im Dienst der indischen Zivilverwaltung stand. Er verwaltete den bengalischen Regierungsbezirk Hooghly mit der Hauptstadt Kalkutta, wo sich eine ausgedehnte Chinesenkolonie befand. Damals kamen auf den Gerichten Identitätsschwindeleien vor, besonders in Grundstückssachen; bei Pensionsauszahlungen holten andere unter dem Namen des Empfängers die Pension für einen längst Verstorbenen ab. Um diesen Mißständen zu begegnen, benutzte Herschel höchstwahrscheinlich die chinesische Landessitte der Identitätsfeststellung und führte das Fingerabdruckverfahren amtlich ein.

Er nahm von den betr. Personen Abdrücke des rechten Zeige- und Mittelfingers. Lange Zeit erprobte Herschel die Brauchbarkeit seiner Idee, bis er am 15. August 1877 in einem Schreiben dem Generalinspektor der Gefängnisse von Bengalen den Vorschlag machte, die Daktyloskopie in ganz Bengalen einzuführen. Er berichtete über die Abnahme von Fingerabdrücken und die praktische Verwertung derselben. Herschel erhielt aber einen ablehnenden Bescheid. Dieser Mißerfolg entmutigte ihn derart, daß er den ganzen Plan dann fallen ließ, wozu noch viel der Umstand beitrug, daß er

[23]) Ostermann, Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Archiv f. Krim., Band 21, S. 310.

[24]) Vgl. auch Schneickert, Zur Geschichte des Fingerabdruckverfahrens, in der Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Band 39, S. 475.

durch Tropenkrankheiten äußerst geschwächt war. Er schreibt selbst darüber in einem Brief[25]):

„Littemore, 7. Nov. 94.

. . . . . daß der ablehnende Bescheid, den ich auf meinen Bericht vom Generalinspektor erhielt, mich damals so entmutigte, ist nur auf den sehr deprimierten Gesundheitszustand zurückzuführen, in dem ich mich zu jener Zeit befand . . . . . ."

So geriet die Daktyloskopie abermals in Vergessenheit; denn auch seine Nachfolger führten seine Arbeit nicht fort. Nichtsdestoweniger blieben seine Arbeiten nicht unfruchtbar. Herschel hatte in langen Jahren vieles und wertvolles Material gesammelt, besonders die Tatsache festgestellt, daß die Fingerbeerenmuster des Menschen unveränderlich bleiben. Ohne seine Arbeiten wäre Galton später wohl nicht imstande gewesen, die Grundlagen der Daktyloskopie so sicher festzustellen[26]). Doch davon später!

Eine nicht minder wichtige Anregung ging von einem in Japan lebenden Engländer, namens Henry Faulds, aus, der in Tokio physiologische Vorlesungen hielt und 1880 eine „Anleitung zur Aufnahme von Fingerabdrücken" ausarbeitete und dabei namentlich die am Tatort zurückgelassenen Fingerspuren im Auge hatte. Durch die nähere Betrachtung japanischer Töpferwaren war er auf die Fingerabdrücke aufmerksam geworden und verwertete schon vor 1880 in zwei Fällen die Fingerabdrücke am Tatort als Beweismittel. In einem 1880 geschriebenen Brief[27]) heißt es:

„In einem Fall hinterließ jemand an einem Trinkgefäß fettige Fingerspuren. Die Zeichnung der Papillarlinien war ganz eigenartig. Glücklicherweise hatte ich mir früher einen Abdruck der fraglichen Person verschafft. Die beiden Zeichnungen stimmten mit mikroskopischer Treue überein. In einem anderen Falle waren rußige Fingerabdrücke einer Person, die über eine weiße Mauer geklettert war, von großem Wert als Entlastungsbeweis. In der gerichtsärztlichen Praxis werden noch andere Möglichkeiten der Verwertung von Fingerabdrücken vorkommen, wenn z. B. von einem verstümmelten Leichnam nur die Hände gefunden werden. Sind die Papillarlinienmuster von früher her bekannt, so haben sie sicher mehr Beweiskraft als das übliche Muttermal der Zehn-Pfennig-Schauerromane."

Obwohl Ende der 80er Jahre Scotland Yard ihren Inspektor Tunbridge zu Faulds zwecks Besprechung des Fingerabdruck-

[25]) Abgedruckt bei Heindl, System, S. 51, Anm. 1.
[26]) Vgl. auch Ostermann, Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 21, S. 311.
[27]) Abgedruckt bei Heindl, System, S. 52.

beweises sandte, hatten die Anregungen Faulds ebensowenig Erfolg wie Herschels Arbeiten.

Zwei Jahre später, im Jahre 1882, beschäftigte sich ein Amerikaner, Gillet Thompson, damit, Scheckfälschungen durch Fingerabdrücke zu verhüten. Der Daumen wurde auf den Zahlen abgedrückt, so daß eine Aenderung nicht mehr möglich war. Ein Photograph aus San Francisco, Tabor, schlug weiterhin die Daktyloskopie zur Identifizierung der chinesischen Einwanderer vor. Alles aber ohne größere Erfolge!

Während sich so die Amerikaner mit der Weiterbildung des Fingerabdruckverfahrens für die Praxis beschäftigten, arbeiteten die Deutschen theoretisch-wissenschaftlich weiter. Es seien hier nur die Namen der deutschen Physiologen Kollmann, Blaschko und Klaatsch genannt.

So mehrten sich ständig die Anregungen zur Einführung der Daktyloskopie; das Fingerabdruckverfahren war auf dem besten Wege, in die Praxis eingeführt zu werden. Da kam ein neues retardierendes Moment, die Anthropometrie, die den Namen Alphons Bertillon berühmt gemacht hat, obwohl er keineswegs der Erfinder der Anthropometrie war. Bereits in Rußland seit dem Ukas vom 17. April 1863, der das Brandmarken und Zeichnen der Verbrecher verbot, um ihnen den Eintritt ins bürgerliche Leben wieder zu ermöglichen und sie nicht für ihr ganzes Leben zum Verbrecher zu stempeln[28]), und auch früher in Hinterindien war eine Art der Körpermessung in Anwendung. In Paris photographierte man die Verbrecher und ordnete die Photographien nach dem Namen der Betreffenden, um Rückfällige zu identifizieren. Das Verbrecheralbum aber wuchs und wuchs, und in demselben Verhältnis minderte sich die Brauchbarkeit; es war unmöglich, jeden Neuphotographierten mit den vielen Tausenden der vorhandenen Bilder zu vergleichen.

Da kam im Jahre 1879 ein junger Bürobeamter der Pariser Polizei auf den Gedanken, die Photographien nach den Körpermaßen der Verbrecher zu ordnen. Sein Vater, der Mediziner und spätere Statistiker Dr. Bertillon, hatte bei seiner Statistik herausgefunden, daß es keine zwei Menschen mit genau denselben Körpermaßen gab. Diese Anregung benutzte der junge Bertillon aber nicht allein. In Anlehnung an das anthropologische Meßverfahren des Kriminal-

[28]) Den sibirischen Zwangsarbeitssträflingen wurden die Buchstaben KAT (Katorga = Zwangsarbeit) auf Stirn und Wange eingebrannt. Die Merkmale verschwanden mit der Zeit; durch Frottieren der Haut wurden sie aber immer wieder sichtbar, da sie weiß auf dem gerötеten Hautgrund erschienen.

statistikers Quételet, der in seinem Werke „Hygiène physique et morale" behauptetete, daß nicht zwei Menschen dieselben Körpermaße hätten, und daß die Maße gewisser menschlicher Knochen von einem bestimmten Alter an unveränderlich seien, arbeitete Bertillon ein Meßsystem aus, nach dem elf bestimmte Maße zu nehmen waren: Die Körperlänge, die Sitzhöhe, Armspannweite, Länge und Breite des Kopfes, des rechten Ohres, sowie die Länge des linken Fußes, linken Mittelfingers, linken Ringfingers und des linken Vorderarmes. Schließlich wollte er die Photographie ganz weglassen oder nur auf bestimmte Fälle beschränken, in der Regel aber nur Meßkarten herstellen.

Nach langen Kämpfen, die besonders der damalige Chef der Pariser Kriminalpolizei Macé unter Geltendmachung äußerst stichhaltiger Gründe[29]) gegen Bertillon führte, siegte im Jahre 1888 in Frankreich die Anthropometrie, die von der Regierung offiziell eingeführt wurde. „Damit hatte das Konkurrenzunternehmen der Daktyloskopie die offizielle Weihe erhalten"[30]). Doch sollte das Meßverfahren, die Bertillonage, auch eine „Bertillonage" bleiben und den Tod des Erfinders nicht lange überleben!

In demselben Jahre 1888 schlug ein Berliner Tierarzt und späterer Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, Wilhelm Eber, die Tatortdaktyloskopie vor. Er erkannte an den blutigen Finger- und Handabdrücken, die die Metzger im Schlachthof an den Handtüchern hinterließen, daß jeder Mensch andere Papillarlinienbilder hat, und vermochte aus diesen Abdrücken festzustellen, wer das Handtuch angefaßt hatte. Im Mai 1888 unterbreitete Eber seinen Vorschlag, die Verbrecher durch die Papillarlinienabdrücke, die er Jodogramme nannte, zu identifizieren, dem Preußischen Ministerium des Inneren. Der damalige Berliner Polizeipräsident von Richthofen war dieser Neuerung gegenüber äußerst skeptisch und sprach sich ablehnend aus. Und so erteilte auch der Minister Eber einen ablehnenden Bescheid. Abermals eine wertvolle Anregung ohne Erfolg!

Aber das Jahr 1888 sollte noch in anderer Hinsicht Bedeutung haben. Sir Francis Galton[31]), der berühmte englische Gelehrte, der Verfasser vieler anthropologischer Arbeiten, der seit der Londoner Health Exhibition (1885) im South Kensington-Museum in London ein anthropometrisches Laboratorium unterhielt, wurde 1888 von der Royal-Institution aufgefordert, an einer ihrer „Freitag Abendsitzungen" einen Vortrag über Bertillons Körpermessung zu halten. Doch

[29]) Vgl. Macé, La police Parisienne. Mon Musée criminelle, Paris, 1890, zit. bei Heindl, System, S. 58.
[30]) Heindl, System, S. 58.
[31]) Geb. 1822 in Birmingham, gest. 1911 in London.

Galton beschäftigte sich hierbei nicht allein mit der Bertillonage, sondern sammelte auch Material über andere Identifizierungsmethoden und kam so zu den Daumenabdrücken und damit dem Fingerabdruckverfahren. Er beschäftigte sich weiter damit und kam zu der Erkenntnis, daß Rassendifferenzen in der Daktyloskopie nicht vorhanden sind. Dagegen kam er auf dem Wege, das Fingerabdruckverfahren als Identifizierungsmittel zu verwenden, weiter. Bei diesen Forschungen gelangte Galton bald zu der Einsicht, daß drei grundlegende Fragen mit „ja" beantwortet werden müßten, ehe man an eine wirkliche praktische Verwertung der Daktyloskopie für die Kriminalistik denken könne.

Es war nachzuprüfen, ob erstens die Linienzeichnung während des ganzen Lebens konstant bleibt. Zweitens war festzustellen, ob die Variabilität der der Muster tatsächlich so groß ist, daß die Unterscheidung tausender Verbrecher mühelos bewerkstelligt werden kann, oder, wenn man noch einen Schritt weitergehen will, ob alle Menschen verschiedene Papillarlinienzeichnungen haben. Zum dritten war eine technische Frage zu lösen, ob die Fingerabdrücke eine Klassifizierung und damit eine Registrierung gestatteten.

Galton machte sich an eine Beantwortung dieser drei Fragen, wobei ihm die Arbeiten Herschels wertvolle Unterlagen boten, und Galton beantwortete alle drei Fragen mit „ja". Im Jahre 1892 veröffentlichte er das Ergebnis seiner Forschungen in dem Werke „Finger prints", das alles bis dahin Erschienene weit überholte.

1887 hatte bereits der Minister des Innern, der durch Spearmann[32]) auf Bertillons Anthropometrie aufmerksam geworden war, eine Kommission eingesetzt, die die verschiedenen Identifizierungsmethoden prüfen sollte. 1894 erstattete das Komitee Bericht. Heindl[33]) schreibt über diesen Bericht: „Das salomonische Urteil suchte beide Teile zufriedenzustellen. Es lobte Bertillon und lobte Galton. Und schließlich wurde höchst vorsichtig eine Kombination von Anthropometrie und Fingerabdruckverfahren zur Einführung in England vorgeschlagen." Von Bertillon nahm man dann die Messung der Kopflänge, Kopfbreite, des linken Mittelfingers, des linken Vorderarmes und linken Fußes, während die übrigen Maße gestrichen wurden. Galton durfte die 10 Fingerabdrücke dazu setzen. Von Minderjährigen sollten nur Fingerabdrücke genommen werden, während das ganze Verfahren bei Erwachsenen auf alle Zuchthäusler und gewerbsmäßige Gewohnheitsverbrecher ausgedehnt

[32]) Vgl. E. R. Spearmann, Known to the Police, in Nineteenth Century, September 1894, zit. bei Heindl, System, S. 66.
[33]) Heindl, System, S. 67.

werden sollte. In London sollte eine Zentrale eingerichtet werden, in der die Karten einmal nach Maßen und einmal nach Fingerabdrücken registriert würden. Diese Vorschläge des Komitees wurden durch einen strafprozessualen Vorschlag ergänzt, daß nämlich eine richterliche Erlaubnis zum Messen und zur Fingerabdrucknahme vorhanden sein müsse. 1895 wurden die Vorschläge des Komitees angenommen. In London wurde gemessen und daktyloskopiert.

Anregungen Galtons, Bertillon möchte doch in Frankreich in Verbindung mit der Anthropometrie auch Fingerabdrücke nehmen, scheiterten an dem hartnäckigen Widerstand Bertillons, der die Daktyloskopie nur als Konkurrenzunternehmen betrachtete. Fingerabdrücke wurden in Frankreich überhaupt nur beachtet, wenn der Täter sie unfreiwillig am Tatort hinterlassen hatte. War der Täter dann auf irgendeine andere Art ermittelt, dann wurden Vergleiche mit den genommenen Fingerabdrücken als Beweismittel mit verwendet; das war alles. Erst im Jahre 1894 fügte Bertillon seinen Meßkarten die Fingerabdrücke des rechten Daumens, Zeige-, Mittel- und Ringfingers bei, ohne die Karten aber nach den Fingerabdrücken zu ordnen. Viel weiter war man damit auch nicht gekommen.

Während man in der Folgezeit in England Fingerabdrücke nahm und registrierte, wandte sich neben den Niederlanden, Belgien, den Schweizer Kantonen Bern und Genf, einigen Orten Amerikas, Indiens, Rußlands, Rumäniens, Italiens und Argentiniens auch Deutschland der Anthropometrie zu. 1895 stellte die Polizeidirektion Dresden auf Anregung Koettigs, der damals Regierungsrat und Chef der Kriminalpolizei war, Versuche mit der Körpermessung an, und zwar genau nach dem System Bertillons mit dem Abdruck der genannten vier Finger, der als „Anhängsel" beigefügt wurde. Auch Hamburg führte damals die Körpermessung ein. Chef der dortigen Kriminalpolizei war Roscher. 1896 folgte Berlin.

Inzwischen hatte Koettig in seinen Bestrebungen, daß überall ein einheitliches Identifizierungsmittel eingeführt würde, nicht nachgelassen, und so kam am 14. und 15. Juni 1897 der von Koettig angeregte Kongreß zustande, in dem außer den deutschen Staaten auch Wien, Budapest, Rotterdam und Bukarest vertreten waren. Man einigte sich hier auf Bertillons System. Ueber Daktyloskopie verlor man kein Wort.

So hatte Ende des 19. Jahrhunderts die Bertillonage anscheinend den Sieg davongetragen; denn auch in England war nur halbe Arbeit geleistet worden. Zahlreiche Versuche Galtons, der 1895 eine neue bessere Registriermethode ausgearbeitet und in dem Werk „Finger prints Directories" veröffentlicht hatte, dieses neue Verfahren in die

Praxis umzusetzen unter Ausschaltung der Körpermessung, scheiterten. Das Ministerium hatte gesprochen.

Da sollte wieder Indien der Retter der Daktyloskopie werden. Obwohl Herschels Versuche keine positiven Erfolge gezeitigt hatten, so waren seine Arbeiten doch nicht umsonst gewesen und verloren. In Indien war das Bedürfnis einer besseren Identifizierungsmethode ganz besonders groß. Das gleiche Haar, die gleiche Farbe der Augen und das für den Europäer gleiche Aussehen der Eingeborenen, dieselben immer wiederkehrenden Namen, all das ließ eine wirksamere Identifizierung wünschen. Nun war aber im März 1892 in Bengalen und später in anderen indischen Provinzen die Anthropometrie eingeführt worden. Bei den vielen Grundbuchschwindeleien und Urkundenfälschungen versagte sie aber. Hier konnte nur eins helfen, die Daktyloskopie. In den Grundbüchern wurde deshalb ein Daumenabdruck des Eigentümers niedergelegt; und nur eine Verkaufsurkunde mit demselben Daumenabdruck war gültig. Damit war hier jedem Schwindel gestoppt. Ebenso wurden auf den Namensrollen der eingeborenen Soldaten auf Grund eines Armeebefehls aus dem Jahre 1893 zwecks Identifizierung von den untersuchenden Aerzten Fingerabdrücke des rechten Zeige-, Mittel- und Ringfingers neben den Namen des Soldaten gesetzt. Die Polizei wollte aber hieraus nichts lernen; sie nahm nach wie vor nur die Körpermaße.

Als dann im Jahre 1895 der Generalinspektor der Polizei von Kalkutta, Mr. Henry, „auf Europaurlaub" nach London kam und Galton in seinem Kensington-Museum besuchte und sich alles zeigen ließ, hatte die Daktyloskopie einen neuen Vorkämpfer gefunden. Aus Neugier wurde Interesse, aus Interesse eine Manie bei Henry. So hatte Galtons geniales System auch ihn in seinen Bann gezogen. Der Gedanke ließ Henry nicht mehr los. Grübelnd über diese neuen Ideen fuhr er nach Indien zurück. Und schon im nächsten Jahre (1896) wurden in Kalkutta außer den Meßkarten besondere Fingerabdruckblätter hergestellt; weiter, heißt es in dem Zirkular vom 11. Januar 1896[34]), „. . . halte ich es für wahrscheinlich, daß die Anthropometrie nach und nach abgeschafft und einzig und allein die Daktyloskopie beibehalten wird".

Es kam noch ein Umstand hinzu, der Henry noch in demselben Jahre veranlaßte, an die indische Regierung den Antrag zu stellen, ein unabhängiges Komitee zur Prüfung der Frage „Galton oder Bertillon?" zu ernennen. Dieser Umstand waren die vielen Irrtümer und ungenauen Messungen; die sogenannten „erlaubten Fehler"

[34]) Abgedruckt bei Heindl, System, S. 74.

kamen erschreckend zur Geltung und wurden immer größer und immer mehr, je mehr die anthropometrische Kartensammlung wuchs. Dem Antrag Henrys wurde stattgegeben, und schon am 31. März 1897 erstattete die Kommission Bericht. Der sehr interessante Bericht[35]) kommt zu folgendem Resultat: „Wir sind daher der Meinung, daß die Identifizierungsmethode durch Fingerabdrücke auf Grund der von Mr. Henry erdachten Einteilung besser als die anthropometrische Methode ist. Die Vorteile sind:

1. Die Einfachheit der Arbeit;
2. der Kostenpunkt des Apparates (viel billiger!);
3. die Tatsache, daß alle notwendigen sachverständigen Arbeiten einem Zentralbüro übergeben werden;
4. die Schnelligkeit, mit der der Prozeß ausgeführt wird;
5. die Sicherheit der Resultate."

Dies überaus günstige Urteil hatte zur Folge, daß in Indien die Anthropometrie definitiv verabschiedet und durch die Daktyloskopie in ihrer heutigen Form ersetzt wurde. Das Gute mußte dem Besseren weichen! Neben dieser Daktyloskopie zur Erkennung rückfälliger Verbrecher pflegte man in Indien auch die Tatortdaktyloskopie. So wurde schon 1898 ein Mann auf Grund des Fingerabdruckbeweises verurteilt. Um alle Zweifel über die strafprozessuale Zulässigkeit des daktyloskopischen Beweises zu beseitigen, hat die indische Gesetzgebung im Jahre 1899 ein besonderes Gesetz als Zusatz zum Law of Evidence erlassen, in dem der Aussage des daktyloskopischen Sachverständigen volle Beweiskraft zugebilligt wurde.

Doch blieb in Indien die Daktyloskopie nicht auf die Kriminalistik beschränkt. Im April 1899 wurde angeordnet, daß die unteren Beamten der Post zu daktyloskopieren seien. Die eingeborenen Soldaten wurden nach wie vor daktyloskopiert. Auch leistete das Fingerabdruckverfahren in Indien segensreiche Dienste gegen jeglichen Schwindel und gegen Wucher. Aerzte, Arbeiter, Geldverleiher, Pensionsempfänger, Krankengeldempfänger, alle mußten sich durch ihren Fingerabdruck identifizieren oder taten es freiwillig zu ihrer Sicherheit. Sogar von Examenskandidaten verlangte man Fingerabdrücke, um den Stellvertreter beim Ablegen der Prüfung auszuschalten. Ueberall stoppte die Daktyloskopie dem Schwindel. Heindl[36]) berichtet noch, daß besonders auch bei der Pest-

[35]) Abgedruckt ebenda, S. 74—77.
[36]) Vgl. Heindl, System, S. 82.

bekämpfung das Fingerabdruckverfahren ein reiches Anwendungsgebiet fand.

Nachdem Henry die Daktyloskopie in Indien eingeführt hatte, wurde er nach der Kapkolonie versetzt, wo die Identitätsschwindeleien der Verbrecher erschreckend geworden waren. Auch dort schaffte das Fingerabdruckverfahren Wandel.

Darauf endlich wurde Henry als Polizeipräsident nach London berufen. Ein hier eingesetztes Komitee gab ebenfalls der Daktyloskopie vor der Anthropometrie den Vorzug; und damit hatte für Bertillon die Stunde in England geschlagen. Die Polizeibehörden in England und Wales warfen die Anthropometrie endgültig über Bord und führten die reine Daktyloskopie ein. Unter der Direktion des Ministeriums des Innern wurde New Scotland Yard Fingerabdruckzentrale für England und die Kolonien. Es wurden in England alle Personen daktyloskopiert, die von Courts of Quarter Sessions, von Assisengerichten, von einem Petty Sessional Court, von einem Polizeigericht oder von einem Stipendiary Magistrate's Court zu einem Monat Gefängnis oder mehr verurteilt waren. Die Liste der Delikte umfaßte: Einbruch und Einbruchsversuch, Falschmünzerei, Raub, Sittlichkeitsdelikte usw., kurz alle Straftaten, bei denen Rückfall oder Gewerbsmäßigkeit zu vermuten war. Die Fingerabdrücke wurden in den Gefängnissen von den Wärtern genommen. Die Polizei durfte nur ausnahmsweise Fingerabdrücke abnehmen.

Bald nachdem die Galton-Henrysche Methode in England eingeführt war, befaßte sich 1902 die Wiener und Budapester Polizeidirektion mit der Daktyloskopie; 1903 folgte Dresden. Béla Gabor und Pekary in Budapest, Camillo Windt in Wien und Paul Koettig in Dresden waren die Schrittmacher der Daktyloskopie.

In Deutschland war es also Sachsen, wo am 1. April 1903 von dem Polizeipräsidenten Koettig die Daktyloskopie nach dem Wiener Vorbild eingeführt wurde, zunächst in Dresden; doch bald folgte am 24. Oktober 1903 gelegentlich einer Konferenz der sächsischen Polizeibehörden ganz Sachsen. In demselben Jahre noch richtete Berlin an alle anthropometrischen Stationen Deutschlands das Ersuchen, künftig Fingerabdruckblätter mit allen zehn Fingern zu nehmen, und zwar sorgfältig, da der Berliner Erkennungsdienst neben der Meßkartenzentrale eine Kartenregistratur für Fingerabdrücke eingerichtet habe. Vorläufig stand man aber in Preußen der Daktyloskopie noch sehr skeptisch gegenüber. Außerdem wurde im Jahre 1903 das Fingerabdruckverfahren noch in Hamburg von Roscher, der aber ein eigenes Registrierungssystem erdacht hatte, und in Nürn-

berg und Augsburg eingeführt; letztere Städte schickten ihre Fingerabdruckblätter nach Berlin. 1905 regten die beiden Städte die Einrichtung einer bayerischen daktyloskopischen Landeszentrale an; ohne Erfolg! Erst am 1. Juli 1909, nachdem sich ein aufsehenerregender Mordfall in München ereignet hatte und R. Heindl (unter ϕ = R. H.) einen anonymen Artikel in den Münchener Neuesten Nachrichten[37]) veröffentlicht hatte, richtete das Bayerische Ministerium des Innern eine Fingerabdruckzentrale ein, mit deren Leitung Dr. Harster beauftragt wurde. 1911 endlich wurde die Daktyloskopie in ganz Bayern offiziell eingeführt und so der in Sachsen seit 1904 bestehende Zustand geschaffen.

In der Folgezeit herrschte im polizeilichen Erkennungsdienst in Deutschland ein wirres Durcheinander. Hier wurde daktyloskopiert, dort wurde gemessen, da wurde beides gemacht, da wurde so registriert, und noch an anderer Stelle hatte jemand sein eigenes Registrierverfahren eingeführt. Man war sich in Deutschland wieder einmal darüber einig, daß man sich nicht einig war.

Heindl regte darum einen internationalen Kongreß an zur Vereinheitlichung des Identifizierungssystems. Vergebens! Warum auch gleich einen internationalen Kongreß? Erst als Koettig von Dresden aus eine deutsche Konferenz vorschlug, folgte dem Plan die Ausführung. Es wurde zunächst eine Rundfrage veranstaltet, auf deren Grundlage dann am 20. und 21. Dezember 1912 der Deutsche Polizeikongreß in Berlin tagte. Der Erfolg war ein Sieg der Daktyloskopie in Deutschland. Die Anthropometrie wurde nur noch angewandt bei internationalen Verbrechern, bei Personen, hinsichtlich deren Identität bei außerdeutschen Behörden nachgeforscht werden mußte, bei Personen, die früher schon gemessen waren (zu Vergleichszwecken!) und endlich bei Personen, die nicht daktyloskopiert werden konnten (z. B. beim Fehlen von Fingern oder Verstümmelungen!). Die Meßkartenzentrale war allein Berlin. Alle übrigen Personen wurden nur daktyloskopiert, und zwar zwangsweise[38]) „alle Personen, welche

1. gewerbsmäßige Verbrecher sind oder nach Art ihres Verbrechens befürchten lassen, daß sie gewerbsmäßige Verbrecher werden;
2. der Behörde gegenüber die Namensangabe verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, daß sie sich den Behörden gegenüber einen falschen Namen beigelegt haben;

---

[37]) MNN., Jg. 1908, Nr. 364.

[38]) Aus den Leitsätzen der Konferenz von 1912, abgedruckt bei Heindl, System, S. 90 ff.

3. alle Reichsverwiesenen;
4. alle ausländischen Deserteure;
5. alle Zigeuner".

Den einzelnen Bundesstaaten blieb es überlassen, freiwillig zu daktyloskopieren

1. Kontrolldirnen;
2. die gemäß § 361, Ziffer 3, 4, 6 oder § 363 StrGB. Festgenommenen;
3. alle gemeingefährlichen Geisteskranken;
4. unbekannte Tote.

Wichtig ist noch, daß von 1912 ab in jedem Amtsgerichtsbezirk eine Aufnahmestelle einzurichten war.

Während so die Daktyloskopie immer mehr an Boden gewann und auch Bertillon 1908 alle zehn Fingerabdrücke nahm, auch nach einer eigenen, der Vucetichschen Registriermethode nachgebildeten Methode die Fingerabdruckkarten der Frauen und Unerwachsenen nach den Fingerabdrücken registrierte, blieb man in Frankreich unter Bertillons Führung immer noch hinsichtlich der Männer bei der Registrierung nach den Körpermaßen. Bertillon maß die Köpfe und Körper, die Arme und Füße, während um ihn herum sich alle Länder immer mehr der reinen Daktyloskopie zuwandten. So blieb der Raub der Mona Lisa aus dem Louvre, wo der Dieb an dem zurückgelassenen Rahmen (das Bild hatte er vorsichtig herausgeschnitten) seine Fingerabdrücke hinterlassen hatte, unaufgeklärt. Man konnte ja unter den Körpermaßen keinen Besitzer des Fingerabdrucks finden! So wurde der Dieb nicht gefunden, und auch die Mona Lisa blieb verschwunden. Der Pariser Polizeipräsident sah sich daraufhin einmal genauer Bertillons Bureau an. Diese Besichtigung soll — wie die Presse meldete — wenig befriedigt haben; und der Präsident soll sich mit dem Gedanken getragen haben, die ganze Bertillonage über Bord zu werfen und die reine Daktyloskopie einzuführen. Noch wurde aus dem Plan aber nichts!

Außer Frankreich arbeitete Anfang des Jahres 1914 nur noch Luxemburg, Monaco, Rumänien, Algier und Mexiko nach dem anthropometrischen System, während alle übrigen Staaten Europas und der übrigen Erdteile schon jahrelang daktyloskopierten, entweder allein oder in Verbindung mit der Anthropometrie, ähnlich wie in Deutschland im Jahre 1912.

So schieden sich 1914 die Länder in zwei Lager, hie Daktyloskopie, hie Anthropometrie. Die lachenden Dritten waren die inter-

nationalen Verbrecher, die einfach von einem Staat in den anderen hinüberwechselten, wenn ihnen in dem einen Lande der Boden unter den Füßen zu heiß geworden war. Die Kriminalpolizei war gegen sie machtlos. Schuld daran war Bertillon, der keine Lehre neben der seinen gelten ließ. Heindl sagte einmal von ihm: „Dieser Zarathustra der Kriminalistik war intolerant." Aber lange sollte Bertillon nicht mehr für seine Anthropometrie als alleiniges Identifizierungsmittel kämpfen können. Im Frühjahr 1914 starb er. Den internationalen Polizeikongreß zu Monaco im Frühjahr 1914 sollte er nicht mehr erleben.

Auf diesem Kongreß, dessen Präsident der ehemalige Chef der Pariser Kriminalpolizei Goron war, sollte auch die Frage entschieden werden, welches Identifizierungsmittel international eingeführt werden sollte. Der Nachfolger Bertillons, der für den zuerst als Berichterstatter für die Anthropometrie gewählten Bertillon in den Kongreß berufen war, ein M. David, ein früherer Unterbeamter Bertillons, berichtete nur kurz über die Anthropometrie. Er bekannte sich vielmehr zur Daktyloskopie und schlug sie als internationales Identifizierungsmittel vor. Damit hatte die Daktyloskopie besonders in Frankreich die Anthropometrie definitiv geschlagen. Sie sollte Siegerin im Finish werden. Auf diesem Kongreß wurde auch die Errichtung eines internationalen Identifizierungsbureaus angeregt. Bei dieser Anregung blieb es aber auch; der Weltkrieg brach aus.

Aus der Zeit nach dem Weltkrieg ist wenig zu berichten. Eine Polizeikonferenz in New York im September 1922 beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Fernidentifizierungsverfahren von Jörgensen. Im September des Jahres 1923 tagte wiederum ein „Internationaler Polizeikongreß" in Wien, der sich ebenfalls mit dem Fernidentifizierungsverfahren beschäftigte. Wichtig ist nur, daß auf diesem Kongreß eine ständige „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission" gewählt wurde, in der fast alle Staaten vertreten waren bzw. in den folgenden Jahren noch beitraten. Ein Polizeikongreß, der 1925 in Karlsruhe stattfand, führte zu einer Schwestergründung, der „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission", der alle deutschen Länder beitraten.

In demselben Jahre hat auch die Daktyloskopie in dem letzten größeren Land Europas, in Bulgarien, die Anthropometrie geschlagen. 1925 organisierte die Direktion der bulgarischen Geheimpolizei einen daktyloskopischen Dienst. Damit war in allen Kulturländern der Erde ein einheitliches Identifizierungsmittel eingeführt, die Daktyloskopie.

2. Kapitel.

Die physiologischen Grundlagen.

Was ist nun eigentlich Daktyloskopie? Wörtlich Fingerschau. Juan Vucetich bezeichnet damit die zur Personenfeststellung verwertete Kenntnis der zwei Tatsachen, daß 1. jeder Mensch andere Papillarlinienmuster aufweist und daß 2. die Papillarlinienmuster von der Geburt bis zum Tode unverändert bleiben. Diese beiden Tatsachen, die die physiologische Grundlage darstellen, um das Fingerabdruckverfahren als Beweismittel verwenden zu können, sind im folgenden darzulegen. Vorausschicken möchte ich einige Bemerkungen über Wesen, Bau und Funktionen der Papillarlinien.

An der Hautoberfläche befinden sich die Tastwarzen (papillae); diese sind an den Fingern, Händen und Füßen in regelmäßigen Reihen angeordnet, so daß man die Reihen oder Linien als Papillarlinien bezeichnet. Diese Reihen sind paarweise gelagert; zwischen den zwei Reihen eines Paares befindet sich eine seichte Furche, die dem bloßen Auge nicht erkennbar ist und auch beim Fingerabdruck nicht festzustellen ist. Zwischen zwei Doppelreihen befindet sich jedesmal eine tiefere Furche. Es werden deshalb als Papillarlinien immer nur die Doppelreihen, die wir als einzige Hautleiste erkennen, bezeichnet. Die Breite jeder Hautleiste beträgt ungefähr 0,2 bis 0,7 mm, ihre Höhe 0,1 bis 0,4 mm.

Betrachten wir einen Fingerabdruck unter der Lupe genauer, so werden wir in den schwarzen Linien kleine, weiße Pünktchen erkennen; es sind die Poren, die feinen Schweißdrüsenöffnungen der Haut. Ihre Form ist kreisrund, oft elliptisch, triangelartig oder vollkommen irregulär. Ihre Größe variiert nach Locard[39]), der hierüber eingehende Studien angestellt hat, zwischen $^{80}/_{1000}$ und $^{250}/_{1000}$ mm; bei Frauen sind sie meistens kleiner als bei Männern. Die Stellung der Poren ist äußerst verschieden, auch ihre Zwischenräume sind verschieden, oft größer, oft kleiner als die Durchmesser der Poren. Oft liegen sie auf der Mittellinie der Papillarlinie, oft an der Seite, so daß eine Ausbuchtung der Hautleiste entsteht, bisweilen liegen sie außerhalb der Leisten überhaupt. Ferner differiert ihre Stellung untereinander; manchmal sind sie wie eine Perlenschnur aneinandergereiht, dann wieder in Gruppen bald triangelförmig, bald ganz unregelmäßig zusammengestellt. Auch ihre Zahl ist ungleichmäßig. Locard hat zwischen 9 und 18 Stück auf einem Zentimeter festgestellt.

---

[39]) Edmond Locard, La poroscopie, Archives d'Anthropologie criminelle vom 15. Juli 1913, zit. bei Heindl, System, S. 138.

Welche Funktionen die Papillarlinien mit ihren Poren ausüben, darüber herrscht Streit. Die einen behaupten, sie sollen den Greifakt unterstützen, indem sie die Haut gerippt und durch die Schweißdrüsen feucht machen[40]; andere, besonders Kollmann behaupten, die Papillarlinien dienten als Tastorgane und seien deshalb an den Fingerbeeren am stärksten gekrümmt, um den Tastsinn zu verfeinern.

Jeder Mensch hat andere Papillarlinienbilder; ja, sogar die zehn Finger ein und desselben Menschen haben zehn verschiedene Muster.

Galton[41]) hat kalkuliert, daß 64 Milliarden verschiedene Papillarlinienmuster möglich sind. Diese Kalkulation bezieht sich aber nur auf einen Finger, bei zwei Fingern von zwei Menschen vervierfacht sich die Zahl usw., so daß man bei zehn Fingern als Zahl der verschiedenen Möglichkeiten 16 000 000 000 [10] erhält. Die Gesamtzahl der Menschen ist neben dieser Summe unendlich klein.

Galdino Ramos[42]) hat ausgerechnet, daß man erst nach 4 660 337 Jahrhunderten eine Wiederholung der Muster bei einem zweiten Individuum finden könnte, wahrlich eine überwältigende Statistik, eine mühsame zeitraubende Arbeit, die aber für die Praxis nicht allzuviel beweist; in der Biologie kann man nicht, wie Locard[43]) richtig meint, mit der Mathematik arbeiten. Die Natur schafft doch so, wie sie will, nicht wie Statistiker im voraus ausgerechnet haben.

Einen Beweis aber, den wir als unanfechtbar ansehen können, ist die Erfahrung. Die Geschichte hat uns gezeigt, daß schon jahrhundertelang vor 1900 die Asiaten daran festhielten und ihre ganze Identifikation darauf aufbauten, daß alle Menschen verschiedene Muster haben. Und auch in Dresden und München, wo die ersten Fingerabdrucksammlungen in Deutschland entstanden waren, und dann auch in Berlin, wo Millionen Fingerabdrücke liegen, hat man noch nie dieselben Abdrücke gefunden. Dieselbe Erfahrung hat man in London und La Plata schon vor Jahrzehnten gemacht gehabt, wo im Laufe der Jahre ungeheure Fingerabdrucksammlungen entstanden waren. Man hat noch nie identische Fingerabdrücke gefunden, desgleichen keine Abdrücke, deren Unterschiede nur schwer konstatierbar gewesen wären.

---

[40]) I. L. Wipple, The ventral surface of the mammalian chiridium with special reference to the conditions found in man, in der Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Band 7, S. 261, spricht von „friction skin" = „Reibehaut", zit. bei Heindl, System S. 139.

[41]) Galton, Finger prints, S. 109.

[42]) Galdino Ramos, Da Identificâo, Rio de Janeiro, 1906.

[43]) Locard, La poroscopie, Arch. d'Anthropologie crim. v. 15. Juli 1913.

Wir können also die Tatsache, daß jeder Mensch andere Papillarlinienmuster hat, als empirisch erwiesen und unanfechtbar betrachten[44]).

Der einzige, der diesen empirischen Beweis nicht gelten lassen wollte, war Krönig[45]); er behauptete im Anschluß an einen Aufsatz Heindls in der Deutschen Strafrechtszeitung[46]) und einen Artikel von Schneickert, des damaligen stellvertretenden Leiters des Berliner Erkennungsdienstes, im Archiv für Strafrecht[47]), daß man es nicht als Erfahrung ansehen könne, daß alle Muster verschieden seien, wenn man von den 1916 in Deutschland vorhandenen 6 Millionen Fingerabdrücken nur Stichproben gemacht habe und nicht alle Fingerabdrücke miteinander verglichen habe. Aber selbst wenn man schon die 6 oder 16 Millionen Fingerabdrücke verglichen habe, dann sei daraus immer noch kein Schluß zu ziehen auf die übrigen 15 984 Millionen Fingerabdrücke der Erde. Es könnte da doch 100- oder 1000mal derselbe Fingerabdruck vorkommen. Weshalb erscheine dies unwahrscheinlicher als die Annahme der Verschiedenheit der Muster? Es könnten zwar einige sagen, daß die Natur so launisch und undefinierbar variiere, daß die Möglichkeit der Verschiedenheit unbegrenzt sei; das sei aber in keiner Weise bewiesen, so daß man sich hierauf auch nicht berufen könne.

Diese Zweifel Krönigs scheinen mir allzu theoretischer Natur und gesucht. Dann gäbe es überhaupt keinen Indizienbeweis mehr, der so sicher die Anwesenheit einer bestimmten Person am Tatort bezeugt. Dann müßten, wie Schneickert in seiner Antwort auf Krönigs Ausführungen[48]) bemerkt, beim Vorhandensein von Schartenspuren mit 5 Merkmalen und Auffinden eines Stemmeisens mit den gleichen 5 Merkmalen bei einem Verdächtigen auf der ganzen erreichbaren Erde, besonders wenn einige Zeit vergangen ist, alle Stemmeisen untersucht werden, ob sie nicht dieselben Scharten aufweisen. Wohin würde das führen: in dubio pro reo; dann gäbe es überhaupt keinen Indizienbeweis mehr. Und welcher Verbrecher würde freiwillig gestehen?!

Zudem scheint Krönig überhaupt nicht daran zu denken, daß die Fingerabdrücke registriert werden. Das ganze Vergleichen be-

---

[44]) Vgl. auch Heindl, System, S. 118.

[45]) Krönig, Die Ueberschätzung des Fingerabdruckes in der Zschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Band 39 (1918), S. 135 ff.

[46]) Heindl, Die Fingerabdrücke als Ueberführungsmittel, in der Deutschen Strafrechtszeitung 1916, Jg. III, S. 114 ff.

[47]) Schneickert, im Archiv für Strafrecht, Band 62, S. 388 ff.

[48]) Schneickert, in der Zschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Band 39, S. 149 ff.

steht ja darin, daß man sie nach einem bestimmten System einordnet. Man braucht daher nicht ein A-Muster mit allen anderen Mustern zu vergleichen, sondern nur wieder mit A-Mustern. Treffend sagt auch Heindl in seiner Antwort an Krönig[49]): „Die Frage, ob nicht alle Abdrücke miteinander verglichen worden seien, oder ob nicht Stichproben gemacht worden seien, stellen, heißt das Wesen des Registrierverfahrens verkennen.“ Jeder Fingerabdruckbogen wird analysiert und eingeordnet; dabei wird sich ja finden, ob ein Bogen mit denselben Fingerabdrücken schon vorhanden ist. Daß nicht jeder Fingerabdruck mit allen Abdrücken im Ausland derselben Klasse verglichen werden kann, ist klar. Aber durch einen regen Austauschverkehr sind hinreichend Vergleiche vorgenommen worden, so daß sich das verglichene Material im Laufe der Zeit auf viele Millionen beläuft. Wieviel wissenschaftliche Behauptungen werden hingenommen, obwohl sie sich auf ein viel geringeres Beobachtungsmaterial stützen!

Die Ausführungen und Zweifel Königs sind allzu spitzfindig, um einer praktischen Erörterung dienen zu können. Man hat noch nie dieselben Muster gefunden. Warum nicht diese Tatsache hinnehmen als Beweis für die Verschiedenheit der Fingerabdrücke, die andere Forscher als König bewiesen zu haben glaubten, solange, bis vielleicht einmal das Gegenteil bewiesen wird, wenn einmal zwei gleiche Muster von zwei bestimmt verschiedenen Personen gefunden werden sollten. Ich glaube aber, daß niemals solche gleichen Muster gefunden werden, so daß die Tatsache der Verschiedenheit der Muster immer fester dastehen wird.

Vielleicht hat König seine Ansicht heute auch schon geändert und zweifelt nicht mehr wie anno 1918. Er ging damals in seinen Zweifeln soweit und sprach der Daktyloskopie so wenig Beweiskraft zu, daß er zu folgendem Resultat kam: Wenn man alle Menschen bei der Schulentlassung daktyloskopieren sollte, wie dies Uffrecht vorschlug[50]), und die Beweiskraft des Fingerabdrucks wirklich so groß ist, wie ihre Anhänger behaupten, so müßte auch ein sich des besten Leumundes erfreuender Ehrenmann, dessen Vermögensverhältnisse die Annahme eines von ihm begangenen Diebstahls ausschließen, wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt werden, wenn sich am Tatort ein Fingerabdruck findet, der mit dem seinigen übereinstimmt und dessen Vorhandensein am Tatort sich nicht auf harmlose Weise er-

[49]) Heindl, Die Ueberschätzung des Fingerabdrucks, eine Antwort an Landrichter Dr. König, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 70, S. 240.

[50]) H. Uffrecht, Ueber den Nachweis der Identität an Finger- und Handabdrücken, Med. Diss., Gotha 1911, S. 23.

klären läßt. Sollten aber die Anhänger der unbedingten Beweiskraft des Fingerabdrucks wirklich auch diese Konsequenz ziehen wollen?

Krönig möchte es anscheinend nicht; und doch möchte ich diese Frage bejahen. Die Praxis würde wohl auch in den allermeisten Fällen zu einer Verurteilung kommen. Ich gebe zu, daß Königs Ehrenmann irgendeinen Grund, der völlig außerhalb der Sache liegt, haben mag, keine Aufklärung über das Vorhandensein seiner Fingerabdrücke am Tatort zu geben, und daß dann subjektiv ein falsches Urteil ergeht, das der Verurteilte eben hinnehmen muß. Zudem sei aber bemerkt, daß derartige Fälle Ausnahmen darstellen, die die allgemeine Praxis der Strafrechtspflege kaum beeinträchtigen werden. Königs Einwand dürfte in dieser Hinsicht daher erledigt sein.

Krönig möchte aber über diese Fälle hinaus anscheinend die Tatsache anzweifeln, daß das Vorhandensein des Fingerabdrucks die Anwesenheit am Tatort beweist. In diesem Punkte ist Krönig aber unbedingt zu widersprechen. Der Fingerabdruck beweist mit so großer Wahrscheinlichkeit, wie sie überhaupt in praktischen Fragen denkbar ist, die Anwesenheit am Tatort. Inwiefern der Richter aus dieser Tatsache eine Schlußfolgerung auf die Täterschaft ziehen und den Inhaber der bestimmten Fingerabdrücke der zur Verurteilung stehenden Tat schuldig sprechen wird, diese Frage steht auf einem ganz anderen Blatt, dürfte aber für die alltäglichen Fälle in der Praxis zuungunsten des Angeklagten entschieden werden und entschieden sein.

Die zweite Tatsache, die zu beweisen ist, ist die, daß die Fingerbeerenmuster eines Menschen das ganze Leben hindurch konstant bleiben. Heindl[51]) hat zur Klärung dieser Frage mit unendlicher Mühe und Sorgfalt die Entstehung der Papillarlinienmuster beim Embryo photographisch festgehalten und nachgewiesen, daß bereits der 4 Monate alte Embryo ein vollständig entwickeltes Papillarlinienbild an den Fingerbeeren hat, nicht wie Galton[52]) behauptet, erst der 6 Monate alte, und daß dieses Muster genau so entwickelt ist wie beim Neugeborenen und Erwachsenen. Beim 3 Monate alten Embryo war noch nichts zu sehen.

Nun ist aber das Merkwürdige, daß die Hautleisten nicht gleichzeitig sozusagen aus der Haut herauswachsen und größer und erhabener werden, wie Kollmann behauptet[53]), die Entwicklung

[51]) Vgl. Heindl, System, S. 121 ff.

[52]) Galton, Finger prints, S. 58, der seine Angaben aus dem über 50 Jahre zurückliegenden Werk von Kollmann entnimmt.

[53]) Kollmann, Tastapparat der Hand, Hamburg 1883, S. 28.

geschieht auch nicht zentrifugal oder zentripetal, sondern von der äußersten Fingerspitze ab setzt sich vom 90. bis 120. Tage der Schwangerschaft eine Leiste an die andere, aber auch nicht bogenförmig, sondern die Entwicklung schreitet parallel der ersten Gelenkfalte fort, so daß man beispielsweise nach 3½ Monaten ein Bild hat, wie wenn man etwa einen richtigen Fingerabdruck waagerecht mit der Schere durchschneidet und die obere Hälfte betrachtet. Die Fingerkuppe eines 3½ Monate alten Embryos sieht dann ungefähr so aus, wie nebenstehende Figur veranschaulicht. Die neu auftauchenden Drüsenleisten schieben sich also nicht dazwischen, sondern setzen sich unten an, bis das ganze Fingerglied mit Leisten besetzt und also auch das Papillarlinienbild fertig ist. Ist die Entwicklung an der Gelenkfalte angelangt, so hat sie damit ihr naturgemäßes Ende erreicht. Es erscheint bei der Eigenart der Entwicklung daher nicht möglich, daß sich das Bild noch ändert. Das Wachstum kann zwar das Bild vergrößern, nie aber die Zahl der Linien vermehren oder verringern oder gar ihre Anordnung verschieben.

Aus der Entwicklung des Musters ergibt sich daher der Beweis, daß das einmal fertige Muster sich nicht mehr ändern kann. Gestützt wird dieser Beweis durch die praktischen Erfahrungen. Sir William Herschel hat 1860 und 1888 Abdrücke seines rechten Zeige- und Mittelfingers genommen. Die Zeichnung der Muster war dieselbe geblieben. Auch der Vergleich der Grundbuchfingerabdrücke in Indien mit Abdrücken derselben Personen, die in den 90er Jahren, also nach Jahrzehnten hergestellt waren, ergaben die völlige Gleichheit der Papillarlinienmuster. Zwar hatte das Alter Runzeln und Fältchen in der Haut hervorgerufen, die sich als feine Kreuz- und Querstriche erkennen ließen. Die Falten waren aber ohne Einfluß auf das Muster selbst geblieben. Desgleichen wurden in Dresden in den Jahren 1903 und 1913 von denselben Personen Fingerabdrücke hergestellt. Die Abdrücke erwiesen sich gleichfalls als vollkommen identisch. Gleiche Erfahrungen hat man in Berlin, Wien und London gemacht.

Aber nicht nur im Verlauf des Wachstums bleiben die Papillarlinien unverändert; sie unterliegen auch keinen pathologischen Veränderungen. Verbrennen der Haut, Schnittwunden, Aetzen, alles hat keinen Einfluß auf das Muster; die neue Haut zeigt stets genau dasselbe Muster wie die alte. Alle Details kehren wieder. Locard und Witkowski in Lyon haben sich selbst die Fingerspitzen mit allem möglichen verbrannt. Die Fingerabdrücke, die sie dann täglich anfertigten, zeigten, daß die „pellicule phlycténulaire“ (Hitzblasenhaut) in allen Fällen dieselben Details in den Mustern aufwiesen wie

die alte Haut. Eine Zerstörung des Papillarlinienmusters ist nur dann möglich, wenn z. B. eine dauernde Brandnarbe die Fingerspitze völlig bedeckte. Um aber eine Identifizierung des Individuums unmöglich zu machen, müßten die Muster sämtlicher 10 Finger völlig zerstört werden, da schon ein einziger Finger für die Identifizierung ausreicht. Schnittnarben usw. sind kein Hinderungsgrund für eine genügende Identitätsfeststellung. War die Narbe früher nicht vorhanden, so läßt sich das Bild fast immer rekonstruieren; war die Narbe dagegen früher vorhanden, so bildet sie ein Merkmal, das beinahe auf den ersten Blick eine Identifikation ermöglicht. Auch Schnittnarben bei Kindern hindern keinesfalls; Abdrücke eines 14jährigen, verglichen mit den 3 Jahre später hergestellten Abdrücken zeigten, daß die Narbe dieselbe Zahl von Linien schnitt, im übrigen das Muster größer, aber in seiner Form dasselbe war[54]).

Auch nach dem Tode bleiben die Muster erhalten, und zwar bis zur völligen Zersetzung der Haut durch Fäulnis oder anderweitigen Zerfall wie bei Wasserleichen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Fingerbeerenmuster sich von der Geburt bis zum Eintritt völliger Verwesung nicht im geringsten ändern.

Ebenso wie die Linien bleiben die Poren das ganze Leben unveränderlich. Locard hat die Poren ein und desselben Individuums in mehrjährigen Zwischenräumen untersucht und dabei keinerlei Veränderung weder in der Form, noch in der Zahl, noch in der Lage gefunden. Dies erklärt sich daraus, daß ebenso wie gewisse Inseln im Linienbild unverändert bleiben, auch die Poren, die diese Inseln bedingen, unverändert bleiben müssen. Schon Galton, Féré und Forgeot haben diese Tatsachen als vollwertiges Identifizierungsmittel erwähnt.

Somit ist hinreichend Beweis dafür erbracht, daß jeder Mensch andere Papillarlinienbilder hat und diese das ganze Leben hindurch konstant bleiben. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Daktyloskopie als vollwertiges Beweismittel anzusehen.

Papillarlinien finden sich aber nicht nur an den Fingerspitzen, sondern auch an der Handinnenfläche und an der Fußsohle. Diese Linien haben dieselben Eigenschaften wie die Papillarlinien der Fingerbeere und werden in der Kriminalistik auch verwendet, wenn auch nicht so sehr zur Identitätsfeststellung, so doch zur Ueberführung auf Grund hinterlassener Handballenabdrücke. Der Physiologe Welker

[54]) Vgl. Galton, Prints of scars, Nature, vol. 53, pag. 295, zit. bei Heindl, System, S. 136.

in Gießen hat Mitte des vorigen Jahrhunderts Handballenabdrücke von sich hergestellt und sie mit nach 30 Jahren hergestellten verglichen. Abgesehen von den Alterserscheinungen ergab sich völlige Identität. Daß in einem Falle auch die Abdrücke des Ballens und der Zehen des Fußes zur Ermittlung und Ueberführung des Täters dienten, werde ich weiter unten berichten. In diesem Falle handelte es sich um die Papillarlinien des Ballens und der Zehen. Wenig untersucht sind dagegen noch die Papillarlinien der Ferse, die freilich, wie Näcke[55]) glaubt, nur theoretisches Interesse bieten. Féré[56]) hat auch diese untersucht. Die Hautlinien waren hier fast nur schräg oder quer, Schlingen immer nach außen und nach vorne. Nach Féré kommen Schlingen nur ganz ausnahmsweise vor; er sah sie nur einmal bei einem Normalen und zweimal unter 219 erwachsenen Geisteskranken; häufiger kommen sie bei idiotischen und epileptischen Kindern vor und hier öfter einseitig; dort waren sie stets bilateral und symmetrisch.

3. Kapitel.

Die Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdrücke.

Im Anschluß hieran ist einiges über die Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdrücke zu sagen; denn was nützt alle Beweiskraft der Fingerabdrücke, wenn man in die Millionen von Abdrücken und Fingerabdruckbogen keine Ordnung zu bringen wüßte. Die vielen Systeme hier zu erörtern und zu besprechen, ist nicht der Ort und die Zeit.

Der erste, der die Papillarlinienmuster klassifizierte, zunächst zwar vom rein medizinischen Standpunkt aus, war Purkinje. Er hat neun verschiedene Muster gefunden und diese in seiner Dissertation „Commentatio de examine physiologico organi visus et systematicis cutanei“[57]) auf Seite 42 bis 46 beschrieben. Ich möchte die hier interessierenden Stellen in deutscher Uebersetzung (die Dissertation ist lateinisch geschrieben) wiedergeben, desgleichen auch eine selbstgezeichnete getreue Nachbildung der Originalhandzeichnung von Purkinje, die er zur Erläuterung beigefügt hatte. Es heißt da:

„Die wunderbare Anordnung und die Muster der auf der Innenfläche der Hand und auf der Fußsohle und besonders an den Finger-

[55]) Näcke, Die Papillarlinien der Ferse, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 26, S. 97.

[56]) Féré, Comptes rendues des Séances de la Société de Biologie, séance du 24. fevr. 1906, zit. bei 55.

[57]) Breslauer Dissertation 1823 (56 Seiten Oktav). Vgl. auch Roscher, der Altmeister der Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 22, S. 326 ff.

beeren befindlichen kleinen Höhlungen (Papillarlinien) erregt unsere Aufmerksamkeit. Im allgemeinen werden sie in jedem Lehrbuch der Physiologie oder Anatomie erwähnt; aber bei einem so wichtigen Organ, wie es die menschliche Hand ist, die nicht nur für die verschiedensten Bewegungen, sondern auch ganz besonders für das Tastgefühl bestimmt ist, kann keine Untersuchung genau genug sein, und eine solche wird stets lohnend sein. Ich habe nach unzähligen Beobachtungen neun verschiedene Hauptmuster gefunden, unter welche die auf den Fingerbeeren befindlichen Papillarlinien eingereiht werden können.

Diese will ich in kurzen Ausdrücken bezeichnen, während die Abbildungen das weitere erklären sollen.

1. Flexurae transversae (Fig. 7). Die Papillarlinien laufen von der Plica articularis (Beugegelenk) ab von der einen Seite der Fingerbeere zur anderen beinahe gradlinig, und zwar anfangs quer zur Richtung der Hand, dann krümmen sie sich allmählich zur Mitte hin, bis sie mit der Peripherie der Fingerbeere konzentrische Bogen bilden.

2. Stria centralis longitudinalis (Fig. 8). Die Zusammensetzung ist ungefähr die gleiche wie unter 1, jedoch mit dem Unterschiede, daß die quer verlaufenden Bogenlinien einen zu ihnen senkrecht stehenden Streifen gleichsam wie einen Kern einschließen.

3. Stria obliqua (Fig. 9). Innerhalb des Bogenmusters (1) ist eine einzelne Papillarlinie eingelagert, die von der einen oder anderen Seite her schräg verläuft und ungefähr in der Mitte der Fingerbeere nach dem Ausgangspunkt sich zurückwendet.

4. Sinus oblicus (Fig. 10). Wenn diese schräge Papillarlinie eine einfache Wendung nach ihrer Einlaufseite macht und wenn neben ihr mehrere Linien in gleicher Wendung einherlaufen, so entsteht eine mehr oder minder aufgerichtete oder gebeugte Schlinge, an deren Wurzel an der einen oder anderen Seite ein Delta (trivium triangulum) gebildet wird. Diese Verteilung der Papillarlinien findet sich bei dem

Schlingenmuster am häufigsten und ist, wenn ich so sagen darf, dem Menschen eigentümlich, während den Affen mehr länglich angeordnete Papillarlinien eigentümlich sind (Fig. 19). Der Wirbel des Schlingenmusters neigt sich sehr oft nach dem radialen Rand zu; es ist jedoch zu bemerken, daß beim Zeigefinger sehr häufig das Gegenteil der Fall ist, daß nämlich der Wirbel sich nach der Ulnarseite zu wendet. An den Zehen findet sich fast nur diese Form. Häufig zeigt auch der Ringfinger ein komplizierteres Muster, während die übrigen Finger das Schlingenmuster oder andere einfachere Muster zeigen.

5. Amygdalus (Fig. 11), wo eine in sich selbst zurücklaufende Schlinge, wie ich sie oben beschrieben habe, in ihrer Mitte einen mandelförmigen Kreis birgt, der am Wirbel abgestumpft ist und zur Wurzel sich zuspitzt, und der von konzentrischen Papillarlinien umgeben ist.

6. Spirula (Fig. 12). Man denke sich das sub 1 beschriebene Bogenmuster von geraden Linien nicht allmählich, sondern von vornherein mit größerer Steigung in das Schlingenmuster übergehend, dann entsteht notwendigerweise ein halbkreisförmiger Zwischenraum, der auf den quer verlaufenden geraden Linien gleichsam wie auf einer Unterlage liegt. Diesen Zwischenraum füllt eine Spirallinie aus, die entweder einfach oder zusammengesetzt ist und die sich um sich selbst dreht. Einfach ist die Spirale im Sinne der Geometrie, zusammengesetzt nenne ich sie, wenn vom Mittelpunkt mehrere von demselben Punkte oder auch in Zwischenräumen ansetzende Linien ausgehen und um sich drehen. Auf jeder Seite, wo die Spirale an die Gabelung der geraden und gebogenen sie umgebenden Linien stößt, entsteht ein (also 2) Delta, während das Schlingenmuster nur auf einer Seite ein Delta hat.

7. Ellipsis, Turbo ellipticus (Fig. 13). Die oben beschriebene halbkreisförmige Lücke (Zwischenraum) ist mit konzentrischen Ellipsen ausgefüllt, welche eine einfache, kurze, in der Mitte gelegene Linie umlaufen (umlagern).

8. Circulus, turbo circularis (Fig. 14). In ähnlicher Weise wie sub 7 eine Linie, so lagert hier ein Knötchen in der Mitte und wird von konzentrischen Kreisen umgeben, bis dahin, wo die halbkreisförmige Fläche an die querlaufenden Papillarlinien stößt.

9. Vortex duplicatus (Fig. 15). Wenn ein Schlingenmuster ein anderes, von der anderen Seite kommendes einschließt, so entstehen zwei ineinander gewickelte Schlingen. Dieses Muster zeigt sich fast nur auf dem Daumen, Zeige- und Ringfinger. Die Wirbel der Schlingen, die ineinander gewickelt sind, drehen sich in verschiedener Richtung. Sie drehen sich entweder in der Längsrichtung oder mit

verschiedener Neigung in schräger Richtung oder auch in der Querrichtung.

Bei allen unter 6, 7, 8 und 9 beschriebenen Mustern findet sich auf jeder Seite da, wo die Papillarlinien sich gabeln, je ein Delta. Bei den übrigen Mustern laufen die Papillarlinien von dem einen Winkel zum anderen quer, und zwar in gerader oder etwas gebogener Richtung.

Ueber die Bahnen und die Muster der Papillarlinien auf der Handfläche ist auch verschiedenes zu sagen. In der Gegend der Handwurzel erblickt man sehr oft ein Delta, welches in seiner Basis von querlaufenden Linien, an den beiden anderen Seiten aber von Papillarlinien begrenzt wird, die sich auf den Ballen des Daumens und des Goldfingers fortsetzen.

Aus dem Zwischenraum zwischen Daumen und Zeigefinger geht eine große Zahl paralleler Linien hervor, welche in der Mitte der Handfläche dicht neben der Hohlhandlinie in verschiedenen Richtungen gegen die Ränder des ersten und fünften Mittelhandknochens ausstrahlen, bis sie an die Spitze des Handwurzeldreiecks anstoßen. Dies ist ihre häufigste Formation. Zu diesen aus dem Zwischenraum zwischen Daumen und Zeigefinger entspringenden, nach dem Außenrande der Mittelhand laufenden Linien gesellen sich von den Fingerwurzeln ausgehend noch andere, parallel verlaufende, aus den Zwischenräumen hervorgegangene, zwischen denen Bogen und Wirbel eingelagert sind. Es würde viel zu weit führen, ihre verschiedenen Variationsformeln hier alle zu erörtern. Auf dem Daumenballen trifft man nicht selten eine trapezförmige Fläche, auf der die Papillarlinien in querer Richtung zu denen in ihrer Umgebung angeordnet sind. An der Radialseite des Kleinfingerballens wird oft ein größerer Einschnitt beobachtet, an welchem die aus dem Rande entspringenden Papillarlinien wieder in denselben zurücklaufen. Bisweilen sieht man auf dem Hügel des Kleinfingerballens einen elliptischen Wirbel.

Auch an den Händen der Affen, sogar an ihrem Greifschwanz stößt man auf ähnliche Linien, deren Unterscheidung zur weiteren Feststellung etwaiger spezifischer Charaktere von Nutzen sein könnte, und welche die Zoologen, wenn sie sie nicht unterschätzen, bestimmen werden.

Eine weitere Erörterung über die physiologische Erscheinungsweise dieser Papillarlinien habe ich für eine passendere Zeit und einen anderen Ort aufgespart."

Nach noch mehr oder weniger guten Klassifizierungsversuchen anderer hat Galton ein System ausgearbeitet, in dem er 5 Muster unterschied, ein System, das er im Jahre 1891 mit Henrys Hilfe

verbesserte. Galton unterschied einfache Bogen (arctus: A-Muster). Sie haben kein Delta. In die zweite Gruppe ordnete er die tannenartigen Bogen (tended arches: T-Muster) ein; sie besitzen gleichfalls kein Delta (A-Muster). Purkinje hatte dieses Muster unter Fig. 8 gezeichnet. Als dritte und vierte Gruppe unterschied er R- und

A-Muster T-Muster Radialschlinge Ulnarschlinge

U-Muster, radial-loops und ulnar-loops. Es sind Schlingen, die entweder nach der Radialseite oder Ulnarseite hinlaufen. Die Seiten unterscheidet er nach den Knochen des menschlichen Unterarmes: radius und ulna, radius auf der Seite, wo der Daumen sitzt, ulna da, wo der kleine Finger sitzt. Radialschlingen laufen also an der rechten Hand auf dem Fingerabdruckbogen nach links aus und heben rechts ein Delta, während sie von der linken Hand nach rechts laufen und auf der linken Seite das Delta haben. Ulnarschlingen der rechten Hand laufen nach rechts aus, mit linksseitigem Delta.

3 W-Muster

Ulnarschlingen der linken Hand laufen auf dem Fingerabdruckbogen dann umgekehrt, d. h. nach links mit dem Delta rechts. In der letzten 5. Gruppe hatte Galton alle Wirbelmuster (whorls: W-Muster) gesammelt. Es sind Muster mit Kreisen, Spiralen, die alle zwei Deltas haben. Außerdem zählte Galton zu den W-Mustern auch die ganz unregelmäßigen Muster, die zu keinem vorgenannten Typ passen. Die

letzte Figur zeigt ein eigenartiges seltenes W-Muster, bei dem unter dem eigentlichen kreisförmigen Kern des Musters noch zwei Schlingen, und zwar paarweise untereinander gelagert sind. Bei diesem Muster befinden sich gleichfalls zwei Deltas.

In den einzelnen Gruppen nahm Galton Unterklassifizierungen, besonders nach der Zahl der Linien zwischen Delta und Kern des Musters, vor und registrierte die einzelnen Fingerabdruckblätter, indem er unter Außerachtlassung der Daumen, wenn sie eine Ulnarschleife enthalten, für die vier anderen Finger der rechten und der linken Hand eine Formel bildete und die Blätter nach den Formeln ordnete. Die Formel beginnt mit einem Zahlenbruch, der durch Bewertung der vorhandenen Wirbelmuster gewonnen wird, wobei dem Zähler und Nenner je 1 addiert wird, so daß ein Fingerabdruckbogen, auf dem kein Wirbel vorhanden ist, mit $\frac{1}{1}$ beginnt. Sodann folgt die Bewertung und Benennung der beiden Zeigefinger. Finden sich so in beiden Zeigefingern ein A-Muster, so geht der Bruch weiter $\frac{A}{A}$. Bei Wirbelmustern fährt man den Linien nach und teilt die gefundene Linienzahl einer der drei Klassen, i, m oder o, zu. Es folgt dann die Klassifizierung der übrigen Finger, aber mit kleinen Buchstaben; enthält der rechte Mittelfinger ein Bogenmuster z. B., so folgt als nächstes im Zähler ein kleines a. Enthalten die übrigen beiden Finger einen Wirbel oder eine Schleife, so werden sie in der Formel nicht mehr berücksichtigt, bis auf den kleinen Finger rechts, dessen Linienzahl am Zähler des Bruches oben vermerkt wird. Ebenso wird mit der linken Hand verfahren; die auf dem Abdruckblatt unter dem Abdruck stehenden Buchstaben, a oder t, werden in den Nenner geschrieben. Schleifen und Wirbel bleiben unberücksichtigt. Enthalten der Mittel-, Ring- und Kleinfinger der linken Hand ein Bogenmuster, so kommt in den Nenner 3a. Maßgebend sind hiernach für die Einordnung die Zähler der Brüche, die Nenner der Brüche, die Buchstaben der Formeln, sei es ein A oder T oder die Zahlenwerte der Wirbel i, m oder o, sei es weiterhin ein kleines a oder t oder r. Genauere Angaben über dieses Registrierverfahren finden sich bei Heindl, Seite 204 bis 230.

So schwer dieses System anfangs für den Laien aussieht, so leicht und schnell und genau kann der geübte Beamte mit ihm arbeiten, d. h. sowohl die Fingerabdruckbogen klassifizieren und einordnen als auch in der Abdrucksammlung nach einem prius nachsuchen.

Abänderungen von diesem Galton-Henryschen System, teils größer, teils kleiner, haben wir in dem Budapester System, dem

Conlay-System, dem System Valladeres und dem von Olóriz.

Im Anschluß an ein System, das Vucetich in Südamerika aufgestellt hatte, arbeitete Bertillon ein Registrierungssystem aus, da er die Daktyloskopie bei Unerwachsenen und Frauen brauchte[58]). Bertillon unterschied nur vier Muster: 1. nach rechts auslaufende Schlingen: E-Muster; 2. nach links auslaufende Schlingen: I-Muster;

E-Muster J-Muster O-Muster U-Muster

3. Wirbel: O-Muster; 4. Bogen: U-Muster. Die Muster zu 1 und 2 müssen mindestens zwei Schlingen haben, sonst sind es U-Muster. Die 3. Klasse umfaßt nur solche Muster, die mindestens 4 „lignes circulaires" aufweisen, sonst ist das Muster in E oder I aufzunehmen. Unter den Bogen- oder U-Mustern faßt er die Muster zusammen, die Galton als A- und T-Muster bezeichnet hatte; hinzu kommen die Muster, die in keine der drei ersten Gruppen eingereiht werden können.

Aehnliche Systeme sind das von Daae[59]), dem Direktor des Gefängnisses Bodsfoengslet in Norwegen, das System von Protivenski[60]) und schließlich das sogenannte Brüsseler System. Sie alle stellen eine Kombination des Systems von Vucetich mit dem Galton-Henryschen dar.

Im Anschluß an Galton-Henry hat Roscher in Hamburg ein eigenes System eingeführt. Es sei hier auf seine Darstellung[61]) verwiesen, die er schon vorher im Archiv für Kriminologie[62]) veröffentlicht hatte.

[58]) Vgl. auch Ostermann, Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 21, S. 317 ff.
[59]) Vgl. Daae im Krim.-Archiv, Band 24.
[60]) Protivenski, Grundzüge der Daktyloskopie, Prag.
[61]) Vgl. Roscher, Handbuch der Daktyloskopie, Leipzig 1905.
[62]) Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 17, S. 129.

Modifikationen des Systems von Roscher sind wiederum die Klassifizierungssysteme von dem Russen Lebedeff[63]) und dem Italiener Gasti[64]), ferner das letzterem fast identische System des Spaniers Manuel Brabo Portillo[65]) und das Niederländische System Smallegange[66]). Die Systeme alle hier zu erörtern, würde viel zu weit führen; man mag in der zitierten Literatur darüber nachlesen, findet aber auch die Grundzüge der Systeme bei Heindl[67]).

Dem Namen nach seien hier nur noch das Amsterdamer System von Pateer, das in Indochina seit 1902 geübte System Pottecher erwähnt. In Frankreich wird neuerdings auch ein neues Pariser System gehandhabt. Interessant ist auch das Registro Manual de Identidad von Olóriz; bei diesem System handelt es sich nicht um eine besondere Klassifizierung, sondern vielmehr um eine andere Registrierung. Es wird eine Registratur in Buchform geführt, und die Fingerabdrücke werden nicht mit anderen Fingerabdrücken, sondern mit den Fingern in natura unter Zuhilfenahme von Formeln verglichen. Jeder Polizeibeamte soll ein derartiges Fahndungsregister mit Fingerabdrücken der bekanntesten Verbrecher haben, um eventuell sofort verdächtige Personen auch daktyloskopisch untersuchen zu können. Einzelheiten lese man bei Olóriz selbst nach[68]); sie hier zu erläutern, würde zu weit führen.

Während man in Sachsen und Süddeutschland, auch in Frankfurt am Main früher (heute werden die Fingerabdruckblätter nach Berlin geschickt), das Galton-Henrysche System in reiner Form verwendet, in Hamburg das System von Roscher, haben wir in Preußen ein ganz anderes System, das sogenannte Berliner System von Klatt. Hierbei erfolgt die Grundklassifizierung der Fingerabdrücke nach dem Vorbild Bertillons in vier Klassen. Es werden

---

[63]) W. I. Lebedeff, Isskusstwo rasskrytija presstuplenij; I. Daktilosskopija-Palzepetschatanije. (Die Entdeckung von Verbrechen; I. Daktyloskopie — Fingerabdruckverfahren.) St. Petersburg, 1912.

[64]) G. Gasti, L'identification dactyloskopique et le Système italien de classification (Actes du Congrès International d'Anthropologie criminelle). Torino, 1907.

[65]) Manuel Babro Portillo, Ensayo sobre Policia cientifica, Barcelona.

[66]) L. H. Smallegange, Entwurf einer Registriermethode für Fingerabdruckkarten, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 46, S. 66 (1912).

[67]) Vgl. Heindl, Handbuch, S. 239 ff.

[68]) Olóriz y Aquilera, F., Manuel pour l'identification des déliquants de Madrid, Bruxelles, 1911. Vgl. auch kurz Heindl, System S. 248 ff.

E-, I-, O- und U-Muster unterschieden. Klatt erweiterte das System dann in der O-Form, indem er diese Form in die W-Form (Schleifenpartien und eingeschlossene Mustertaschen) und in die reine O-Form (Kreise, Spiralen, Doppelspiralen und Ellipsen) zerlegte, so daß er im ganzen 5 Gruppen erhielt: E, I, O, U, W. Zur Unterklassifizierung benutzte man die beiden Zeigefinger, dann Geburtsjahr und schließlich die Anzahl der Papillarlinien des rechten Kleinfingers. Bei fehlenden Fingern wird der korrespondierende Finger der anderen Hand genommen. Fehlt auch dieser, so wird ein O-Muster angenommen. Fehlen beide Kleinfinger, so wird ein Strich gemacht, und die Karten in den Jahrgängen zu oberst gelegt.

Im Laufe der Zeit arbeitete aber diese Methode nicht zur vollen Zufriedenheit. Man nahm immer mehr Teile des Galton-Henryschen Systems hinzu; die Dienstanweisung, die von Klatts Nachfolger Wehn ausgearbeitet ist und die 1918 neu redigiert ist, im Sinne aber nicht von der alten abweicht, stellt das heute in Preußen geübte System dar. Hierbei werden wieder nur vier Gruppen unterschieden: E, I, O, U, unter die sich jedes Muster unterbringen läßt. Besondere Vorschriften über das Nachsuchen bei Altersangaben (es sind die 10 vorherigen und die 10 späteren Jahrgänge auch zu kontrollieren) und beim Auszählen der Fingerlinien (3 Linien Differenz ist stets mit zu berücksichtigen!) sind mit enthalten; die Dienstanweisung ist abgedruckt bei Heindl[69]), interessiert aber für die vorliegende Frage weiter nicht.

Zur Ergänzung der Fingerabdruckregistratur hat Stockis eine Handballenregistratur ausgearbeitet. Der erste, der die Handlinien mit berücksichtigt hat, war Purkinje[70]); es folgten Huschka (1845), Alix (1868), Faulds (1880) und Kollmann (1883). Stockis hat ein detailliert ausgearbeitetes Klassifizierungssystem auf dem Congrès international de Médicine légale Bruxelles, 4.—10. août 1910 bekanntgegeben, das aber hier nicht näher erwähnt zu werden braucht, da in Deutschland Handballenabdrücke fast nur zum Vergleich mit Tatortspuren genommen werden, und nur die Abdrücke von Einbrechern in einer besonderen Mappe nach den Mustern E, I, O, U registriert auf dem Polizeipräsidium aufbewahrt werden.

Der oben erwähnte Olóriz und der Däne Jörgensen haben auch monodaktyloskopische Systeme zur Personenfeststellung ausgearbeitet, die aber Vorschläge geblieben sind. Interessant sind die

[69]) Vgl. Heindl, System, S. 236—239.
[70]) Vgl. S. 49 dieser Arbeit.

Ausführungen Jörgensens[71]), die er 1914 dem Polizeikongreß in Heindl, Archiv f. Krim., Band 58, Jg. 1914.
Monaco unterbreitete, deren Besprechung damals aber infolge Zeitmangels unterblieben ist.

In Deutschland werden von Einbrechern außer den für die Hauptsammlung aufgenommenen Fingerdruckblättern auch noch die zehn Finger (jeder Finger auf einer einzelnen Karte) abgedrückt, die nach einem besonderen Klassifizierungssystem in der Einbrecher-Fingerabdrucksammlung, der sogenannten „Monosammlung" oder monodaktyloskopischen Registratur bei jedem Polizeipräsidium eingruppiert werden, um sie mit Tatortspuren vergleichen und günstigenfalls identifizieren und so den Täter ermitteln zu können. Diese monodaktyloskopische Registratur hat sich bisher als wertvolles Ergänzungsmittel und unentbehrliches Hilfsmittel für den Erkennungsdienst bewiesen[72]).

Eine Kritik über die verschiedenen Systeme zu geben und zu erheben, welches besser als die anderen ist und den Vorzug verdient, ist an dieser Stelle nicht möglich, da erstens die einzelnen Systeme nicht genügend erörtert sind und zweitens Zeit und Ort nicht die rechten sind. In der vorliegenden Arbeit sollen die einzelnen lediglich kurz erwähnt werden. Es sei mir aber an dieser Stelle vergönnt, ein Wort der Kritik über die beiden in Deutschland am meisten geübten Systeme zu sagen, d. s. das in Süddeutschland geübte System von Galton-Henry und das in Preußen angewandte Berliner System. Aus der obenerwähnten Dienstanweisung ergibt sich, daß der Beamte im ungünstigsten Falle jeweils 21 Jahrgänge durchzusuchen hat, daß er ferner 3 Linien Differenz berücksichtigen muß. Diese Fehlerberücksichtigungen bei der Unterklassifizierung stellen einen erheblichen Nachteil dar, den das englische System nicht hat, da es absolut mit den Fingerbeerenmustern arbeitet, ohne das Geburtsjahr des Daktyloskopierten heranzuziehen. Der einzige Nachteil, den das System von Galton-Henry hat, ist der, daß der Beamte sich erst gründlich einarbeiten muß, um dann aber mit oft verblüffender Schnelligkeit den Fingerabdruckbogen klassifiziert, registriert und ein prius aus der Sammlung herausgesucht zu haben. Ich halte demnach das reine Galton-Henrysche System für das beste und gebe ihm den Vorzug vor allen übrigen. Auch Heindl, ein Vorkämpfer des Fingerabdruckverfahrens in Deutschland, hat diesem System den Vorzug gegeben[73]).

---

[71]) H. Jörgensen, Neue Identifizierungsmethoden, in Groß-
[72]) Vgl. Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke 1923, S. 79.
[73]) Vgl. Heindl, System, S. 277.

Die Feststellung der Identität des Daktyloskopierten mit einem früher Daktyloskopierten geschieht, indem in der Fingerabdruckregistratur nach einem prius gesucht wird. Der Fingerabdruckbogen wird klassifiziert und eingereiht; findet sich an derselben Stelle ein Fingerabdruckbogen mit denselben Fingerabdrücken, so ist die Person mit der früher daktyloskopierten identisch, mag sie sich sonst in ihrem Aeußeren vollkommen verändert haben; Haltung, Barttracht Haar, Zähne, Sprache mögen anders geworden sein. Niemals aber wird sich das Daktylogramm ändern, das unwiderleglich die Identität feststellt.

Außer der daktyloskopischen Registratur in der Zentrale werden auf jedem Polizeipräsidium selbstverständlich Namenskartotheken geführt, in denen zuerst nachgesehen wird, wenn die betreffende Person behauptet oder zugibt, schon einmal hier daktyloskopiert worden zu sein und ihren richtigen Namen angibt.

Auf diese Art der direkten Vergleichung der Fingerabdrücke auf beiden Fingerabdruckblättern läßt sich nun die Identität sehr rasch feststellen, wenn die Daktyloskopierung bei der Zentrale selbst erfolgt. Erheblich länger dauert es aber, wenn die Fingerabdrucknahme an einem anderen Orte erfolgt; dann muß die Karte erst nach der Zentrale gesandt werden, die umgehend Nachricht zurückgibt; bevor diese Nachricht zurück ist, vergeht oft lange Zeit, mindestens 1½ bis 2 Tage. Man hat deshalb Fernidentifizierungssysteme ausgedacht. Das erste Verfahren von Oloriz y Aguilera war gut, befriedigte aber nicht. Ein für die Praxis brauchbares Verfahren hat Jörgensen geschaffen. Eine Darstellung des Verfahrens hier zu geben, würde zu weit führen. Jörgensen selbst hat es mehrfach beschrieben[74]). Die dänische Regierung hat ihm daraufhin sogar einen Staatszuschuß bewilligt und ihm so ermöglicht, ein „Fernidentifizierungsbüro in Kopenhagen" einzurichten (Fjernidentificerungsbureau, Politigaarden, Kopenhagen).

Ein anderes Fernidentifizierungsverfahren hat noch Charles Stockley Collins in London im Jahre 1921 vorgeschlagen[75]). Es ist bei Heindl[76]) in den Grundzügen beschrieben und sei hier

[74]) Vgl. Heindl, System, S. 284—293, wo eine Jörgensensche Darstellung wörtlich abgedruckt ist; ferner in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 78, Heft 4; und ausführlich: Jörgensen, Lehrbuch des Fernidentifizierungsverfahrens, Berlin, 1923.

[75]) Charles Stockley Collins, A telegraphic code for Finger-prints formulae, London EC, Office of the Police Chronicle 138. Fleet Street, zit. bei Heindl, System, S. 294.

[76]) Heindl, System, S. 294 ff.

nur der Vollständigkeit halber erwähnt; zu bemerken ist dabei noch, daß Collins als Terminologie seines Systems die Galton-Henrysche verwandt hat.

M. E. sind aber all diese Fernintentifizierungssysteme heute überholt. Man hat es nicht mehr nötig, die umständliche Formel eines Fingerabdrucks zu telegraphieren, sondern kann den Abdruck selbst bild-telegraphieren. Das Klischee herzustellen, macht einem photographischen Spezialisten keine Schwierigkeiten. So hat Professor Korn in Berlin bereits im Jahre 1925 10 Fingerabdrücke in 4½ Minuten bild-telegraphiert[77]). Im Interesse einer schnellen Recherche waren hier der Bildtelegraphie, auch der drahtlosen, die weitgehendsten Möglichkeiten gegeben. Die Fernidentifizierungssysteme sind daher bei der raschen Entwicklung der Bildtelegraphie in den letzten Jahren schon jetzt unmodern und überholt.

[77]) Korn, Bildtelegraphie und Erkennungsdienst, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 77, S. 161 ff. (1925).

II. Abschnitt:

Die Daktyloskopie im Vorverfahren.

4. Kapitel:

Fingerabdrücke zum Identitätsnachweis.

Wir haben im vorliegenden die Grundlagen der Daktyloskopie betrachtet, die Tatsachen, die das Fingerabdruckverfahren erst als Beweismittel geeignet erscheinen lassen.

Im Strafprozeß bedarf es oft zweierlei Beweises, daß die zu verurteilende Person mit einer schon früher vorbestraften Person identisch ist, so daß bejahendenfalls die Strafbestimmungen über den Rückfall in Anwendung zu bringen sind, und zweitens, daß die einer Tat verdächtige Person zur Zeit der Begehung der Tat am Tatort war und mit der Tat in Verbindung zu bringen ist, d. h. daß die verdächtige Person im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen ist. Ein in ganz anderer Richtung anzustellender Beweis geht ferner oft dahin, daß eine bestimmte Person mit dem Täter oder einem anderen blutsverwandt ist, wobei es sich meistens um das Verhältnis von Eltern zu Kindern handelt; diese hat Bedeutung für Meineidsprozesse im Anschluß an Vaterschaftsprozesse, für Verfahren wegen Blutschande usw.

Im folgenden ist die Beweisführung im Strafprozeß mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens zu erörtern. Hierbei ist zunächst die Stellung der Daktyloskopie im Vorverfahren, d. h. im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und in der richterlichen Voruntersuchung, und dann ihre Stellung im Hauptverfahren zu betrachten.

4. Kapitel: Fingerabdrücke zum Identitätsnachweis.

Bei der Frage, welche Rolle das Fingerabdruckverfahren im Vorverfahren spielt, handelt es sich darum, wie die Staatsanwaltschaft das Beweismittel des Fingerabdruckes erhält; die Fingerabdrucknahme

bei Lebenden und Toten und der Zwang zum Fingerabdruck bei Widerstand des zu Daktyloskopierenden ist zu erörtern, und danach die Tatortfingerschau mit den sich daran anschließenden kriminalistischen Vorgängen. Diese Ausführungen sind logischerweise vorauszuschicken, um die Art des Beweismittels und seine Verwendung im Hauptverfahren verstehen zu können. Im Anschluß hieran wird in einem besonderen Teil die Frage der Vererblichkeit der Papillarlinien näher zu behandeln sein.

Zunächst also die Fingerabdrucknahme bei Lebenden. Das Material hierzu ist Papier und Druckerschwärze. Als Papier werden besondere Fingerabdruckbogen genommen, die hinsichtlich der adhäsiven Wirkung auf Druckerschwärze die günstigste Papierzusammensetzung haben. Heindl faßt die Anforderungen, die an das Papier zu stellen sind, folgendermaßen zusammen[78]): Möglichst weiß, möglichst glatt, ohne zu glänzen, gleichmäßiges Gefüge, etwa 15 bis 20 Prozent Füllstoff (zum besseren Ansaugen der öligen Druckerschwärze), nicht zu viel Harzleimung (sonst wird die Saugfähigkeit herabgesetzt), keinesfalls tierische Leimung, Festigkeitsklasse 4 (technische Angabe der Papiermacher). Die Farbe soll sein reinste Druckerschwärze aus Lampenruß und Leinöl mit nicht zuviel Sikkativgehalt[79]). Von den im Handel vorhandenen Waren eignen sich am besten die sogenannten „schweren" Farben für Autotypie, Illustrations- und Akzidenzdruck; sie sind zwar teuer, aber gut; man braucht nur eine ganz dünne Farbschicht und erzielt damit schon tiefschwarze Fingerabdrücke.

Die Farbe wird auf einer Farbplatte mit einer glatten Gummiwalze zu einer feinen Schicht verteilt, die Fingerspitzen werden dann darauf abgerollt und so eingefärbt und dann auf dem Fingerabdruckbogen in dem dazu für jeden Finger genau bestimmten Platz abgerollt, und zwar von einer Seite des Fingernagels bis zur anderen, um auch die Seiten des Fingerabdrucks zu haben, da sich dort oft noch ein Delta befindet. Die zu daktyloskopierende Person hat die Finger und Hand vollkommen zu entspannen und alle erforderlichen Bewegungen dem Beamten zu überlassen. Damit ferner nicht, wenn versehentlich der Zeigefinger im Feld für den Mittelfinger abgedruckt ist, Irrtümer oder falsche Registrierungen vorkommen, werden unten auf dem Fingerabdruckbogen die vier Finger der rechten Hand rechts unten und die der linken Hand links unten je gleichzeitig abgedrückt und so ein Kontrollbild hergestellt. Dies ist auch von Wichtigkeit,

[78]) Vgl. Heindl, System, S. 145.
[79]) Vgl. ebenda S. 146.

wenn der Beamte sich beim Abrollen der einzelnen Finger etwa durch einen Gauner täuschen läßt, indem dieser seinen Zeigefinger z. B. zweimal abdrücken läßt, das zweite Mal an Stelle des Mittelfingers, um eine Identifizierung womöglich zu verhindern. Hier leistet der Kontrollfingerabdruck sämtlicher Finger auf einmal wichtige Dienste.

Sind die Finger verkrüppelt, so wird das Papier (natürlich fest auf eine steife Unterlage, z. B. ein Lineal geheftet) auf dem Finger abgerollt und so der Abdruck hergestellt. Zu schweißige und zu trockene Finger wasche man am besten und einfachsten vorher mit lauwarmem Seifenwasser; in ersterem Falle wird der Schweiß weggenommen, in letzterem Falle erhält die spröde Haut die nötige Elastizität und Feuchtigkeit.

Außer dem Fingerabdruckverfahren mit Druckerschwärze haben andere Kriminalisten die verschiedensten Vorschläge gemacht. Galton wollte mit Ruß arbeiten, ebenso Prochoroff, der etwas rauhes Papier über einer Petroleumlampe mit einer Rußschicht versehen wollte, dann darauf die Fingerspitzen gut abdrückte und schließlich diese Rußabdrücke mit einer mit Spiritus versetzten Schellack- oder Gummilösung fixierte[80]). Andere chemische Verfahren haben Jörgensen[81]), Wilhelm Fischer und neuerdings auch Kögel vorgeschlagen, um die Fingerspitzen nicht zu beschmutzen. Diese Versuche haben aber alle nur theoretischen Wert, da heute fast ausschließlich mit Druckerschwärze gearbeitet wird; ich brauche deshalb auch nicht näher darauf einzugehen, sondern kann auf die Ausführungen bei Heindl[82]) verweisen. Auch plastische Abdrücke hat man hergestellt, in Ton, Gips, Wachs und dergleichen; die Abdrücke sind gut, aber nur für anthropologische Arbeiten verwendbar; für kriminalistische Zwecke sind sie ungeeignet.

Auch über Vervielfältigungen von Fingerabdrücken ist viel geschrieben worden. Ist die Person noch zu erreichen (wenn sie sich z. B. noch in Haft befindet), so kann man bei kleinerem Bedarf von Abdrücken und Fingerabdruckbogen mit dem Hektographen arbeiten, indem man die Hektographentinte mit Gelatine oder dergleichen zähflüssig macht, ähnlich der Druckerschwärze, und dann genau wie sonst verfährt und vervielfältigt. Bei größerem Bedarf macht man mit der

[80]) Vgl. die Werke der Pirogowschen Versammlung 1904, Band 1, S. 308; ferner Prochoroff, Ueber die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 43, S. 166 ff.

[81]) H. Jörgensen, Neue Identifizierungsmethoden, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 58, S. 114.

[82]) Vgl. Heindl, System, S. 176 ff.

lithographischen Umdruckfolie Nr. 42 auf Umdruckpapier Abdrücke und druckt sie nach dem gewöhnlichen Steindruckverfahren. Sind die Personen nicht mehr in behördlichen Gewahrsam, so muß man von dem Abdruckbogen eine Photographie anfertigen oder das von Kögel erfundene Pausverfahren mit Ozalidpapier anwenden. Es handelt sich hierbei um ein trockenes Entwicklungsverfahren. Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens möchte ich hier nur auf die Ausführungen von Kögel selbst verweisen[83]). Werden mehr Vervielfältigungen gebraucht, so muß man Klischees herstellen lassen, und zwar nur eine sogenannte Strichätzung. Das sächsische Landeskriminalpolizeiamt hat hierfür eine Anweisung herausgegeben, die bei Heindl[84]) abgedruckt ist. Vorgeschlagen sind auch anastatische Druckverfahren. Ich möchte hier nur Blumenthal, dessen Arbeiten aber keine positiven Erfolge hatten, und August Albert[85]) nennen, ohne noch näher auf die Frage der Vervielfältigung einzugehen. Soweit die technische Seite der Fingerabdrucknahme bei Lebenden.

Die Daktyloskopie wird aber nicht nur für die Identifizierung und Erkennung lebender Individuen benutzt, sie leistet auch hervorragende Dienste für die Rekognoszierung von Toten. Es sind hierbei Fälle denkbar, in denen die Leiche durch ein Verbrechen zerstückelt worden ist; der Kopf ist vom Rumpf getrennt, sonstige sichere Erkennungszeichen wie Narben einer Operation oder Muttermale hat der Mörder ebenfalls herausgeschnitten. Die Kleidungsstücke, die das Opfer zur Zeit der Tat getragen hat, sind weg. Oder es ist jemand ertrunken, sein Körper ist durch Schiffsschrauben schwer verletzt, der Kopf ist zerschmettert oder ganz losgetrennt. In jedem dieser Fälle wird eine Identifizierung der Leiche mit den sonst üblichen Mitteln schwer oder gar unmöglich sein. Hier kann das Fingerabdruckverfahren wichtige Dienste leisten, vorausgesetzt natürlich, daß ein Fingerabdruckblatt der betreffenden Person überhaupt existiert.

Ist bei gewöhnlichen Leichen die Epidermis der Fingerspitzen nicht durch Fäulnis, die schon 3 bis 4 Tage nach dem Tode soweit fortgeschritten ist, daß eine Fingerabdrucknahme kaum noch möglich ist, oder andere äußere Einwirkungen, wie z. B. Rattenbisse zerstört, so wird man die Fingerabdrücke wie bei verkrüppelten Fingern abnehmen. Hierbei kann oft durch eine Sehnendurchschneidung von

---

[83]) Vgl. Koegel, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 77, S. 233.

[84]) Heindl, System, S. 190—192.

[85]) Vgl. August Albert, Technischer Führer durch das Reproduktionsverfahren, 1908, S. 11 ff.

einem Arzt, die äußerlich nur als kleiner Stich zu erkennen ist, die Starre der Finger beseitigt werden und diese gestreckt werden, um die Abnahme der Abdrücke zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Wesentlich schwieriger ist die Fingerabdrucknahme bei Leichen, die längere Zeit im Wasser gelegen haben. Hier ist nicht allein der Fäulniszustand maßgebend, sondern die durch die Einwirkung des Wassers einsetzende Aufquellung und das Runzeligwerden der Haut, die Bildung der sogenannten Waschhaut. Schon nach 2 bis 3 Wochen ist eine gewöhnliche Fingerabdrucknahme, nachdem man die Haut gehärtet und gereinigt hat, fast unmöglich, da durch die Bildung der Waschhaut das äußere Papillarlinienmuster fast ganz zerstört ist. Für solche Fälle hat Reuter[86]) ein sehr brauchbares Verfahren erfunden. Wenn die Fäulnis der Leiche ein gewisses fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, läßt sich die Waschhaut wie ein Handschuh von den Fingern abziehen. Man hat dann auf der Innenseite ein wunderbares klares Bild der Papillarlinien; nur stellen dann die Furchen die von außen sichtbaren Linien dar. Man kann nun mit Hilfe einer photographischen Reproduktion die Fingerabdrücke erhalten. Reuter hat auch vorgeschlagen, die angezogenen Fingerhüllen mit Krukenbergschem Zinkleim vorsichtig auszugießen und dann direkte Fingerabdrücke zu machen. Ist auch die Waschhaut nicht mehr vorhanden, so finden sich manchmal auf den Fingerspitzen noch die Tastwarzenlinien, die, da die Haut sich an die Finger eng anschmiegt, natürlich dieselben Muster tragen wie die erst durch sie hervorgerufenen äußeren Linien. Diese Linien auf dem Finger nach Ablösung der Haut treten nach einer Behandlung mit Formalin, Entwässerung in Alkohol abs. und Terpentinöl noch ganz leidlich hervor, so daß eine photographische Reproduktion möglich ist. Noch nähere Einzelheiten, die aber hier nicht weiter interessieren, findet man bei Heindl[87]) und Reuter[88]).

Im Anschluß an diese technische Seite der Fingerabdrucknahme ist die juristische Seite zu erörtern. Bei unbekannten Leichen und bei Personen, die mit der Daktyloskopierung einverstanden sind, liegt auch juristisch keinerlei Schwierigkeit vor.

Zu bemerken ist nur, daß es der speziellen staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Erlaubnis zum Daktyloskopieren in gewissen Fällen der Leichendaktyloskopie bedarf. Nach § 159 StrPO. sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staats-

[86]) Reuter, Ueber Leichendaktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 21, S. 68.
[87]) Vgl. Heindl, System, S. 157 ff.
[88]) Vgl. Reuter, l. c.

anwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes (Mord oder Selbstmord) gestorben ist oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Diese Bestimmung ist rein kriminalpolizeilicher Natur[89]); es soll die Entscheidung, ob der Tote einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder nicht oder ob sonstige Ursachen eines nicht natürlichen Todes vorliegen, nicht den Gemeindebehörden oder Gendarmen überlassen bleiben, deren Bildungsgrad meistens keine Garantien für eine sachgemäße Beurteilung der Frage gibt, ob Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorhanden sind. Demgemäß haben die zur Anzeige verpflichteten Behörden auch weiterhin die Pflicht, den Leichnam sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß keinerlei Veränderungen an ihm vorgenommen werden. Insbesondere ist die Leiche möglichst nicht zu berühren, die Umgebung des Ortes, wo der Leichnam liegt, ist abzusperren, damit nicht irreführende Spuren von Neugierigen entstehen und eventuell Täterspuren verwischt werden. Auch von den Behörden selbst ist der Platz aus den angegebenen Gründen möglichst nicht zu betreten. Aus allem diesem folgt aber auch, daß die Leiche besonders auch nicht zu daktyloskopieren ist, ehe die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter sie zu diesem Zweck freigegeben haben. Denn für die Abnahme von Fingerabdrücken kommt es meist auf ein paar Stunden nicht an, wohl aber können durch die Abnahme der Fingerabdrücke wichtige andere Spuren verwischt und vernichtet werden. Die staatsanwaltschaftliche oder in zweiter Linie, wenn der Amtsrichter schneller zu erreichen sein wird, die richterliche Genehmigung bilden also nur eine aufschiebende Bedingung für die Daktyloskopierung der Leiche.

Anders, als in den erwähnten Fällen verhält sich die Sache, wenn der Festgenommene sich der Fingerabdrucknahme widersetzt. Kann er dann zum „Klavierspielen", wie die Leute von der Landstraße sagen, gezwungen werden? Ist Widerstand gegen den daktyloskopierenden Beamten strafbar nach § 113 StrGB.?

Ist jemand festgenommen worden, so wird regelmäßig der Verdacht, daß er sich irgendwie strafbar gemacht hat, vorhanden sein; oder er wird sich nicht gehörig ausweisen können, wenn die Polizei sich sonst für seine Person interessieren sollte.

Der Beschuldigte ist nun zwar nicht genötigt, Angaben über irgend etwas, das mit der Tat in Zusammenhang steht, zu machen, d. h. er ist nicht verpflichtet, Erklärungen über die ihm zur Last gelegte Handlung abzugeben; er braucht nicht an der Aufklärung mit-

[89]) Vgl. Löwe-Rosenberg, Kom. z. StPO., zu § 159, 1.

zuhelfen. Es ist vielmehr ganz in sein Belieben gestellt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern will oder nicht: § 136 StPO. Nach Absatz 3 des § 136 ist Bedacht zu nehmen auf die Ermittlungen der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Hieraus liest Heindl[90]) im Anschluß an Löwe-Rosenberg[91]), daß der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung nicht das Recht habe, zu schweigen hinsichtlich der Angaben über seine Person und seine Verhältnisse. Löwe sagt wörtlich: Der Beschuldigte ist vielmehr für verpflichtet zu erachten, über seine Person und seine Verhältnisse Auskunft zu geben. Aber wer will den Beschuldigten zwingen, über seine Person Angaben zu machen; niemand kann das, selbst das Gesetz gibt uns keine Handhabe, den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Glaser[92]) will die Frage, ob der Beschuldigte verpflichtet sei, über seine Person Angaben zu machen, als eine müßige ansehen, da Zwangsmittel doch nicht zur Verfügung stehen. Was nützt auch eine Verpflichtung ohne die Möglichkeit, den betreffenden zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten. Aus diesem Grunde verneinen die meisten[93]) überhaupt die Verpflichtung zur Personalienangabe.

Wenn der einer strafbaren Handlung Verdächtige sich durchaus weigert, über seine Person Aufklärung zu geben, so muß sich der Staat eben diese Aufklärung selbst verschaffen und die genauen Personalien feststellen. Das dauert oft lange; den Nachteil hat der Verdächtige selbst. Denn § 112, Abs. *2*, Ziff. *2* StrPO. gibt dem Richter die Möglichkeit, den Beschuldigten sofort in Untersuchungshaft zu bringen oder Haftdauer zu beschließen; denn wer sich nicht ausweisen will, steht dem, der sich nicht ausweisen kann, gleich; wer seinen Namen verschweigt oder falsch angibt, der ist dieses Verhaltens wegen schon fluchtverdächtig[94]). Der Beschuldigte bleibt dann eben solange „sitzen", bis die Behörden wissen, mit wem sie es zu tun haben.

Ein Weg, wie die Behörden die Personalien eines solchen Individuums feststellen können, ist die Daktyloskopie; denn meistens wird es sich bei solchen Leuten um Menschen handeln, die schon irgendwie

[90]) Vgl. Heindl, System, S. 644.

[91]) Löwe-Rosenberg, Kom. z. StPO., zu § 136, Anm. 7.

[92]) Glaser, Handbuch des Strafprozesses, in Bindings Systematischem Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 1883, I, S. 628.

[93]) Vgl. besonders: Voitus, Kommentar, S. 185; Puchelt, Die Strafprozeßordnung, S. 279; V. Kries, Lehrbuch, S. 224; Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß, § 39, Note 3; Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, Erster Teil, das formelle Strafrecht (1913), S. 35.

[94]) Vgl. Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StrPO., Anm. 4e, zu § 112.

einmal mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind und deshalb Grund haben, ihren Namen zu verschweigen. Da sie bei früheren Uebeltaten meistens schon einmal daktyloskopiert sind, wird sich ihre Identität leicht durch erneute Fingerabdrucknahme und Suchen nach einem prius feststellen lassen. Da die Verbrecher aber auch den hervorragenden Wert der Daktyloskopie als Identifizierungsmittel kennen, so werden sie sich weigern, Fingerabdrücke von ihren Fingern machen zu lassen.

Sie kennen aber auch den Wert der Daktyloskopie als Ueberführungsmittel. Dies erhellt aus folgendem, was Prof. Dr. A. Reiß in Nr. 391 der Münchener Neuesten Nachrichten unter dem 22. August 1908 schon schreibt[95]): „Leider kennen nun heute die Verbrecher den Wert der Fingerabdrücke gerade so gut wie die Polizei- und Gerichtsbeamten und suchen sie zu vermeiden. Curtois, der 17jährige Mörder des Bankiers Remy in Paris, stellte drei Gläser auf den Küchentisch, um die Polizei irrezuführen, putzte sie jedoch vorsichtig mit einem Tuch ab, „pour", wie er einem Kriminalbeamten gegenüber gestand, „ne pas laisser les empreintes pour Bertillon". Andere glätten sich künstlich die Haut der Fingerspitzen, wieder andere ziehen Handschuhe an, und schließlich, in letzter Zeit, bedienen sich die Delinquenten einer äußerst einfachen aber erfolgreichen Methode, um die Fingerspitzen vorübergehend glatt zu machen, einer Methode, die ich entdecken könnte, deren Beschreibung jedoch in einer großen Zeitung wie die MNN. wohl nicht ganz ungefährlich wäre."

Wenn nun so ein Delinquent keine Zeit gehabt hat, seine Fingerabdrücke sorgfältig zu beseitigen, oder die Fingerspitzen vorher nicht geglättet hat, sei es mit Kollodium, sei es mit Paraffin oder durch Eintauchen der Finger in eine konzentrierte Kalikaustikum-Lösung, die die Papillarlinien durch starke Aetzung fast vollkommen verwischt oder ohne Handschuhe (was immer noch das sicherste ist) „gearbeitet" hat, dann wird er ebenfalls allen Grund haben, keine Fingerabdrücke von sich machen zu lassen.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, wo ein Verbrecher Veranlassung haben wird, sich einer Daktyloskopierung zu widersetzen. Er ist bekannt; Name, Wohnort, Geburtsdatum, alles stimmt; und er soll jetzt bestraft werden. Wenn die Vermutung besteht, daß er Gewohnheitsverbrecher werden wird, dann wird man sich den Herrn merken. Eine Handhabe gibt die Daktyloskopie, die ihn immer wieder identifiziert, da seine Fingerbeerenmuster das ganze Leben lang kon-

[95]) Mitgeteilt von Abels, Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 33, S. 353.

stant bleiben. Er mag später seinen Namen, seine Haltung, Haar und Barttracht, ja selbst die Sprache (ich denke da besonders an internationale Hochstapler) verändern, er kann sich richtige ungefälschte behördliche Papiere verschaffen, die den Hoteldieb Eugen Müller als Baron X. identifizieren. Ist aber sein Daktylogramm vorhanden, so nützt ihm das alles nichts; er bleibt vor dem Gesetz immer der wegen schweren Diebstahls vorbestrafte Eugen Müller. Es gibt aber auch Fälle, in denen ein dringend Verdächtiger, dessen Person genau bekannt ist, sich der polizeilichen Bewachung zu entziehen sucht; er wird später nicht wiedererkannt werden wollen und sich deshalb einen falschen Namen beilegen und sein äußeres Signalement möglichst zu verändern suchen. Hatte er sich dann glücklich den Augen der Polizei entzogen und wird er wieder aufgegriffen, so wird er selbstverständlich nicht der betreffende sein wollen, der der bestimmten Tat verdächtig ist oder eine bestimmte Tat begangen hat. Ist aber sein Daktylogramm vorhanden, so wird er stets wieder identifiziert werden können. Aus all diesen Gründen wird er sich einer Daktyloskopierung zur Verhütung späterer Identitätsschwindeleien zu widersetzen suchen.

Oder er wird den daktyloskopierenden Beamten zu täuschen suchen, indem er die Finger verwechselt, so daß eine andere Formel herauskommen würde; durch den Kontrollabdruck wird dies Vorhaben aber vereitelt. Oder er präpariert seine Fingerspitzen, wie ich es oben ausführte. Dies alles wird aber einem aufmerksamen Beamten nicht entgehen, so daß derartige Täuschungsversuche auch Versuche bleiben werden.

Es taucht hier nun die Frage auf: Kann die betreffende Person zur Daktyloskopierung gezwungen werden? Welche Bestimmungen geben dem Polizeibeamten das Recht zur Fingerabdrucknahme, so daß ein Widerstand des Individuums strafbar ist nach § 113 StrGB. Bei Beantwortung dieser Frage ist nach dem Zweck der Fingerabdrucknahme zu unterscheiden zwischen

1. dem Daktyloskopieren von Unbekannten, deren Person festgestellt werden soll;
2. dem Daktyloskopieren von Personen, die verdächtig sind, an einem bestimmten Tatort Fingerabdrücke hinterlassen zu haben;
3. dem Daktyloskopieren von bekannten Personen zum Zwecke der Verhütung späterer Identitätsschwindeleien.

Zunächst die ersten beiden Punkte. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat in der Entscheidung vom 3. September 1913[96]) den Zwang zur Fingerabdrucknahme und damit die Strafbar-

[96]) Zit. bei Heindl, System, S. 645.

keit des Widerstandes aus § 113 StrGB. bejaht mit folgender Begründung: „Die Feststellung einer Persönlichkeit mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens ist wie jede sonstige Personenfeststellung rechtlich als Durchsuchung der Person im Sinne der §§ 102 ff. StrPO. anzusehen, die bei Gefahr im Verzuge von der Polizei vorgenommen werden kann."

Gegen diese Entscheidung ist zweierlei anzuführen. Man wird zunächst eine Gefahr im Verzuge fast nie konstruieren können. Nach Löwe[97]) besteht eine solche, wenn zu besorgen ist, daß der durch die Angehung des Richters bedingte Zeitverlust die Ausführung der Maßregeln vereiteln könnte. Das wird aber bei der Daktyloskopierung so gut wie nie zu befürchten sein, es müßte denn sein, daß der Delinquent in einem unbewachten Augenblick seine Finger derart absichtlich ätzt oder verbrennt, daß die sämtlichen Fingerbeerenmuster keine ordentlichen Fingerabdrücke mehr ergeben. Heindl[98]) berichtet aber, daß in der ganzen Praxis noch kein derartiger Fall bekanntgeworden ist. Demgemäß müßte, da niemals eine Gefahr im Verzuge sein wird, nach OLG. Stuttgart stets die richterliche Genehmigung zur Fingerabdrucknahme (§ 105 StrPO.) vorhanden sein, damit sich der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet. Ungeheure Zeitverluste und Belästigung der Gerichte mit Lappalien wären die Folge; wohin sollte das führen?!

Aber noch ein Grund spricht gegen die Anwendung der §§ 102 ff. Die Daktyloskopie ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung; wie ihr Name schon besagt, ist sie Fingerschau, d. h. Besichtigung der vorher abgedrückten Papillarlinienmuster. Dies ist höchstens eine Augenscheinseinnahme im Sinne des § 86 StrPO. Eine Durchsuchung läge bei Besichtigung des menschlichen Körpers nur dann vor, wenn der besichtigte Körper gleichzeitig durchsucht würde, ob vielleicht im Mund, in dem After oder den Geschlechtsteilen Fremdkörper, die als Beweismittel dienen können, vermutet und gesucht werden. Derartiges liegt aber bei der Fingerabdrucknahme nie vor. Hieraus ergibt sich, daß die Daktyloskopie nie eine Durchsuchung im Sinne des § 102 ist. Andererseits ist der § 86 auf polizeiliche Maßnahmen nicht anwendbar.

Wir kommen also mit der Entscheidung des OLG. Stuttgart und mit den angeführten Bestimmungen nicht weiter.

---

[97]) Löwe-Rosenberg, Komm. z. StrPO., zu § 105, 2 und § 98, 4. Gl. A. u. a. auch Puchelt, 210; Voitus, 144; v.-Schwarze, 229; Sohn, I, 789.

[98]) Vgl. Heindl, System, S. 346.

Eine gesetzliche Befugnis zur selbständigen zwangsweisen Fingerabdrucknahme gibt der Polizei aber § 163 StrPO. Hiernach haben die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erfassen. Dieser § 163 handelt von den selbständigen Befugnissen der Kriminalpolizei; diese hat die Aufgabe, selbständig und aus eigener Entschließung bei der strafrechtlichen Verfolgung verdächtiger Personen vorbereitend und die Staatsanwaltschaft unterstützend mitzuwirken. Im Hinblick auf diese Aufgabe, die die vornehmste der Kriminalpolizei ist, befindet sich der Polizeibeamte bei der Fingerabdrucknahme stets in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, so daß ein Zwang zur Daktyloskopierung besteht. Demgemäß ist auch der ihm hierbei geleistete Widerstand als Widerstand gegen die Staatsgewalt strafbar nach § 113 StrGB.

Anders verhält sich die Sache beim dritten Punkte, der Daktyloskopierung zur Verhütung späterer Identitätsschwindeleien. Hier gibt die StrPO. keine direkte Handhabe. Die Daktyloskopierung bekannter Personen zur Verhütung späterer Identitätsschwindeleien rechtfertigt sich vielmehr aus den allgemeinen präventiv-polizeilichen Befugnissen.

Der § 131 StrPO. gibt den Polizeibehörden das Recht, in gewissen Fällen von sich aus Steckbriefe zu erlassen. Dieser soll, soweit möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten. Die Art und Weise, wie die Polizei das Signalement aufnimmt, ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Das Reichsgericht hat in dem Urteil vom 2. Juni 1899[99]) das Messen und Photographieren von solchen oben bezeichneten Personen nach Bertillon für zulässig erklärt. In analoger Anwendung dieser Entscheidung wird man daher auch die Daktyloskopie als Nachfolgerin der Anthropometrie für zulässig halten müssen, verursacht sie doch dem Betroffenen viel weniger Unannehmlichkeiten.

Kohler[100]) bejaht den Zwang zum Fingerabdruck aus der gesetzlich anerkannten Obliegenheit der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen (früher § 10 ALR. II, 17; jetzt § 14 der Pr. Pol.-Verw.-Ges. v. 1. 6. 31), welche, soweit die Verletzung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch strafbare Handlungen in Frage kommt, die Aufgabe der Unterstützung der Strafrechtspflege in sich schließt. In dieses Gebiet ihrer Wirksamkeit fällt unzweifelhaft die Aufnahme von sogenannten Signalements be-

[99]) RGStr., Band 32, S. 201. Vgl. auch Schneickert, in der Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Band 36, S. 372.

[100]) Kohler, Der Zwang zum Fingerabdruck, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Band 71, S. 19.

züglich solcher Personen, welche wegen Verdachts der Verübung einer strafbaren Handlung festgenommen und bei der Polizeibehörde eingeliefert sind. Kohler kommt also ebenfalls unter Bezugnahme auf § 131 StrPO. zu einer Bejahung des Zwanges und schließt dann: „Daraus ergibt sich der Satz: Es steht in der diskretionären Befugnis der Polizei, den daktyloskopischen Fingerabdruck von allen Personen zu erzwingen, deren persönliche Feststellung wegen des Verdachts begangener oder der Erwartung künftiger verbrecherischer Tätigkeit als erforderlich erscheint."

Daraus erhellt, daß die polizeiliche Daktyloskopierung bekannter, auch eventuell noch nicht bestrafter Personen eine gesetzliche Grundlage hat, und demgemäß erst recht die Fingerabdrucknahme von bekannten bestraften Personen. Widerstand ist als Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 113 StrGB. strafbar.

Wenn aber sogar Festgenommene, die sich in Polizeihaft befinden, daktyloskopiert werden dürfen, dann ist auch die Frage zu bejahen, ob gerichtliche Untersuchungsgefangene daktyloskopiert werden können; dies ist ein einfacher Schluß a majori ad minus[101]). In Sachsen z. B. schreibt die Justiz-Min.-Verfg. vom 7. September 1904 ausdrücklich die Daktyloskopie aller Untersuchungsgefangenen vor.

Im Anschluß hieran ist noch die Frage zu behandeln: Kann ein wegen Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommener Unbekannter lediglich zum Zwecke der Personenfeststellung in Haft behalten werden, auch wenn er alsbald der Tat überführt wird. Angenommen, er hat bei seiner Festnahme einen falschen Namen angegeben und wird unter diesem Namen als noch nicht vorbestraft zu einer kleinen Strafe verurteilt, verbüßt diese auch sofort, und es stellt sich später auf Grund der erkennungsdienstlichen Recherche heraus, daß er gar nicht der war, für den er sich ausgab, sondern ein vielfach vorbestrafter Verbrecher, auf den z. B. die Bestimmungen über den Rückfall anzuwenden waren; dann müßte erneut nach ihm gefahndet werden, um eventuell eine Bestrafung nach den Bestimmungen über den Rückfall und eine Bestrafung aus § 271 oder § 360 [1] StrGB. herbeizuführen. Aus § 271 ist er zu bestrafen, wenn er einen falschen Namenseintrag in die Gefangenenbücher, die öffentliche Urkunden sind[102]), bewirkt hat, sonst aus § 360 [1].

---

[101]) Derselben Ansicht auch Heindl, in System, S. 651.

[102]) Vgl. RG. in Str., Band 44, S. 106 und Band 31, S. 262.

Einen solchen Fall, in dem eine Bestrafung aus § 271 StGB. erfolgte, möchte ich hier aus allerneuester Zeit mitteilen. Er ist festgehalten in einem Artikel des „Frankfurter General-Anzeigers" vom 5. August 1932. Der Artikel, den ich wegen seiner Originalität wörtlich wiedergeben möchte, lautet:

In solchen Fällen hilft § 126 StrPO. § 128 besagt zwar, daß der von der Polizei wegen Verdachts einer strafbaren Handlung Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden muß. Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhaftes Verzögern, d. h. so schnell wie möglich. Hierbei ist an die angemessene kurze Frist gedacht, in der die Polizei die notwendigsten Ermittlungen zur Feststellung der Person und des Tatbestandes erhebt, ehe sie den Festgenommenen dem Richter vorführt[103]). Es fragt sich nun, kann der Verdächtige solange in Polizeihaft gehalten werden, ohne daß er dem Richter vorgeführt worden ist, wenn Zweifel an seinem Namen obwalten, oder muß er, auch wenn sein Name noch nicht feststeht, doch sofort dem Richter vorgeführt werden, ohne daß die Polizei die genauen Erhebungen über seine Person angestellt hat; denn die von Bitter[104]) verlangte kurze Zeit dürfte bei den im Erkennungsdienst vorkommenden, oft langwierigen Feststellungsmaßnahmen nicht reichen.

Man wird wohl das letztere annehmen müssen und sagen, daß ein polizeilich Festgenommener in jedem Falle sofort dem Amtsrichter vorgeführt werden muß gemäß § 128 StrPO., auch wenn sein Name noch nicht feststeht. Denn § 128 stellt hinsichtlich der Frist eine Schutzvorschrift für den Festgenommenen dar. Er soll nicht unnötig lange in Haft sitzen, bis die Polizei seinen meist richtig angegebenen

---

Der „olle ehrliche Seemann"/Ein hartgekochter Sünder. Der Schneider Max Barisch aus Gleiwitz, dessen Strafregister ganz dicke Nummern aufweist, u. a. eine Zuchthausstrafe wegen Mordversuchs, stand schon kürzlich vor Gericht, weil er unter falscher Flagge zu segeln sucht: Er behauptet auch jetzt noch, daß er gar nicht Barisch, sondern der fast unbescholtene Schiffer Heinrich Müller aus Schwabsburg in Rheinhessen sei. Seine zahlreichen Tätowierungen und seine Fingerabdrücke lassen aber keinen Zweifel, daß er tatsächlich der übelbeleumundete Max Barisch ist.

Als er jüngst zur Strafverbüßung in Preungesheim eingeliefert wurde, schrieb er sich in das Gästebuch wieder als Heinrich Müller ein, und das brachte ihn erneut wegen Urkundenfälschung vor das Gericht. Er erklärte, er habe auf dem Kreuzer „Emden" gedient, aber der Vorsitzende nahm den ollen ehrlichen Seemann gehörig ins Kreuzverhör, und es ergab sich, daß der Angeklagte zu einer Zeit auf dem Kreuzer geweilt haben will, als dieser schon längst auf dem Meeresboden ruhte.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu der Höchststrafe von 6 Monaten Gefängnis und gab ihm den Rat, wenn er je wieder einem Gericht einen Bären aufbinden wolle, sich doch vorher einigermaßen zu vergewissern, was richtig sei.

[103]) Vgl. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 1906, I. S. 560.

[104]) Vgl. S. 97, Anm. 2.

Namen nachgeprüft hat, ehe er dem Richter vorgeführt wird und für seine Unschuld Beweise antreten kann. Der Festgenommene muß unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, vom Amtsrichter vernommen werden; dieser mag dann über die Haft beschließen, wenn der Verdächtige sich nicht gehörig über seine Person ausweisen kann: § 112, 2 StrPO.

In Fällen, in denen eine Voruntersuchung geführt wird, können die erkennungsdienstlichen Recherchen während dieser Zeit der Voruntersuchung erfolgen. In anderen Fällen von Verbrechen und Vergehen darf die Haft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage verlängert werden, desgleichen bei Uebertretungen, da nach § 113 Haft auch bei Uebertretungen bei Vorliegen des § 112, 2 StrPO. zulässig ist. Reicht diese Zeit immer noch nicht aus, so mag die Hauptverhandlung ausgesetzt werden und neuer Beschluß auf Haftfortdauer ergehen oder gleich ein späterer Hauptverhandlungstermin neu anberaumt werden. Es ist Sache der mit der Polizei zusammenarbeitenden Staatsanwaltschaft, den Hauptverhandlungstermin solange hinauszögern, bis sie weiß, w e r der Täter ist.

Das Gericht darf, wenn Zweifel über die Identität der Person des zu Verurteilenden bestehen, das Urteil wohl gar nicht fällen[105]). Bei den heute in Uebung stehenden sogenannten Schnellverfahren wird von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft meist nicht solange gewartet, bis die Identität des Angeklagten und damit eventuelle Vorstrafen festgestellt sind, und der Angeklagte wegen der oft kleinen Straftat verurteilt, obwohl er ein Rückfälliger ist. Er verzichtet auf Rechtsmittel, die Saatsanwalschaft auch; er sitzt seinen Monat Gefängnis wegen Diebstahls ab und freut sich insgeheim, daß er nicht die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus bekommen hat.

Es wird in dieser Beziehung heute besonders in den Großstädten viel gesündigt. Hoffentlich trägt dieser Hinweis etwas dazu bei, hier ein Ende zu bereiten. Das Gericht darf nur dann ein Urteil fällen, wenn es genau weiß, wen es verurteilt, wer der Angeklagte ist, ob er nicht etwa ein rückfälliger Verbrecher und nicht nur der harmlose kleine Dieb ist. Den Hauptanteil hieran hat die Staatsanwaltschaft, die dem Richter nur die einwandfrei festgestellte Persönlichkeit mit allen Vorstrafen vorzustellen hat. Ist die Persönlichkeit gänzlich unbekannt, so mag zuerst alles versucht, zum mindesten aber das von Berlin durchzuführende Personenfeststellungsverfahren beantragt werden. Haben alle diese Nachforschungen auch keinen Erfolg gehabt, dann können Anklagebehörde und Gericht wenigstens beruhigt sein,

---

[105]) Vgl. auch H e i n d l, System, S. 665, der gleicher Ansicht ist.

ihre ganze Pflicht getan zu haben. Das Unangenehme der langen Dauer des Personenfeststellungsverfahrens hat sich aber der inhaftierte Beschuldigte dann selber zuzuschreiben, wenn er jede Aufklärung über seine Person durch falsche oder überhaupt keine Angaben zu verhindern sucht.

5. Kapitel.

Die Daktyloskopie zum Nachweis der Täterschaft.

Wie die Staatsanwaltschaft die Beweise verschafft für die Identität des zu Verurteilenden, sei es, daß er leugnet, der und der zu sein, sei es, daß er behauptet, nicht der vorbestrafte X zu sein, ferner den Zwang zum Fingerabdruck, die Strafbarkeit des Widerstandes und die Möglichkeit der Haft zum Zwecke der Personenfeststellung, haben wir erörtert. Es bleibt für das Vorverfahren noch die Frage übrig, wie verschafft die Staatsanwaltschaft dem Richter die daktyloskopischen Beweise zur Ueberführung des die Tat leugnenden Täters. Dies ganze Gebiet der Tatortfingerschau und des sich anschließenden Vergleichs der gefundenen Tatortfingerabdrücke mit den Originalabdrücken des Verdächtigen, ist sehr schwierig und umfangreich. Ich kann und muß mich daher auf die Grundzüge beschränken und kann nur die in der Praxis am häufigsten angewandten Verfahrensarten der Tatortfingerschau kurz mitteilen, um eine Grundlage dafür zu schaffen, wie der daktyloskopische Beweis in der Hauptverhandlung aussieht, und welche Art von Beweis er ist; endlich auch welche Rolle der Sachverständige und der Kriminalbeamte, der die Tatortspuren aufgenommen und gesichert hat, im Verfahren spielt.

Im folgenden seien also kurz die Grundzüge der Tatortfingerschau zunächst mitgeteilt. Ganz besondere Sachen, die oft der Findigkeit des Kriminalbeamten überlassen sind und selten vorkommen, müssen unerwähnt bleiben. Dies kann aber auch gleichgültig für die vorliegende Arbeit bleiben, da ja die Art des Beweises dieselbe bleibt.

Die Tatortfingerabdrücke erscheinen uns als sichtbare Spuren und in allergrößter Mehrzahl als unsichtbare oder latente Spuren. Zunächst die sichtbaren Spuren. Daß der Täter seinen Finger in natura zurückläßt, würde kaum einer für möglich halten, und doch ist der Fall vorgekommen. Heindl[106]) berichtet aus London, daß dort ein Einbrecher bei seiner Flucht über ein eisernes Zauntor geklettert ist und mit dem Ehering an einer Eisenspitze hängen blieb. Als er heruntersprang, riß der Finger ab. Es wurde in der üblichen Weise ein Abdruck hergestellt, der Täter ermittelt und überführt. Meistens wird

[106]) Heindl, System, Seite 304.

sich die Polizei aber mit einem Abdruck der Papillarlinien am Tatort begnügen müssen.

Die naturgetreuesten Abdrücke finden wir in modellierfähiger Masse, z. B. Glaserkitt, Lehm, weichen Nahrungsmitteln, halbstarrem Wachs usw. Schöne sichtbare Papillarlinienzeichnungen hinterläßt der Täter auch oft, wenn er gefärbte Finger hat, d. h. sie mit Ruß, Oelfarbe, Tinte und dgl. besudelt hatte; es genügen auch schon sehr schmutzige, schweißige Finger. Hat der Täter sich mit Blut besudelt, so erzeugt er meist eine Reihe von blutigen Abdrücken. Die ersten werden zu verwischt sein, um verwendet werden zu können, weil das Blut in zu großer Quantität übertragen wird; aber tastet sich der Täter z. B. im Dunklen an einer glatten Wand entlang, so werden wunderschöne farbige, sichtbare Papillarlinienabdrücke entstehen. Sehr gute Abdrücke entstehen auch, wenn der Täter eine staubige Fläche berührt; kompliziert wird dieser Fall nur insofern, als die Papillarlinien den Staub wegnehmen und so ein negativer Abdruck entsteht. Die durch die staubfreien Stellen repräsentierte Zeichnung stellt die Papillarlinien dar.

Diese sichtbaren Spuren entstehen alle entweder durch farbige Finger, die Modellierfähigkeit der berührten Masse oder die Abgabe von Stoffen der berührten Fläche, z. B. frische Oelfarbe, Staub.

Viel schwieriger liegt die Sache bei den latenten Fingerabdrücken. Wie entstehen diese Abdrücke auf glatter Oberfläche mit sauberen, d. h. ungefärbten Fingern? — Durch die natürliche Hautabsonderung. Nach den Angaben der Physiologen[107]) besteht die Fingerhautabsonderung zu 0,5 bis 1,5 Prozent aus organischen Stoffen; diese sind zu ⅔ etwa Harnstoff, flüchtige Fettsäuren (Ameisen-, Essig-, Buttersäure), bisweilen eine geringe Menge Eiweiß (etwa 0,045 Prozent) und etwa zu ⅓ hauptsächlich Chlornatrium, d. i. Kochsalz. Die übrigen Bestandteile der Fingerhautabsonderung, d. h. des Schweißes, ist Wasser. Fett wird von den Fingerbeeren nicht ausgeschieden, da die Fett ausscheidenden Talgdrüsen an den Haarwurzeln sind; Haare sind aber nicht an den Fingerbeeren. Wenn sich bei latenten Fingerabdrücken doch Fettbestandteile finden, so muß das Fett durch Berührung an die Fingerspitzen gekommen sein. Wenn der Täter sich durch die Haare fährt, um sie vielleicht aus dem Gesicht zu streichen, wenn er die gegen Rostgefahr leicht eingefetteten Einbruchswerkzeuge berührt, wenn er mit den Händen seine Wurst oder sein Butterbrot ißt, wenn er beim Durchbohren von Metallplatten mit dem Bohröl

[107]) Vgl. Heindl, System, S. 324, und Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke, 1923, S. 54.

arbeitet, immer wird Fett an den Fingerbeeren haften bleiben, so daß gute haltbare fettige Fingerabdrücke entstehen. Soweit geht die Arbeit des Täters, der das Verbrechen begeht und seine „Visitenkarte" in Form von Fingerabdrücken hinterläßt.

Wird dann die Tat entdeckt, so wird man auf dem Lande zuerst den Gendarm (eventuell auch den Bürgermeister, der den Landjägereibeamten unverzüglich hinzuzieht), in der Stadt direkt die Kriminalpolizei benachrichtigen. Die wichtigste Aufgabe der Polizeibeamten ist dann zunächst, den Tatort abzusperren. Finger weg! Ueberall kann der Täter seine Fingerabdrücke hinterlassen haben. Der Beamte hat deshalb zunächst dafür zu sorgen, daß niemand den Tatort betritt, auch er selbst möglichst nicht. Ausgenommen sind selbstverständlich die Fälle, in denen dem Opfer, das noch lebt, schnellstens ärztliche Hilfe zuteil werden muß, in denen sonst Personen oder Werte in Gefahr schweben, in denen ein Brand zu löschen ist, also alles zwingende Gründe. Gegenstände, an denen Spuren vermutet werden, und die dem Verderb durch Regen oder die Witterung ausgesetzt sind, hat der Beamte zu schützen, mit Kisten zu überdecken oder sonst sicherzustellen. Hierbei muß er peinlichst vermeiden, selbst Fingerabdrücke zu hinterlassen. Er fasse deshalb die Gegenstände vorsichtig mit Handschuhen an, Glasscherben an den Kanten, ohne die Flächen zu berühren.

Der Beamte hat dann unverzüglich auch den Erkennungsdienst zu benachrichtigen. Der von diesem entsandte Beamte wird dann den Tatort sorgfältig nach Fingerabdrücken und sonstigen Spuren absuchen, und zwar systematisch. Er hat zu fragen, w o können überall Spuren, besonders Fingerabdrücke sein? Wie ist der Täter beispielsweise in das Zimmer gelangt, hat er Licht gemacht, welche Gegenstände wird er berührt haben, wie hat er den Tatort wieder verlassen? Alle diese Fragen hat der erkennungsdienstliche Beamte sich vorzulegen. Er muß die Tatvorgänge rekonstruieren. Die Spurensicherung beruht also auf dem gleichen Prinzip wie die kriminalistische Motivlehre. Der Beamte wird also die Fensterriegel, Vorsprünge, an denen sich der Täter festgehalten haben kann, Lichtschalter, Türen, Schränke, besonders auf der oberen Kante, wo der Täter nach Schlüsseln getastet haben kann, Schreibtische, und hier besonders an der Unterseite von Schubfächern, in der Nähe der Schlösser, an den unteren Kanten usw. einer Untersuchung unterziehen. Eine allgemeine Anleitung gibt es hierfür nicht; dies ist eben allein der Tüchtigkeit und Findigkeit und auch der Uebung des Kriminalbeamten überlassen.

Da es aber doch immer vorkommt, daß auch andere Personen, z. B. Hausgenossen, Angestellte usw. vor der Tat oder z. B. Aerzte, Polizeibeamte, Zuschauer nach der Tat Gegenstände des Tatortes berührt haben, so soll es der erkennungsdienstliche Beamte nicht unterlassen, Vergleichsfingerabdrücke von den anwesenden Personen zu nehmen, auch von der Leiche oder dem Opfer, um von vornherein bestimmte Fingerabdrücke auszuschließen und die Ermittlungen in die richtigen Bahnen zu lenken. Es soll nicht vorkommen, daß der Staatsanwalt, der sofort nach der Tat die Ermittlungen geleitet hat, auf Grund seiner am Tatort befindlichen Fingerabdrücke als Täter ermittelt wird.

Es wird nun die Regel sein, daß irgendein Verbrechen fast unmittelbar nach der Verübung entdeckt wird; die Spuren werden also noch frisch sein. Es wird aber auch häufig vorkommen, daß z. B. ein Einbruch erst nach Wochen oder Monaten entdeckt wird; man denke nur an den Fall, wo in eine am Rande der Stadt stehende Villa eingebrochen wird zu einer Zeit, in der die Bewohner auf der Sommerreise und die Dienstboten beurlaubt sind. Hier entsteht die Frage, wie lange halten sich Fingerabdrücke?

Hierbei können wir unterscheiden hauptsächlich zwischen Glas und polierten Flächen einerseits und Papier andererseits, wo Spuren hinterlassen sein können. Zu dieser Frage hat Lochte[108]) sehr interessante Versuche gemacht. Es handelt sich dabei zwar um gestellte Fälle, die aber sehr instruktiv sind.

Lochte ist zu dem Ergebnis (S. 326) gekommen, daß auf Glas noch nach 14 Tagen trotz Regens die Fingerabdrücke größtenteils noch so deutlich waren, daß sie hätten photographiert werden können. Noch nach fast 2½ Monaten waren von einer Anzahl Fingerabdrücke noch zwei erkennbar, obwohl es sehr viel und oft sehr stark geregnet hatte; einmal hatte auch 3 cm Schnee auf den flach auf dem Dach ausgelegten Glasplatten, den Objektträgern, gelegen. Bei diesen zwei Fingerabdrücken handelte es sich um die zuerst gemachten, bei denen die Fingerspitzen noch am fettigsten waren. Lochte hat auch Versuche mit stehenden Glasscheiben unternommen, an denen der Regen abfließen konnte, auch einen Versuch, bei dem starke Sonnenstrahlen zusammen mit Regen auf die Objektträger eingewirkt hatten; in diesem Falle waren schon nach 14 Tagen die Spuren vollkommen verwischt.

Lochte schreibt dann selbst (S. 327) über seine Versuche: „Wir sehen daraus, daß der Witterung eine große Bedeutung für die Er-

[108]) Lochte, Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 320 ff.

haltung der Fingerabdrücke zukommt. Starker Regen, intensive Sonnenbestrahlung, Hitze vernichten sie schneller als das trübe kühle Wetter gegen Ausgang des Winters und im Frühjahr. Es ergibt sich also aus unseren Versuchen, daß die Haltbarkeit eines Fingerabdrucks auf Glas davon abhängig ist, 1. wieviel Schweiß und Fett an der betreffenden Stelle deponiert ist, 2. daß die Fingerabdrücke sich im Zimmer besser halten als solche in der Luft . . ., 3. daß an den Fensterscheiben die Aussicht größer ist, im oberen Abschnitt Fingerabdrücke zu finden als im unteren (hier waren sie durch Zusammenfließen größerer Regentropfen abgewaschen worden)."

Die weiteren Versuche Lochtes betreffen die Haltbarkeit der Fingerabdrücke auf Papier. Hierbei hat Lochte (S. 329) festgestellt, daß noch nach 4 bis 5½ Monaten Papillarlinienabdrücke auf Papier gut nachweisbar waren. Heindl[109]) behauptet, daß sich unter günstigen Umständen Abdrücke auf Papier mit Jod noch nach Jahren recht schön hervorrufen ließen, und berichtet auch von einem Fall, wo noch nach Jahren Fingerabdrücke auf Papier hervorgerufen wurden und so der Schreiber anonymer Briefe ermittelt wurde. Dieser Fall dürfte aber einzig dastehen.

Ich komme nun auf die hauptsächlichsten Methoden zu sprechen, wie latente Fingerabdrücke sichtbar gemacht werden. Das heute in der Praxis wohl üblichste Verfahren, latente Spuren sichtbar zu machen, mit Ausnahme von solchen auf Papier, ist das Einstauben. Dies beruht darauf, daß das Depositum, das die Fingerhaut auf der berührten Fläche zurückläßt, adhäsiv wirkt. Bei frischen Spuren wird es meist die Feuchtigkeit sein, bei älteren Spuren hauptsächlich das abgegebene Fett. Wenn man auf diese adhäsive Zeichnung der Linien irgendein feines Pulver aufstreut, so wird dieses auf den Linien haften bleiben und von der übrigen glatten Fläche abfallen. Verwendet man dazu ein zum Ton der Fläche kontrastierendes Pulver, dann wird die Papillarlinienzeichnung deutlich zum Vorschein kommen.

Für weiße und andere helle Gegenstände wird man Graphit (Flockengraphit II), Kienruß, Knochenkohle nehmen, für dunkle Gegenstände Lykopodium, Kreide, Meerschaumstaub, Kaolin, Gips usw. Ein Pulver, das sich für hellen und dunklen Untergrund gleich gut eignet, ist Bleiweißpulver; es wird, wenn man es einige Minuten Schwefelammoniumdämpfen aussetzt, schwarz. Für hellfarbige und blaue Objekte kann man auch Zinnoberrot nehmen; aber auch Karmin, Indigopulver, gewöhnliches Waschblau, Sudanrot, Schwefelantimon, Mangandioxyd und andere sind vielfach für die verschiedensten Objekte vorgeschlagen worden.

[109]) Vgl. Heindl, System, S. 319.

Am besten und für die Praxis am geeignetsten ist aber das silberglänzende Linien erzeugende Aluminiumpulver, das Argentorat. So wird in Sachsen schon jahrelang fast ausschließlich Argentorat verwendet, das selbst bei Monate alten Spuren noch die besten Erfolge erzielt. Die Gegenstände werden da, wo Spuren vermutet werden, eingestaubt, indem man das Pulver mit einem feinen Haarpinsel leicht aufträgt und kreuz und quer mit dem Pinsel verteilt. Die so eingestaubten Fingerabdrücke werden wohl immer sehr gut sichtbar werden und geeignet sein, sie weiter daktyloskopisch zu verwerten, d. h. zunächst sie zu sichern. Darüber weiter unten!

Außer diesem Einstaubverfahren gibt es noch eine Menge chemischer Entwicklungsmethoden. Da gibt es solche, die hauptsächlich den Schweiß der Spur verwerten; es ist das Entwickeln mit Osmiumsäure. Zu nennen ist auch besonders Silbernitrat ($Ag\,NO_3$). Forgeot[110]) trug Silbernitratlösung mit einem Pinsel auf und erzielte dabei schwarze Linien. (Die Lösung war 8prozentig.) Das Verfahren hat aber den Nachteil, daß es langsam arbeitet, ferner: Wenn der Untergrund, auf dem sich der Fingerabdruck befindet, ein organischer Körper ist, in den die Lösung eindringen kann, färbt sich dieser auch schwarz, und der Abdruck ist dann nicht mehr konstatierbar. Jedoch auch ein kleiner Vorteil besteht, daß man nämlich in gewissen Fällen gleich „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen" kann. Wenn man radierte Stellen auf Papier mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung bestreicht und das Objekt kurze Zeit dem direkten Sonnenlichte aussetzt, dann kommen, auch wenn vorher gar nichts zu sehen war, die Schriftzüge auf dunkelem Grunde deutlich zum Vorschein. Bei der Reduzierung der Silbernitratlösung werden auch Hand- und Fingerabdrücke sehr klar wahrnehmbar[111]).

Methoden, die besonders den Fettgehalt der Spur verwerten, sind das Aetzen von Glas mit Fluorwasserstoff, das Fett, Färben mit Sudan III oder Scharlachrot, das Färben mit Eosin und Fuchsin. Diese Vorschläge sind, wie Heindl richtig meint[112]), interessante Laboratoriumsversuche, für die Praxis aber ungeeignet und deshalb abzulehnen. Auf Papier hat Heindl[113]) einmal durch Zufall mit Tannin Abdrücke gut sichtbar gemacht. „Das Verfahren beruht darauf, daß das Tannin aus der eine Eiweißlösung darstellenden Finger-

---

[110]) Forgeot, Les empreintes latentes relevées par des Procèdès spéciaux au point de vue d'anthropologie criminelle. Thèse. Lyon, 1891, pag. 14, zit. bei Heindl, System, S. 336.

[111]) Mitgeteilt in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 6, S. 207.

[112]) Heindl, System, S. 339.

[113]) Heindl, System, S. 340.

spur (allerdings, wie wir oben sahen, nur eine sehr schwache Eiweißlösung) ausfällt." Er benutzte eine 10prozentige Tanninlösung die Linien erschienen dunkelgrau auf weißem Grunde, waren in allen Details gut konstatierbar und blieben, ohne daß man sie fixieren mußte, unverändert. Heindl möchte aber selbst diese Methode (wegen des zu geringen Eiweißgehaltes) für die Praxis nicht empfehlen.

Die hauptsächlichste Methode für die Sichtbarmachung latenter Fingerabdrücke auf Papier wird aber stets das Jodverfahren bleiben. Wird ein mit den Fingern berührtes Blatt Papier Joddämpfen ausgesetzt, so erscheinen die bis dahin unsichtbaren Abdrücke rotbraun auf hellem Grunde. Dies beruht auf folgendem Vorgang: Wenn auf einem Blatt Papier irgendeine fremde Substanz vorhanden ist, und man setzt dieses Blatt Joddämpfen aus, so zeigt das Jod durch seine ungleiche Kondensation das Vorhandensein der fremden Substanz an. Man kann also alle Linien feststellen, die mit einer Säure oder mit bloßem Wasser darauf gezeichnet sind (Geheimschriften), selbst Striche mit einer trockenen Feder oder mit einem Hölzchen, um so mehr die fetten oder schweißigen Abdrücke der Papillarlinien. Um die Linien mit Joddämpfen zu entwickeln , gibt es zwei Methoden. Das kalte Verfahren arbeitet, indem man das betreffende Stück Papier über eine Schale mit Jodkristalle legt; hierbei entstehen sehr langsam nur durch die atmosphärische Luft kalte Dämpfe, die auf das unmittelbar darüber liegende Papier einwirken können. Ein anderes, sogenanntes warmes Verfahren, beruht darauf, daß man Jodkristalle in einem Becherglas über einer Flamme erhitzt; es entstehen hierbei sofort dichte, veilchenblaue Dämpfe (die für die Schleimhäute allerdings sehr lästig sind), denen das Papier nur für kurze Zeit auszusetzen ist. Die besten Bilder gibt das kalte Verfahren, besonders da man leicht kontrollieren kann, wann die Bilder sichtbar sind und eine Färbung auch des Papiers, d. h. des Untergrundes vermeiden kann; dieser darf höchstens blaßgelb erscheinen.

Dieses Jodverfahren ist wohl das beste für das Sichtbarmachen von latenten Fingerabdruckspuren auf Papier. Zudem hat es den Vorteil, daß Schriftstücke, auf denen aus den verschiedenen Gründen irgendwelche Spuren nicht vorhanden sein dürfen, auch unbeschädigt bleiben; denn die Jodbilder verschwinden nach einigen Minuten wieder sehr rasch. Um die Bilder zu erhalten, oder besser gesagt, sie zu sichern, muß man sie rasch photographieren. Will man dagegen die sichtbar gemachten Spuren auf dem vom Täter berührten Papier selbst erhalten und hat das Schriftstück sonst keinen anderen Wert, so kann man sie fixieren. Heindl hat vorgeschlagen, die Jodbilder

absolut luftdicht zwischen zwei Glasplatten zu legen, und hat damit sehr gute Erfolge erzielt; ich verweise auf seine Ausführungen[114]). Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß man die Jodbilder lange Zeit aufheben kann, sie aber ebensoschnell verschwinden lassen kann, wenn man die Papiere aus den Glasplatten nimmt und der freien Luft wieder aussetzt.

Alle chemischen Versuche, die Bilder auf dem Papier selbst zu fixieren, sind bisher nicht geglückt. Welker (1856) hat seine Jodbilder chemisch fixiert; wie, hat man bisher noch nicht herausbekommen. Neuerdings hat Professor Popp in Frankfurt a. M. vorgeschlagen, diese mit Joddämpfen hervorgerufenen Papillarlinienzeichnungen mit Palladiumchlorür zu fixieren, und nach seinen Angaben gute Erfolge gehabt.

Mit diesen Ausführungen bin ich schon in das Kapitel der Spurensicherung gekommen. Das sicherste, beste und in fast allen Fällen wirksamste und genaueste Mittel, die sichtbaren oder sichtbar gemachten Spuren zu sichern, ist und bleibt die Photographie. Bei Kapitalfällen, wo es auf genauestes Arbeiten ankommt, bei dem Sichern von Spuren auf staubigen Flächen, bei plastischen Fingerspuren, bei blutigen Fingerspuren, bei Spuren auf glänzendem Weißblech ist die Photographie das einzige Hilfsmittel. Ist die Spur oder der Untergrund kontrastlos, oder hat das ganze zu photographierende Objekt eine für die Photographie ungeeignete Farbe (z. B. stumpfes Rot), dann ist es allein Sache eines geübten und kundigen Photographen, durch richtige Beleuchtung, Wahl der richtigen und geeignetsten Filter, Platten und Papiere die günstigsten Resultate zu erzielen. Eine kurze Anleitung hierzu gibt Heindl[115]), auf die ich hier aber nicht näher eingehen kann.

In den weitaus meisten Fällen, den alltäglichen kleineren Einbrüchen, Diebstählen usw. wird die Polizei aber ohne das umständliche und schwierige Photographieren, im übrigen aber die mechanisch eingestaubten Spuren mit dem Abziehverfahren sichern, was übrigens auch in Kapitalfällen nach dem Photographieren niemals unterlassen werden soll.

Es sind aber auch Fälle denkbar, bei denen sich der photographischen Sicherung unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Die Lichtverhältnisse können denkbar ungünstig sein. Der Abstand vom Objekt zur Kamera kann zu klein sein; die Spur kann

---

[114]) Vgl. Heindl, System, S. 346 bis 347.
[115]) Vgl. Heindl, System, S. 359 bis 374.

sich an einer Stelle befinden, wo es unmöglich ist, mit der Kamera Aufstellung zu nehmen. Schließlich können Abdrücke auf Spiegeln doppelte Linienbilder ergeben; und endlich geben Spuren auf gewölbter oder gebogener Oberfläche stets perspektivische Verzerrungen des Papillarlinienbildes. In allen solchen Fällen hilft man sich gleichfalls mit dem Abziehen der Spur mit der Folie.

Das Prinzip ist, kurz gesagt, folgendes: Die mit der Fingerbeere berührte Fläche stellt in der Zeichnung adhäsive Linien dar, die das Argentorat festhalten. Legt man nun auf dieselbe Stelle eine Folie, die noch mehr Klebkraft hat als die Fingerspur, so werden die an ihr haftenden Pulverteilchen nunmehr an der Folie hängenbleiben. Man zieht also die Spur ab.

Die in der Praxis gebrauchten Folien sind einerseits die schwarzen von Schneider hergestellten, andererseits die hellen durchsichtigen von Rubner hergestellten Folien. Die Schneidersche Folie besteht aus Glyzerinleim mit irgendeinem schwarzen Pigment. In letzter Zeit hat Schneider auch weiße Folien hergestellt, die sich aber nicht so gut bewährt haben sollen. Das Verfahren ist folgendes: Die gefundene Spur wird mit Argentorat eingestaubt. Der sichtbar gewordene Abdruck wird dann mit der Schneiderschen Folie abgezogen und, um die richtige Seitenansicht zu erhalten, photographiert, sie kann dann dabei auch gleich vergrößert werden. Die Abbildung stellt eine Fingerabdruckspur an einer Fensterscheibe dar, die mit Argentorat eingestaubt und mit der schwarzen Schneiderschen Folie abgezogen, dann photographiert und vergrößert worden ist. Noch nähere Einzelheiten mit sehr hübschen Beispielen hat uns Schütze[116]) mitgeteilt. Er hält sogar das Schneidersche Abziehverfahren mit Argentorat und der schwarzen Folie allen anderen Abziehverfahren überlegen und setzt sich auch anläßlich

— verkleinert —

[116]) Schütze, Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortfingerschau, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 45, S. 89.

einer Kritik Heindls sehr energisch dafür ein[117]). Eine andere weniger bedeutsame Folie hat noch Kockel herausgebracht[118]).

Neben dieser schwarzen Schneiderschen Folie hat, wie ich oben erwähnte, Rubner[119]) die durchsichtige helle Folie herausgebracht. Die Rubnersche Folie ist eine mit glyzerinhaltiger Gummilösung bestrichene Gelatinefolie; sie arbeitet so, daß sie durch Umbiegen in zwei Teile geteilt wird; auf die eine Hälfte wird der Abdruck übertragen, die andere Hälfte wird auf den übertragenen Abdruck gedrückt, so daß der Fingerabdruck zwischen zwei Gelatineschichten vollständig gesichert ist, was bei der Schneiderschen Folie durch Darüberdecken der Zelluloidschicht, die den schwarzen Glyzerinleim schützt und durchsichtig ist, geschieht. Der Vorteil dieser Rubnerschen Folie ist der, daß die Folie, wie gesagt, durchsichtig ist und sofort das seitenrichtige Bild zu Vergleichszwecken liefert; ein Verwechseln der Seiten ist durch die eine Mattseite der Folie ausgeschlossen. Erwähnt sei noch, daß mit der Rubnerschen Folie alle Einstaubpulver abgenommen werden können, auch das silberglänzende Argentorat; die besten Bilder liefert allerdings ganz feiner Ruß. In Preußen verwendet man heute meistens diese durchsichtige weiße Folie zum Abziehen der schwarz mit Ruß eingestaubten Spur und erhält so, wenn man die Unterseite der abgezogenen Folie, wo der Ruß haftet, schützt, sofort eine sehr gute, gesicherte Fingerabdruckspur, die sofort nach bloßer Vergrößerung, ohne daß sie photographiert zu werden braucht, zu Vergleichszwecken mit dem vergrößerten Vergleichsfingerabdruck verwendet werden kann. Die rechte Abbildung auf Seite 85 zeigt eine Tatortspur, die mit Ruß eingestaubt, mit der Rubnerschen Folie abgezogen und direkt vergrößert worden ist.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß man die Spuren durch photographische Aufnahme und dann durch Abziehfolien sichert, bisweilen auch durch die Photographie allein, bisweilen durch das Abziehverfahren allein, letzteres besonders in den Fällen, in denen es sich um einfache, kleinere Delikte handelt, mit anderen Worten um für den Kriminalbeamten alltägliche Dinge. Es gibt aber auch Fälle, in denen beide Methoden versagen, daß sich entweder die Spuren nicht

---

[117]) Vgl. Schütze, Tatortsfingerschau. Die Ueberlegenheit des Schneiderschen Abziehverfahrens gegenüber allen anderen bisher bekanntgewordenen Verfahren auf diesem Gebiet, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 49, S. 236.

[118]) Kockel, Ueber die Abnahme latenter Fingerabdrücke, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 54, S. 100.

[119]) Rubner, Ein neues Verfahren zur Aufnahme von Fingerabdrücken am Tatorte, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 49, S. 258.

einstauben lassen, da der Untergrund das Pulver ebenso annimmt wie die Spur, oder daß sie sich wegen ihrer ungünstigen Lage, z. B. an inneren Maschinenteilen, nicht photographieren lassen.

Heindl[120]) berichtet von solch einem Fall, in dem eine Fingerabdruckspur an einer mit schwarzgrauer Oelschmiere eingefetteten Maschinenstange zu sichern war. Die Photographie schied aus, weil die Stelle im Inneren der Maschine lag; auch die Schneidersche Folie hatte versagt. Man nahm dann ein unbelichtetes (weißes) fixiertes, feuchtes Chlorsilberpapier als Folie, legte es mit ganz leichtem Druck sorgfältig auf und zog es dann wieder ab. Der Erfolg war ein praktisch durchaus verwertbarer Fingerabdruck, wenn er auch nicht sehr schön war.

Dieses Abziehen der Spur mit photographischem Bromsilberpapier, das auch sonst sehr brauchbare Resultate lieferte, hat Kunath[121]) vorgeschlagen zu einer Zeit, als die Schneidersche Folie im Weltkriege aus Mangel an geeigneten Rohstoffen nur sehr schwer oder gar nicht zu beschaffen war. Kunath spricht daher von einem Kriegsersatzmittel, würdigt aber auch die Tatsache, daß das Bromsilberpapier beim Spurensichern da, wo die Schneidersche Folie versagt, noch oft brauchbare Resultate liefert.

Ein paar Worte seien im Anschluß hieran noch gesagt darüber, wie Fingerspuren auf Papier, wenn das übliche Jodverfahren keinen Erfolg hat, sichtbar zu machen und zu sichern sind. Ist das Papier rauh, faserig, unsatiniert, so wird weder das Jodverfahren noch das Einstauben ein gutes Resultat liefern. Hier hilft oft das Tintenverfahren[122]); doch muß dann rasch photographiert werden, weil der Abdruck leicht verschwimmt. Ist das Papier zwar glatt, aber rötlich, braun, gelb oder schwarz, so hilft das Jodverfahren nicht, weil keine Kontraste auftreten; hier muß man sehen, mit dem Einstauben weiterzukommen. Auch mit Fett imprägniertes, aber trockenes Papier (das in Lebensmittelgeschäften oft verwandte, etwas transparente Einwickelpapier) wird am besten eingestaubt. Jod- und Tintenverfahren sind meist unanwendbar. Rauhes Packpapier und Löschpapier bieten dagegen allen Methoden vorläufig noch unüberwindliche Schwierigkeiten. In den vorerwähnten Fällen geschieht die Sicherung der Spur wohl am besten durch die Photographie.

[120]) Vgl. Heindl, System, S. 357.

[121]) Vgl. Kunath, Bromsilberpapier als Abziehfolie beim Spurensichern. Ein Krigsersatzmittel, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 70, S. 177.

[122]) Ueber das Tintenverfahren vgl. man besonders Heindl, System, S. 348.

Soweit geht die Arbeit des erkennungsdienstlichen Beamten oder des Kriminalbeamten am Tatort und an Gegenständen des Tatortes. Hat er nun die Spur des Unbekannten gesichert, so beginnt das Suchen nach einem Vergleichsabdruck. Dies ist wohl mit eine der schwierigsten Arbeiten des Daktyloskopen. Die Tatortfingerabdrücke müssen zunächst, soweit dies möglich ist, benannt werden; es muß nach ihrer Lage an dem Objekt und nach der Rekonstruierung der Tatvorgänge entschieden werden, ob sie von einer rechten oder von einer linken Hand stammen, von welchen Fingern der betreffenden Hand sie herrühren mögen. Wenn wir Gruppen von Fingerabdrücken haben, und wohl nur bei dem Vorhandensein solcher Gruppen, wird man aus der Lage der Finger zueinander, aus der Länge der Finger, aus der Häufigkeit gewisser Fingerabdrücke usw. oft ziemlich schnell mit ziemlicher Sicherheit sagen können, von welcher Hand und von welchen Fingern die Abdrücke stammen. Sind genügend Finger so vorhanden, so wird man versuchen, die Formel, wenn auch mit Lücken, aufzustellen und in der Registratur nachsuchen. Dieser Weg wird aber nur bei großem Glück zum Erfolge führen. Da nun leisten die monodaktyloskopischen Sammlungen der Finger von Einbrechern wertvolle Dienste, da sie beim Vorhandensein der Spur nur eines einzigen Fingers oft eine sehr rasche Aufklärung über die Person des Täters geben. Wie man bei diesem Suchen nach einem Vergleichsabdruck am besten und am schnellsten zum Ziele kommt, hat Heindl[123]) eingehend beschrieben. Diese Ausführungen haben aber keinen juristischen, sondern nur kriminalistisch-technischen Wert, so daß ich an dieser Stelle nicht näher darauf einzugehen brauche.

Hat man nun einen Vergleichabdruck gefunden, so wird man ihn mit der Tatortspur in den Einzelheiten auf die Identität vergleichen. Wie verglichen wird, welche verschiedenen Methoden, das Deckungsverfahren in den verschiedensten Formen, Pinatypieverfahren, stereoskopisches Verfahren, das Verfahren mit dem Winkelschen Apparat, das Rubnersche Verfahren, das Vergleichen mit dem sogenannten Vergleichsapparat von Prochoroff angewandt werden, ist eine technische Sache, die juristisch ohne Bedeutung ist. Wen es interessiert, findet Angaben bei Heindl[124]), der die einzelnen Verfahrensarten würdigt.

Wichtiger für den Juristen ist vielmehr die Frage, was wird verglichen, welches sind die entscheidenden Punkte, so daß man sagen kann, die beiden Abdrücke stammen von derselben Person her? Zunächst also, was wird verglichen.

[123]) Vgl. Heindl, System, S. 381 bis 411.
[124]) Vgl. Heindl, System, S. 422 bis 429.

Wenn wir den Tatortfingerabdruck und den von der Polizei zu Vergleichszwecken hergestellten Abdruck des Individuums betrachten, so wird die erste Maßnahme sein, festzustellen, was für ein Muster vorliegt, ein Schleifen-, Schlingen-, Wirbel- oder Bogenmuster. Sind die Muster verschieden, so erübrigt sich ja jede weitere Arbeit. Haben wir aber festgestellt, daß beide Papillarlinienbilder z. B. ein E-Muster darstellen und sehr große Aehnlichkeit haben, so ist es die weitere Aufgabe, die Minutien festzustellen. Wir müssen die Charakteristika jeder einzelnen Linie feststellen und bei einem E- oder I-Muster z. B. die Anzahl der Papillarlinien zwischen dem Delta und der Mitte der Schlinge auszählen. Endlich ist auch die Lage der Minutien zueinander zu bestimmen.

Was die Charakteristika der Linien anbetrifft, so hat jede einzelne Hautleiste ihre kleinen Eigentümlichkeiten, die Galton „minutiae" genannt hat. Betrachten wir einmal nebenstehende Figur, so sehen wir, welcher Art die Minutien sein können:

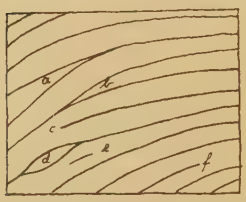

a) zwei Hautleisten vereinigen sich;
b) eine Hautleiste teilt sich in zwei Teile;
c) eine Hautleiste beginnt unabhängig von ihren Nachbarleisten;
d) eine Leiste teilt und vereinigt sich, bildet also ein ellipsenförmiges Gebilde;
e) eine Leiste ist so kurz, daß sie wie eine Insel erscheint;
f) eine Leiste endet unabhängig von den Nachbarleisten.

a und b bezeichnet man daher oft als Gabelung, c und f als Beginn bzw. als Endung, e als Einlagerung oder Punkt und d als Ringbildung.

Diese einzelnen Minutien werden nun mit Hilfslinien und Ziffern bezeichnet, und zwar auf beiden miteinander zu vergleichenden Abdrücken, um ein leichtes Nachprüfen und genaues Arbeiten zu ermöglichen[125]). Ich halte diese Methode für die beste, weil sie am deutlichsten ist.

Die beiden folgenden Figuren veranschaulichen das Vergleichen am allerbesten, besser als Worte es vermögen.

Die Figur rechts stellt einen Daumenabdruck dar, der auf einer Glasscherbe gefunden, mit feinem Ruß eingestaubt und mit der

[125]) Vgl. hierzu auch: Eichberg, Ueber die Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 40, S. 334.

Rubnerschen (d. h. durchsichtigen) Folie abgezogen ist und dann direkt ohne nochmaliges Photographieren auf lichtempfindliches Papier in der richtigen Seitenansicht vergrößert worden ist. Die Figur links stellt den entsprechenden Daumenabdruck dar, wie er auf dem Fingerabdruckblatt abgerollt ist; dieser Vergleichsabdruck ist

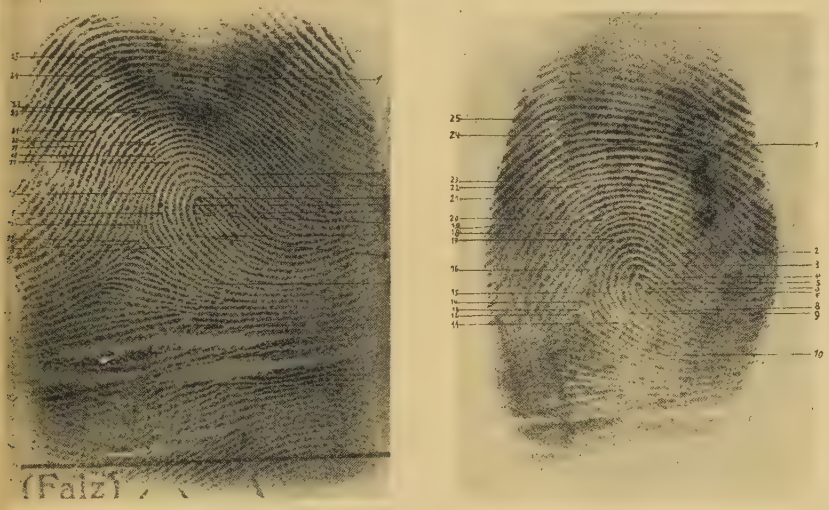

— stark verkleinert —

photographisch vergrößert worden. Auf beiden Abdrücken, die ein E-Muster darstellen, sind die Minutien mit Linien (in der Praxis mit roter Tinte) bezeichnet und mit Ziffern numeriert. Geht man den Ziffern und Linien nach, so wird man finden, daß die markierten 25 Punkte bei beiden Abdrücken dieselben sind, an denselben Stellen liegen, und die Verbindungslinien der Punkte würden im Sinne der Geometrie ähnliche Figuren bilden. Auch das Auszählen der Linien von der innersten Schleife einschließlich bis zum Delta ergibt bei beiden Abdrücken die Zahl 10. Auf diese Art und Weise wird man die Identität der beiden zu vergleichenden Abdrücke am sichersten und am leichtesten feststellen können. Man wird aber auch umgekehrt die Abdrücke von zwei verschiedenen Fingern, auch wenn sie sich täuschend ähnlich sehen, so am besten auseinanderhalten können, oder besser gesagt feststellen, daß zwei Abdrücke, die zunächst sehr ähnlich sind, aber auf diese Weise unterschieden werden, von zwei verschiedenen Fingern stammen, und, ich

gehe jetzt noch einen Schritt weiter, wenn der gleiche Fingerabdruck nicht von dem Verdächtigen stammt, entweder ihn als Täter ausschalten oder die begründete Behauptung aufstellen, daß er noch einen Helfershelfer gehabt hat, und weiter nach diesem fahnden.

Ich komme nun noch auf einige Schwierigkeiten, wenn nämlich der Tatortfingerabdruck sehr undeutlich ist. In den meisten Fällen wird eine Gabelung oder eine Insel oder der Beginn oder das Ende einer Linie des Vergleichsabdrucks auch auf dem Tatortabdruck als solcher Punkt erscheinen. Wenn man aber das Zustandekommen eines Tatortabdruckes bedenkt und die Tatsache, daß oft schmutzige mit Staubkörnchen bedeckte Finger Abdrücke auf oft auch nicht ganz glatten und sauberen Objekten hinterlassen, so wird bisweilen der Fall eintreten, wo zwar auf beiden Abdrücken eine neue Linie in Erscheinung tritt, diese aber auf dem Tatortabdruck als ganz neu beginnende Linie auftritt, während wir auf dem Vergleichsabdruck eine Gabelung an derselben Stelle entdecken. Und in der Tat wird es in erster Linie nicht darauf ankommen, wie eine Papillarlinie in Erscheinung tritt, sondern in erster Linie darauf, daß sie in Erscheinung tritt[126]). Eine anscheinend unterbrochene Linie kann auf irgendeine Unvollständigkeit des Abdruckes zurückzuführen sein; so kann scheinbar eine Insel entstehen, die sich auf dem Vergleichsabdruck als Teil einer Linie darstellt.

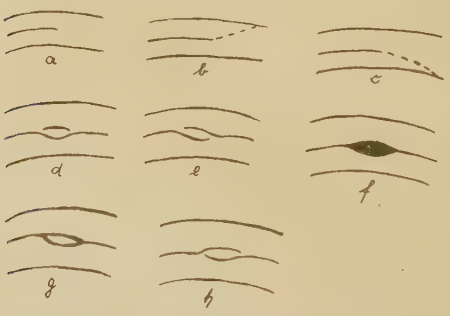

Nebenstehende Figuren[127]) mögen dies erläutern. „Der Abdruck a zeigt eine Linie, die unabhängig von ihren zwei Nachbarlinien beginnt. Bei einem zweiten Abdruck desselben Fingers kann diese Linie als Abzweigung der oberen Linie erscheinen (b) oder als Abzweigung der unteren (c). Die Ringbildung (g) kann als Linienfragment (d) oder als Linienverdickung (f) oder als zwei getrennte Linien (e und h) erscheinen."

So sehen wir, daß die einzelne Form der Minutien erst sekundäre Bedeutung hat; in der Regel wird ja, wie gesagt, eine Gabelung auch als solche erscheinen, aber nicht immer. Die wichtigsten Termini, die unbedingt identisch sein müssen und auf die der Haupt-

[126]) Vgl. auch Galton, Decipherment of blurres finger prints, pag. 8, der schon darauf aufmerksam machte.

[127]) Entnommen aus Heindl, System, S. 418.

wert zu legen ist, sind das Zentrum des Musters und die Deltas. Das Auszählen der Linien zwischen diesen beiden Hauptpunkten wird stets ein wesentlicher und wertvoller Anhaltspunkt für die Identität sein. Selten, aber am besten zur Identifizierung werden angeborene oder zufällige Anomalien der Fingerhaut, wie Narben usw., sein. Auch kann zur Unterstützung das Auszählen und Bestimmen der Poren (Poroskopie) ein wichtiges Hilfsmittel für den Identitätsbeweis sein.

Wieviel Minutien müssen aber vorhanden sein, um die Identität zweier Abdrücke zu beweisen? Diese Frage ist insofern von Wichtigkeit, als z. B. der Einbrecher nicht seinen Fingerabdruck absichtlich hinterläßt, sondern sich meistens nur Teile des Fingerabdruckes finden, oder zwar der ganze Abdruck, aber nur Teile desselben verglichen werden können, da das übrige undeutlich und verwischt oder verschwommen ist. Gewöhnlich werden sich etwa 20 Minutien feststellen lassen; es genügen aber schon 10 bis 12. Manche Gelehrte haben Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufgestellt, wieviel Abdrücke nötig wären, um 3, 4, 10, 12, 17 identische Punkte zu finden.

Balthazard[128]) hat diese Frage im Auftrage der französischen Academie des Sciences studiert und ist zu ganz ungeheuren Zahlen gekommen. Auf Grund seiner eingehenden Studien, auf die ich aber hier nicht näher eingehen kann[129]), hat Balthazard folgende Tabelle aufgestellt:

Unter 16 verschiedenen Fingerabdrücken wird man durchschnittlich 2 gleiche Minutien finden; zu 3 Minutien braucht man 64 Abdrücke, zu 4 schon 256, zu 5 sogar 1024 zu vergleichende Abdrücke. Um evtl. 10 gleiche Minutien zu finden, müßte man über eine Million Abdrücke vergleichen, und gar zu 17 Minutien brauchte man weit über 17 Milliarden Fingerabdrücke. Da in der Praxis aber nur die Bewohner eines bestimmten Erdteils oder sogar nur eines bestimmten Landes in Frage kommen werden, so begnügt sich Balthazard zum Identitätsnachweis schon mit 10 bis 11 Minutien.

Auch Locard in Lyon begnügte sich mit 12 identischen Punkten, um die Identität zweier Abdrücke anzunehmen. Dazu würde man nach Balthazard ungefähr 17 Millionen Menschen nach ihren Fingerabdrücken untersuchen müssen; und dann würden vielleicht zwei Abdrücke vorhanden sein, die in 12 Punkten übereinstimmen. Ich

---

[128]) Mitgeteilt von Schneickert in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 49, S. 208, Anm. 2. Vgl. auch Heindl, System, S. 416, Anm. 1.

[129]) Man lese hierüber: Comptes rendues de l'Academie des Sciences vom 26. Juni 1911.

sage vielleicht; denn all dies sind nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die nicht bewiesen sind und nicht bewiesen werden können. Sie sind theoretisch sehr interessant, haben aber praktisch keine große Bedeutung. In der Praxis kann der Daktyloskope nicht mit Wahrscheinlichkeitsrechnungen operieren, wenn auch die theoretische Forschung und Wahrscheinlichkeitsrechnung die Richtigkeit der Handhabung der Daktyloskopie in der Praxis beweist; denn das würde von den Gegnern der Daktyloskopie leicht ausgebeutet werden. Die Folge wäre ein Freispruch mangels Beweises, wie Schneickert[130]) zutreffend bemerkt. Und die Praxis sieht heute so aus und war von jeher schon so, daß der Daktyloskope unter 10 übereinstimmende Merkmale im allgemeinen nicht als zur Beweisführung der Identität ausreichend ansehen wird und zu einem non liquet kommen wird. Sind 10 Merkmale gleich vorhanden, dann müssen diese aber absolut sicher und klar sein. Ein anderer Beamter wird vielleicht noch ein oder das andere Merkmal mehr finden, was natürlich nur Sache der Uebung und auch Sache der Behandlung der Fingerabdruckspuren ist. So sieht auch die Praxis als das Mindestmaß der vorhandenen gleichen Minutien die Zahl 10 bis 12 an, um eine Identität bejahen zu können, eine Forderung, die sich mit den theoretischen Forschungen deckt.

Ganz ausnahmsweise wird der Daktyloskope sich auch mit einer geringeren Anzahl von Minutien schon begnügen, wenn nämlich nur die Auswahl einer bestimmten Person aus einem bestimmten, begrenzten Kreis von Verdächtigen oder teilweise Geständigen erfolgen soll; dann wird man schon das Vorhandensein von 6 bis 8 Minutien als hinreichend beweiskräftig ansehen.

Der einzige, der Zweifel in die Tatsache, daß das Vorhandensein von 10 bis 12 Minutien zur Beweisführung genügen, gesetzt hat, war Krönig[131]). Er forderte ein Minimum von 17 bis 20 Minutien und argumentierte folgendermaßen: Wenn es unter 17 Millionen Menschen zwei gibt, die in ihren Fingerabdrücken 12 identische Merkmale haben, so gibt es auf der ganzen Welt, wenn man die Wahrscheinlichkeitsrechnung von Balthazard zugrunde legt, noch 93 andere Menschen, die auch alle 12 identische Punkte haben können. Auf dieser unsicheren Grundlage könne aber niemals ein Schuldspruch erfolgen. Diese Argumentierung ist jedoch allzu theoretisch und für die Praxis unhaltbar; wieweit sie führen würde, zeigt folgendes Beispiel: In einem kleinen Ort auf dem Lande in einer deutschen Provinz wird ein Ein-

[130]) Vgl. Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke, 1923, Seite 84.

[131]) Krönig, Die Ueberschätzung des Fingerabdruckes, in der Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 39, S. 135.

bruch verübt. Nach ein paar Tagen wird in der nächsten größeren Stadt ein Mann festgenommen, der stark verdächtig erscheint. Die nur sehr mangelhafte Tatortfingerspur stimmt mit dem zu Vergleichszwecken hergestellten Fingerabdruck des Verdächtigen in 10 Punkten genau und klar überein. Sollte man da in der ganzen Welt nachforschen, ob es nicht eventuell noch einen anderen Menschen gibt, dessen Fingerabdruck die gleichen 10 Minutien und dieselbe Lage zueinander aufweisen können? Vielleicht findet sich irgendein kleiner Negerknabe, der dieselben 10 Merkmale hat. Diese Möglichkeit besteht aber auch nur in der Theorie gemäß den Wahrscheinlichkeitsrechnungen; in Wirklichkeit variiert aber die Natur tatsächlich so mannigfach, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit ausgeschlossen wird. Nach Krönig könnte dieser Knabe in Afrika auch als Täter in Frage kommen; zum mindesten habe man dann aber keinen genügenden daktyloskopischen Beweis, so daß, wenn keine anderen Beweise vorliegen, unter Umständen ein Freispruch erfolgen müßte. Ehe es aber zu einer Aburteilung der Tat käme, müßten alle Menschen der Erde wohl daktyloskopiert werden, ob sie nicht einen Fingerabdruck mit denselben 12 identischen Merkmalen haben. Das alles ist so absurd, daß ich glaube, man kann Königs Zweifel mit ruhigem Gewissen unbeachtet lassen. Die Gründe, mit denen er 10 bis 12 Minutien nicht genügen läßt, sind für die Praxis allzuweit hergeholt. Krönig scheint am Schlusse seiner Abhandlung selbst einzusehen, daß er einzig dasteht und dastehen wird; er schreibt da: „Zum Schluß aber sei bemerkt, daß sich der Verfasser selbstverständlich nicht der Erwartung hingibt, überall ungeteilte Zustimmung zu finden, wohl aber hofft, daß diese Ausführungen unter allen Umständen sachdienlich sein werden." Und in der Tat, Zustimmung hat Krönig nirgends gefunden, wohl aber schärfste Opposition und Kritik seiner Ausführungen bei Schneickert und Heindl, die sämtliche Zweifel Königs nur mit den bekannten Ergebnissen der Wissenschaft und Praxis einwandfrei widerlegt haben. Auf die Ausführungen beider, die im wesentlichen nichts Neues bringen, sei hiermit verwiesen. Schneickert hat in derselben Zeitschrift und Heindl in Groß' Archiv geantwortet. Mit diesen Antworten war die Debatte, die Krönig begonnen hatte, endgültig beendet. Soviel ich gesehen habe, hat Krönig nichts mehr von sich hören lassen. Ich glaube auch, daß er seine Hoffnung, die Ausführungen würden unter allen Umständen sachdienlich sein, schnell begraben hat.

Wie ich schon oben erwähnte, kennen die Verbrecher ebenso genau den Wert der Fingerabdrücke, wie die Kriminalpolizei. Sie werden deshalb ihre Vorsichtsmaßregeln ergreifen und zunächst zu

verhindern suchen, daß ihre höchstpersönliche Visitenkarte in Form der Tatortfingerabdrücke zurückbleiben. Wenn der Täter genügend Zeit hat und keine Störung zu befürchten braucht, so mag er nach getaner Arbeit groß reinmachen, d. h. alle Gegenstände und alle Stellen, die er berührt haben kann, sauber abwischen. Das wird aber sehr selten der Fall sein; zudem ist diese Methode sehr unsicher, da der Herr Einbrecher auch mal eine Spur übersehen kann; dann nützt ihm die ganze Säuberungsaktion nichts. Ein anderes, und vielleicht das am meisten angewandte Mittel zur Verhütung von Fingerabdrücken ist das Anziehen von Handschuhen, das besonders in den Kreisen der Einbrecher beliebt ist, allerdings nur bei den sogenannten Gentleman-Einbrechern, die das Tragen und „Arbeiten" mit Handschuhen gewöhnt sind. Handschuhe sind aber nichts für grobe, harte, verarbeitete Hände des Volkes; sie sind für den gewöhnlichen Einbrecher ungewohnt. Die Leute schwitzen in den Handschuhen, dazu kommt, daß diese bei der groben Einbruchsarbeit leicht reißen und das feste Zupacken erschweren, andererseits bei einer so delikaten Tätigkeit, wie bei dem geräuschlosen Einbrechen, das Gefühl zu sehr beeinträchtigen, besonders wenn in den Handschuhen noch Hände stecken, die das Tragen von Handschuhen nicht gewohnt sind. Da ferner die Verbrecher meist im Dunklen arbeiten, so werden sie ganz besonders auf ihren feinen Tastsinn nicht verzichten wollen und deshalb die Handschuhe beiseite lassen. Es gibt auch Einbrecher, die benutzen Handschuhe, schneiden aber die äußersten Fingerspitzen ab, um wenigstens den feinen Tastsinn auf einer kleinen Fläche der äußersten Fingerkuppe zu behalten.

Einige chemische Methoden, Fingerabdrücke zu verhüten, bestehen darin, die Fingerhaut mit konzentrierter Kalikaustikum-Lösung zu ätzen, so daß die Papillarlinien total verwischt werden. Oder die Fingerspitzen werden in Paraffin getaucht; dies dürfte aber weniger vorteilhaft sein, da die Fettung sich leicht abreibt. Etwas besser dürfte die Verwendung von Kollodium sein, das, mit Aether versetzt, rasch abdunstet und die Fingerspitze mit einem dicken festen Häutchen umhüllt[132]). Ob dabei aber nicht das Papillarlinienbild auch wieder auf dem enganliegenden Häutchen erscheint? Kurzum, viel Verläßlichkeit bieten diese chemischen Methoden alle nicht.

Ein anderer Gaunertrick, den Erkennungsdienst irrezuführen, ist das absichtliche Anbringen von falschen Fingerabdrücken neben dem Verhüten des eigenen Fingerabdrucks. So hat ein Einbrecher seine absichtlich mit Blut besudelten Finger auf ein Stück Radiergummi ab-

[132]) Mitgeteilt von Abels in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 33, S. 353.

gedrückt und dann den Radiergummi, der als Gummistempel wirkte, auf irgendeine auffallende Stelle des Tatortes aufgedrückt und so versucht, den Erkennungsdienst zu täuschen; durch das Abdrücken des Gummis war aber ein Positivbild entstanden, während der Erkennungsdienst mit Negativbildern arbeitet und damit rechnet.

Ueber die Verfälschung von Fingerabdrücken und die Unterscheidung dieser verfälschten Abdrücke von echten Abdrücken, schreibt sehr interessant Klein[133]); ich möchte den kurzen Artikel wörtlich mitteilen, da ein Auszug daraus unverständlich wäre; es ist dies auch die einzige Mitteilung, die ich über die Unterscheidung von echten und gefälschten Fingerabdrücken gefunden habe. Sie lautet:

„In letzter Zeit kam es mehrmals vor, daß die Polizei bei Einbruchsdiebstählen durch gefälschte Fingerabdrücke auf eine falsche Fährte geführt wurde dadurch, daß sich der Verbrecher von Fingerabdrücken eines Unbeteiligten über irgendeine Matrize Stampiglien herstellte, die er mit Schweiß befeuchtet zu Abdrücken am Tatort verwendet. Soll durch solche Fälle die Daktyloskopie nicht in ihrer Sicherheit leiden, mußte eine Methode gefunden werden, um gefälschte von natürlichen Fingerabdrücken zu unterscheiden. Dies ist möglich auf Grund von Materialspuren, die im Abdruck zurückbleiben und auf chemischem Wege nachgewiesen werden können. Da es sich um minimale Mengen handelt, ist ein Nachweis nur auf mikrochemischem Wege unter Zuhilfenahme des Mikroskops bei Anwendung stärkerer Vergrößerung möglich.

Der Nachweis kann sich gründen auf Spuren des Matrizenmaterials (Gips, Zink, Schwefel usw.), ist aber hier nur bei den ersten Abdrücken und von geschulten Kräften durchführbar. Dagegen läßt sich der Nachweis eindeutig und leicht führen auf Grund der Kautschukspuren, die bei jedem Abdruck von der Stampiglie auf der Unterlage haften bleiben. Der Nachweis gründet sich auf den Schwefel, der beim Vulkanisieren jeder Kautschukware dem Gummi eingepreßt wird, und beruht auf der Oxydation des Schwefels mittels Bromdämpfen zu Sulfat und Ueberführung dieses mittels eines gelösten Kalksalzes in Gips, der durch seine charakteristischen Kristallformen unter dem Mikroskop eindeutig erkannt werden kann. Der genaue Vorgang dabei ist folgender: Hat man am Tatort Fingerabdrücke gefunden, sucht man eine Stelle, an der halbwegs ein Fingerabdruck sichtbar ist, drückt auf diese ein Präparatendeckglas und reibt damit die Stelle leicht ab, das Deckglas wird hierauf auf der Abdruckseite angehaucht, auf der durch das Reiben die Kautschukpartikelchen haften

[133]) Klein, Verfälschung von Fingerabdrücken, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 76, S. 152.

geblieben sind, und kommt über den Hals einer Bromflasche, auf den, um Verunreinigungen zu vermeiden, ein niedriger Glasring aufgesetzt wird. Nach etwa 5 Minuten wird das Deckglas abgehoben, mit einem Tröpfchen 0,1prozentiger Lösung von Kalziumchlorid versetzt und auf einen Objektträger gelegt. In kurzer Zeit sieht man unter dem Mikroskope bei etwa 300—400facher Vergrößerung die charakteristischen Zwillingskristalle und Nadelbüschel von Gips und dazwischen die durch Brom rotbraun gefärbten Kautschukpartikelchen. Bei exaktem Arbeiten hat sich auf diesem Wege eine eindeutige Unterscheidung zwischen echten und gefälschten Fingerabdrücken als möglich erwiesen."

Soweit die Ausführungen Kleins. Der Fall der Fälschung ist nun zwar sehr selten vorgekommen. Finden sich aber an einem Tatort äußerst auffällig „hingelegte" Fingerabdrücke, so werden diese zunächst wie sonst zu behandeln sein. Die Polizei soll aber in solchen evidenten Fällen nicht verabsäumen, die Frage zu prüfen, ob diese wunderbaren für die Polizei hingelegten Abdrücke nicht gefälscht sind, um sie irrezuführen.

Klein erwähnt, daß sich der Verbrecher über irgendeine Matrize Stampiglien herstellen kann. Ueber diese Matrize möchte ich noch einiges sagen. Wie der Verbrecher sich diese ohne Wissen des Beteiligten, dessen Fingerabdruck zu Fälschungszwecken benutzt wird, verschafft, schildert sehr anschaulich R. Austin Freemann in seinem Kriminalroman „Der rote Daumenabdruck"[134]). Der in jedem Kriminalroman als Retter des unschuldig Angeklagten auftretende Detektiv gibt vor Gericht folgendes Gutachten ab[135]):

Für die Herstellung eines Fingerabdruckklischees gibt es zwei Methoden. Die eine ist kunstlos und auch leicht auszuführen: Man drückt den Finger in Modellierton oder warmen Siegellack, gießt dann eine warme Gelatinelösung in die so entstandene Form und läßt sie abkühlen und erstarren, wodurch man einen vorzüglichen Abguß der Fingerspitze erhalten wird. Da dieses Verfahren für einen Fälscher nicht in Betracht kommen würde, weil es — abgesehen bei toten oder bewußtlosen Opfern — nur mit Wissen des Betroffenen vorgenommen werden kann, so neige ich vielmehr zu der Ansicht, daß der Fälscher in diesem Falle zu einer schwierigeren, aber weit wirksameren Methode gegriffen hat. Hierzu ist es vor allen Dingen nötig, sich einen echten Fingerabdruck zu verschaffen. Von diesem fertigt man eine Photographie oder besser noch ein photographisches Negativ an, das

[134]) Mitgeteilt von Schneickert, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 50, S. 241.

[135]) In dem Roman, S. 177.

zu diesem Zweck seitenverkehrt aufgenommen werden muß, tut dieses Negativ mit einer besonders zubereiteten Gelatineplatte in einen Kopierrahmen und setzt es dem Lichte aus. Nun besitzt diese besondere, sogenannte Chromatgelatine eine sehr merkwürdige Eigenschaft: Setzt man sie dem Lichte aus, so läßt sie sich nicht mehr in Wasser auflösen. Die Gelatineplatte unter dem Negativ wird nun durch die undurchsichtigen Stellen des Negativs geschützt, während das Licht glatt durch die durchsichtigen Stellen hindurchdringt; die durchsichtigen Stellen des Negativs stimmen aber mit den schwarzen Linien des Fingerabdrucks überein, und diese Linien wieder mit den Furchen der Fingerspitze. Folglich wirkt das Licht nur auf die den Furchen entsprechenden Stellen der Gelatineplatte, so daß diese unlöslich werden, während die übrige Platte ihre Löslichkeit bewahrt. Jetzt kittet man die Gelatineplatte vorsichtig auf eine dünne Metallplatte als Unterlage und wäscht sie sehr behutsam mit heißem Wasser, wodurch der lösliche Teil der Gelatine beseitigt wird, so daß nur die unlöslichen (den Furchen entsprechenden) Stellen auf der Metallplatte zurückbleiben. Dadurch erhält man ein genaues Relief-Faksimile des Fingerabdruckes. Fährt man nun mit einer geschwärzten Walze über das Relief, oder drückt man das Relief ganz leicht auf eine geschwärzte Platte und dann auf ein Stück Papier, so entsteht ein Fingerabdruck, der aufs genaueste mit dem Linienmuster der Fingerspitze übereinstimmt."

Ein Kommentar zu dieser Romanstelle erübrigt sich; wer das Verfahren probieren will, mag es tun. Ich glaube nicht, daß er viel Erfolg damit haben wird. Wie man aber sieht, steht hier dem Verbrecher, wenn auch nur dem intelligenten Verbrecher, ein sehr weites Feld der Betätigung offen — vorläufig wenigstens in der Romanliteratur.

Im Anschluß an dieses Kapitel über die Tatortfingerschau mit seinen dazugehörigen interessierenden Fragen möchte ich noch drei sehr interessante Fälle mitteilen: Ein Fall, in dem der Täter ermittelt und verurteilt wurde allein auf Grund daktyloskopischen Beweises; ein Fall, in dem trotz sichersten daktyloskopischen Beweises Freispruch mangels Beweises erfolgte; ein Fall, in dem der Täter durch die Papillarlinien der Fußsohle überführt und verurteilt wurde.

Der erste Fall betrifft die Ermordung der Beamtenwitwe Lehmann und den Mord am Terrassenufer in Dresden. Dieser Doppelmordfall[136]) steht bis heute in der Kriminalgeschichte Deutschlands und des Auslandes einzig da insofern, als es gelang, die mit den Tatortabdrücken korrespondierende daktyloskopische Karte des Täters aus

[136]) Mitgeteilt von Heindl, System, S. 436.

einer Sammlung von 150 000 Karten durch die Registerformel herauszufinden. Diese systematische Recherche in der Registratur ohne Zuhilfenahme der monodaktyloskopischen Einbrecherregistratur bei einem derartigen Kriminalverbrechen und der Erfolg dieser Recherche haben bis heute noch kein Gegenstück gefunden. Ich bringe nun im folgenden teilweise wörtlich den Bericht von Heindl, der damals die Untersuchungen selbst geleitet hatte:

Am 4. Juli 1914, gegen ½7 Uhr abends, wurde gemeldet, daß die Beamtenwitwe Marie Lehmann in ihrer Wohnung tot aufgefunden worden sei. Zwei Mann vom Bereitschaftsdienst der Kriminalpolizei und ein Beamter des Erkennungsdienstes begaben sich mit mir sofort nach dem Hause. Die Situation, die wir vorfanden, war für die Erörterung günstig. Das Zimmer, in dem die Tote lag, war noch von keinem Unberufenen betreten worden. Es war noch versperrt, ebenso wie ein zweites Zimmer der Wohnung. Hausbewohner hatten die Wohnungstür im Laufe des Nachmittags offenstehend gefunden, waren neugierig in die Wohnung gegangen und hatten durch ein Oberlichtfenster der versperrten Wohnzimmertür gesehen, daß Frau Lehmann entseelt am Boden lag. Um den Hals der Leiche war, wie man vom Fenster aus sehen konnte, eine Schnur geschlungen. Ich ließ die beiden Zimmer öffnen und die daktyloskopische Untersuchung beider Räume mit besonderer Sorgfalt vornehmen; denn der äußerst seltene Glücksumstand, daß nach dem Mörder kein Mensch mehr am Tatort Fingerspuren hinterlassen haben konnte, mußte voll ausgenützt werden. Außer dem Erkennungsdienstbeamten ließ ich niemand das Zimmer betreten. Zunächst wurden die Innenseiten der Türen in Angriff genommen und eingestaubt. An der Schlafkammertür fanden sich einige Fingerspuren, darunter ein tadellos klarer linker Mittelfinger. An der Tür des Mordzimmers war nichts zu entdecken. Dagegen förderte später eine genaue Durchsuchung des Zimmers eine unter einem Schrank versteckte Geldkassette aus Blech zutage. Am Boden des Einsatzes der Kassette wurden ein linker Zeige- und Mittelfingerabdruck gesichert, auf dem Deckel der Kassette ein linker Daumen. Erst nachdem der Erkennungsdienst – ich hatte noch zwei weitere Beamte desselben holen lassen — seine Arbeit getan hatte, wurden die eigentlichen kriminalpolizeilichen Amtshandlungen in Angriff genommen, die Leiche vom Polizeiarzt untersucht, photographiert, der inzwischen nach Hause gekommene Untermieter der Toten und die Hausbewohner vernommen, die Presse verständigt usw. Diese Erörterungen wurden einen großen Teil der Nacht fortgesetzt. Und auch die nächsten Tage und Nächte waren für die Kriminalbeamten eine arbeitsreiche Zeit. Es wurden alle erdenklichen Wege einge-

schlagen, den Mord aufzuklären. Keiner führte zum Ziele. Die Niederschriften über die von den Beamten ausgeführten Befragungen und Erörterungen schwollen vom 4. bis 20. Juli auf 560 große Aktenseiten an. Und trotz dieser ungeheuren Arbeitsleistung, von der die 560 Seiten erzählten, war man nach 16 Tagen der Lösung des Rätsels keinen Schritt nähergekommen.

Da erstattete am 20. Juli der Erkennungsdienst folgende Anzeige: Die Mörderin der Beamtenwitwe Marie L. ist von mir in dem hiesigen daktyloskopischen Register auf Grund der an der Blechkassette zurückgelassenen Fingerabdrücke in der Schneiderin Marie Margarete, gesch. Müller, geb. Mießbach, am 23. November 1862 in Dresden geboren, ermittelt worden. Die an der Kassette zurückgelassenen Fingerspuren stimmen mit den Fingerabdrücken der Müller überein. Die Müller ist zuletzt nach Pillnitzer Straße Nr. — gemeldet gewesen und ist laut Relation vom 21. Mai 1914 am 1. Oktober 1913 nach Glashütte verzogen. Birnstengel, Kriminal-Wachtmeister.

Auf diese Müller war durch die bisherigen Ermittlungen nicht der geringste Verdacht gelenkt worden. Sie war eine vollkommen neue Person in dem Drama. Es wurde sofort mit Hochdruck gearbeitet, sie ausfindig zu machen. In der aus dem Melderegister ersichtlichen früheren Wohnung wurde die Spur der Unbekannten, von der man vorläufig nur den Namen und die Fingerabdrücke kannte, aufgenommen. Sie führte auf andere Quartiere, wo sie die letzte Zeit unangemeldet gewohnt hatte. Und noch am Abend desselben Tages wurde sie in der Z.-Straße aufgespürt und verhaftet. Sie leugnete die Tat, leugnete, die Ermordete zu kennen, leugnete, je in dem Stadtteil gewesen zu sein, in dem der Mord vorgefallen war. Es konnte ihr auch zunächst gar nichts nachgewiesen werden; sie blieb aber natürlich trotzdem in Haft, da ja die Fingerabdruckspuren ihre Schuld über jeden Zweifel erhaben machten.

Der Fingerabdruckbogen der Müller — er war gelegentlich einer im Jahre 1913 erfolgten Verhaftung der Müller wegen Abtreibung hergestellt und in die Registratur aufgenommen worden — erzählte dem Erkennungsdienstbeamten aber noch mehr. Im Mai 1914 war in einem an der Elbe gelegenen Hause eine 86jährige Greisin tot aufgefunden worden. Der Polizeiarzt hatte natürliche Todesursache festgestellt, was ja bei einer so alten Frau naheliegend war. Ich und die anderen am Tatort anwesenden Kriminalbeamten hatten ihn auf einen roten Streifen am Hals der Toten aufmerksam gemacht. Wir vermuteten darin Strangulationsmerkmale. Er erklärte aber, der blutunterlaufene Strich am Hals sei nur dadurch entstanden, daß die Leiche längere Zeit mit seitlich gedrücktem Kopf gelegen habe und sich in der so ge-

bildeten Hautfalte das Blut gestaut habe. Die Kriminalpolizei ließ damals auf Grund des ärztlichen Befundes den Fall ruhen. Der Erkennungsdienst hatte aber trotzdem an einem Schrank einige nicht von den Hausbewohnern herrührende Fingerspuren gesichert und aufbewahrt. Diese wurden nun am 29. Juli aus dem Archiv des Erkennungsdienstes hervorgeholt und mit dem Abdruckbogen der Mörderin Müller verglichen. Und sie stimmten! Die Müller leugnete natürlich auch diese Tat und jede Beziehung zu diesem zweiten Opfer. Sie blieb bei diesem Leugnen während der ganzen Untersuchungshaft, die bis zum Frühjahr 1915 dauerte.

In diesen ¾ Jahren versuchte dann die Kriminalpolizei noch einige Verdachtsmomente gegen die Müller zutage zu fördern. Eine Pfandleiherin und ein Kürschner glaubten, gewisse Gegenstände wiederzuerkennen; es waren dies aber alles sehr fragwürdige Indizien, die bei dem hartnäckigen Leugnen der Müller, das sie auch in der dreitägigen Hauptverhandlung konsequent durchführte, niemals eine Verurteilung herbeigeführt hätten, wenn nicht die Fingerabdrücke gewesen wären.

Das ausführliche Gutachten Heindls, das er mit einem Vortrag über die Daktyloskopie mit Lichtbildern vor den Geschworenen einleitete, hatte einen Schuldspruch in beiden Mordfällen zur Folge. Die Müller wurde zum Tode verurteilt. Gestanden hat sie niemals. Sie hat aber nach der Verurteilung zum Tode Heindl, durch dessen Gutachten sie zum Tode verurteilt worden war[137]), mit der Regelung ihres Nachlasses betraut. Heindl hält dies für ein ihm noch heute psychologisch rätselhaftes Nachspiel.

Jedes weitere Wort über diesen Fall ist überflüssig. Die Tatsachen zeigen am besten, welchen hervorragenden Wert die Daktyloskopie hat. Die hinterlassenen Fingerabdrücke bezeugen eindeutig die Tatsache, daß der betreffende Täter am Tatort war; da hilft ihm kein Leugnen, kein Beteuern, er kenne den Ort überhaupt nicht. Da wird ihn auch der lückenloseste Alibibeweis nicht retten; denn Zeugen können irren oder wissentlich die Unwahrheit sagen. Sogar der aktenkundigste Alibibeweis kann falsch sein; ein in der Praxis vorgekommener Fall läßt dies am deutlichsten erkennen: Es wurde ein Einbruch verübt, die Arbeitsweise ließ auf einen bestimmten Verbrecher dieser Zunft schließen; auch die gefundenen Fingerabdrücke stimmten mit denen der Fingerabdruckkarte des betr. Verdächtigen überein. Die Polizei stand aber vor einem Rätsel; denn der Täter saß ja zu der

[137]) Die Todesstrafe wurde später im Gnadenwege in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Vgl. S. 10, und E. Wulfter, Das Weib als Sexualverbrecherin 3, 1931, S. 120.

Zeit, da die Tat begangen wurde, im Zuchthaus. Eine vom Erkennungsdienst verlangte Nachfrage aber gab des Rätsels Lösung: Der betreffende Täter war zwei Tage, bevor der Einbruch begangen wurde, von einem Arbeitskommando außerhalb entwichen[138]).

Wenn man diese Beweise sieht, ist um so erstaunlicher ein Fall, den Schneickert[139]) mitteilt: „Noch vor kurzem hat eine Berliner Strafkammer einen auf Grund von hinterlassenen Tatortfingerabdrücken überführten Einbrecher „mangels Beweises" freigesprochen, ein offenbares Fehlurteil nach der wissenschaftlichen Erkenntnis der Beweiskraft des Fingerabdrucks." Auch dieser Fall steht einzig da, allerdings im umgekehrten Sinne. Inzwischen dürfte aber die Erkenntnis der Beweiskraft des Fingerabdrucks bei allen Gerichten soweit vorgeschritten sein, daß derartige Urteile nicht mehr vorkommen.

Ein merkwürdiger Fall, den ich zum Schluß noch mitteilen möchte[140]), ist der, daß durch die Papillarlinien der Fußsohle die Ueberführung eines Täters gelang. Es war ein Einsteigediebstahl verübt worden; den Inhalt der Ladenkasse und sonstige Gelder eines Kleinkrämers hatte der Täter erbeutet. Der Dieb war durch ein offenes Fenster im Erdgeschoß eingestiegen, hatte verschiedene Behältnisse durchstöbert, das Geld erbeutet und sich auf dem gleichen Wege wieder entfernt. Am Tatort wurden keinerlei Spuren gefunden; dagegen fand man auf dem mit Oelfarbe gestrichenen Klosettdeckel unmittelbar unter dem betreffenden Fenster die Abdruckspur eines linken Fußes. Die sichtbare Spur wurde durch photographische Aufnahme gesichert. Bald wurde ein Verdächtiger festgenommen, der den Abdruck seines linken Fußes geben mußte. Ein Vergleich der beiden Abdrücke ergab ihre völlige Uebereinstimmung. Obwohl der Täter die Tat anfangs hartnäckig leugnete, gestand er sie später doch ein. Der Täter war ein Schuljunge, der viel barfuß lief.

---

[138]) Vgl. auch hierzu: von Liszt, Daktyloskopie und Evidenz, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 70, S. 237.

[139]) Schneickert, In der Deutschen Strafrechtszeitung, Jahrg. 7 (1920), S. 362.

[140]) Der Fall ist berichtet von Baur, Papillarlinien der Fußsohle als Uebrführungsmittel, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 78, S. 209.

III. Abschnitt:

Die Daktyloskopie im Hauptverfahren.

6. Kapitel:

Der Fingerabdruckbeweis in der Hauptverhandlung.

Wir haben im vorliegenden die Beweiskraft und den Beweiswert der Daktyloskopie gesehen und im Anschluß daran jene überaus schwierigen Kapitel über die Daktyloskopie im Vorverfahren betrachtet; es sind dies das Verfahren der Fingerabdrucknahme auf Fingerabdruckblättern sowohl bei Lebenden wie bei Leichen und die Tatortfingerschau.

Sind z. B. die Fingerabdruckblätter, die das bezeichnete Individuum als vorbestraft ausweisen, sämtlich vorhanden und identisch, so wird Anklage gegen den eventuell rückfälligen Verbrecher erhoben werden wegen einer bestimmten Tat, die der Verdächtige zwar leugnet, als deren Urheber ihn aber seine am Tatort zurückgelassenen Fingerabdrücke, die Tatortspuren, bezeichnen und überführen. Wie sieht nun die Verwendung dieses gesamten Fingerabdruckmaterials im Hauptverfahren, speziell in der Hauptverhandlung selbst aus. Daß die Daktyloskopie ein Beweismittel sein k a n n, steht nach dem bisher Gesagten außer Zweifel; was i s t sie aber für ein Beweismittel?

Nach der Strafprozeßordnung sind Mittel der richterlichen Beweisführung die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, dann Urkunden und Augenschein. Gegenstand der Beweisführung ist, wenn der Angeklagte leugnet, z. B. der wegen Diebstahls zweimal vorbestrafte X zu sein, die Identität des Angeklagten. Ferner ist Gegenstand der Beweisführung entweder die Täterschaft des Angeklagten direkt oder aber Tatsachen, aus denen seine Täterschaft unmittelbar geschlossen werden kann und werden muß. Im letzteren Falle haben wir es mit den sogenannten Indizienbeweisen zu tun.

Sonach ist ein doppelter Beweis zu unterscheiden: der Beweis

1. der Identität des Angeklagten mit einer Person, die schon vorbestraft ist; und

2. der Tat, wegen der der Angeklagte vor Gericht steht. Diese Unterscheidung teilt die folgenden Ausführungen in zwei Teile, deren erster über den Identitätsnachweis handelt; denn ehe das Gericht an die Tat herangeht, muß es wissen, wer und was der Täter ist. Diese Frage ist deshalb auch vornweg zu erörtern.

Die Identität des Angeklagten mit einer Person wird durch die Fingerabdruckblätter bewiesen. Diese Blätter liefern zusammen mit den neben den Blättern geführten Personalakten den Nachweis, daß die betreffende Person schon einmal verhaftet und daktyloskopiert worden ist; sie liefern ferner den Nachweis, daß dieses Individuum mit den und den bestimmten Fingerabdrücken wegen der und der strafbaren Handlung bestraft worden ist. Mag der Angeklagte in Bayern als Joseph Huber, in Berlin als Karl Müller, in Sachsen als Emil Stengel bestraft worden sein, er bleibt immer derselbe. Die in jedem Falle aufgenommenen Fingerabdruckblätter beweisen eindeutig seine Identität.

Die meisten Angeklagten werden ihre Vorstrafen nach eingehendem Vorhalt einräumen; es werden aber auch viele bestreiten, der vorbestrafte X zu sein. Für diese Fälle müssen die Fingerabdruckblätter in der Hauptverhandlung selbst dem Angeklagten und dem Gericht den ausdrücklichen Beweis liefern, daß es sich um den bestimmten, vorbestraften X handelt.

Diese Fingerabdruckblätter sind Urkunden und zwar öffentliche Urkunden. Der Begriff der öffentlichen Urkunde verlangt nach § 415 ZPO., daß sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Die Fingerabdrücke werden von einem Polizeibeamten oder Kriminalbeamten genommen, immer also von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse (vgl. oben!); daß letzteres der Fall ist, haben wir in dem Kapitel über den Zwang zur Fingerabdrucknahme gesehen, in Fällen, in denen das Reichsgericht entschieden hat, daß sich der daktyloskopische Beamte stets in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindet. Zur Aufnahme in der vorgeschriebenen Form verlangt das RG.[141]), daß in der Urkunde in formgerechter Weise bezeugt wird, von welchem Beamten und welcher Behörde sie ausgestellt ist. Ergänzend sagt das RG.[142]), daß in Ermangelung besonderer Vorschriften die Wahrung der Form, wie sie bei Urkunden der betreffenden Art üblich ist, genügen kann; in der Regel ist die eigenhändige Unterschrift des Beamten erforderlich[143]).

[141]) Entsch. des RG. in Str., Bd. 58, S. 280.
[142]) RG. Str., Bd. 60, S. 152.
[143]) Vgl. auch Sydow-Busch, Kommentar zur ZPO., 20. Aufl., 1930, zu § 415, S. 562.

Man könnte gegen die Auffassung des Textes Bedenken haben unter Berücksichtigung der Anm. 5 zu § 267 bei Olshausen, Komm. zum StGB. Olshausen führt hier aus, daß Schriftstücke, die nicht den Zweck haben, Tatsachen für und gegen Dritte zum öffentlichen Glauben zu bringen, wie vielfach amtliche nur zur Kontrolle, Ordnung und Erleichterung des inneren Dienstes bestimmte Schriftstücke, keine öffentlichen Urkunden sind. Solche nur für den inneren Dienst der Polizei bestimmten Schriftstücke sind aber die Fingerabdruckblätter nicht, da sie besonders dem Gericht, aber auch dem Angeklagten selbst, also Dritten, die Tatsache der erkennungsdienstlichen Behandlung und in Verbindung mit den Personalakten die Vorbestraftheit des Angeklagten zum öffentlichen Glauben bringen sollen.

Hiermit steht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht in Widerspruch. Die Entscheidung im 19. Band, S. 352, kommt nicht in Betracht, da es sich hierin um Notizen eines Beamten handelt, die seine Vernehmung als Zeuge nicht ausschließen würden. Das Fingerabdruckblatt stellt aber nicht nur solche Notizen dar, sondern hat Beweiskraft ohne den Beamten, der es aufgenommen hat, für und gegen Dritte. Aber auch die Entscheidung des RG. im 28. Band, S. 332 (335) ist nur scheinbar gegen die hier vertretene Ansicht; denn das Reichsgericht spricht in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle deshalb frei, weil die Impflisten keine öffentlichen Urkunden sind, da sie von jedem Arzt, nicht nur einem beamteten Arzt, in seiner Eigenschaft als Beamter aufgestellt werden und deshalb nicht allgemein die Voraussetzungen der Ausstellung durch eine Behörde haben. Der Fall des Fingerabdruckblattes liegt aber gänzlich anders, da diese Urkunden allgemein nur von einer Behörde, nämlich dem Erkennungsdienst, bzw. der Kriminalpolizei, ausgestellt werden können. Auch diese Entscheidung schafft deshalb keine Bedenken gegen die Annahme der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

In dieser öffentlichen Urkunde wird zu öffentlichen Glauben gebracht, daß die bestimmt bezeichnete Person, deren angegebenen Personalien und äußere Beschreibung aufgenommen sind, diese ganz bestimmten Fingerabdrücke hat. Aus den nebenbei angelegten Personalakten ergibt sich dann, daß ein Individuum mit denselben Personalien wegen eines bestimmten Delikts bestraft worden ist.

Betrachtet man das nebenstehende Fingerabdruckblatt, so ist es eindeutig, daß hier eine öffentliche Urkunde vorliegt, durch die mit Hilfe der bei dem daktyloskopierenden Erkennungsdienst gleichzeitig angelegten Personalakten einwandfrei bekundet wird, daß diese Person mit diesen bestimmten Fingerabdrücken z. B. bereits wegen Diebstahls vorbestraft ist. Das ist für den Richter das Wichtigste.

Fingerabdruckblatt des Preuß. Landeskriminalpolizeiamts in Berlin. Musterbogen

Familienname: *Peters*
Vorname: *Karl*

Formel: *1 A a 2*
1 A 3 a

Geburtsjahr: *1903*
Männlich
anscheinendes Alter: *28*
angegeb. Alter: *28*

Rechte Hand:

1. Rechter Daumen	2. Recht Zeigefing.	3. Recht. Mittelfing.	4. Recht. Ringfing	5. Recht. Kleinfing.
(Falz) (16) \	*A*	(8) *a*	\	(4) \ (Falz)

Das Blatt ist beim Falzen rechtwinklig zu brechen. Die Gelenkbeuge des vorderen Fingergliedes muß über den Falz zu liegen kommen. Das leicht geschwärzte Fingerglied (der links vom Aufnehmenden stehenden Person) wird von links nach rechts auf das betreffende Feld abgerollt. Jeder Abdruck muß so klar sein, daß die Linien der Zeichnung deutlich zu unterscheiden sind. Das Fehlen, die Beschädigung oder Verkrüppelung eines Fingers, wodurch die Aufnahme eines Abdrucks überhaupt oder eines klaren Abdrucks verhindert wird, ist umseitig unter Bemerkungen zu verzeichnen. Auch von stark gekrümmten Fingern sind Abdrücke zu nehmen (wie bei Leichen).

Linke Hand:

6. Linker Daumen	7. Link. Zeigefing.	8. Link. Mittelfing.	9. Link. Ringfing.	10. Link. Kleinfing.
		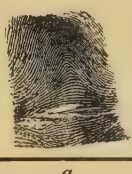		
(Falz) /	(2) *A*	*a*	(1) *a*	*a* (Falz)

Linke Hand
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger

Rechte Hand
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger

Karte aufgenommen in *Frankfurt am Main*
am *17. Mai 1931* von *Krim.-Ass. Stein*
Klassifiziert am *21. 5.* von *Krim.-Kom. Walter*
Nachgeprüft am *21. 5.* von ,, ,, *Höhne*

Siehe Rückseite!

Aktenzeichen: *A 77/31*

Familienname: *Peters*

Vornamen (Rufname unterstreichen): *Karl, Adolf*

Vor- u. Zuname d Vaters: } *tot*
Wohnung: }

Vor- u. Zuname d. Mutter: }
Wohnung: }

Geburtstag, -monat und -jahr: *12. März 1903*

Geburtsort: *Mainz*

Verwaltungsbezirk (Kreis): —

Staat: *Preußen*

Familienstand, ob ledig, verheirat., verwitw., geschied. } *ledig*
Vor- und Zunamen, Wohnung der Ehegattin)

Letzter Wohnort, Gemeinde: *Frankfurt a. M.*

Staatsangehörigkeit: *Preußen*

Stand (Beruf, Gewerbe): *Schlosser*

Vorbestrafungen: *(s. Personalakten Ffm!).*

Name und Wohnung sonstiger Auskunftspersonen: (Falls Eltern verstorben oder deren Wohnung unbekannt) *angeblich Schwester Frieda Müller, geb. Peters in Mainz, Schillerstraße 10 wohnhaft*

Bemerkungen:

Fingerabdrücke sind am *17. März 1931* in *Frankfurt a. M.* wegen *Diebstahls* genommen. Persönlichkeit steht - nicht - einwandfrei fest, weil *er nach einem Lichtbilde von seiner in Mainz wohnenden Schwester Frieda Müller, geb. Peters anerkannt wurde.*

Ermittelungen zur Feststellung sind - nicht - eingeleitet.

Unterschrift: *Stein*
Dienstgrad: *Kriminalassistent*

Eigenhändige Unterschrift der Person:
Karl Peters

1. **Größe:** *1* m *74* cm (sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß).
2. **Gestalt:** (schwächlich, schlank, untersetzt, kräftig, stark).
3. **Schulterneigung:** schräg, waagerecht).
4. **Gesicht** (Farbe, Form, Fülle): *blaß, oval.*
5. **Stirn:** (hoch, geneigt, niedrig).
6. **Haar:** Farbe: (hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
7. **Bart:** (Farbe: hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß). Form: (Schnurr-, Spitz-, Vollbart).
8. **Auge:** (blau, grau, gelb, gelbrot, hell-, dunkelbraun, schwarz).
9. **Augenbrauen:** (Farbe: hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß). Form: bogenförmig oder zusammen.
10. **Nase:** (klein, mittel, groß, dick, schmal, breit, eingebogen, gradlinig, gebogen, wellig, Stumpf-, Adlernase).
11. **Ohren:** (klein, mittel, groß, abstehend, anliegend, durchlocht).
12. **Mund:** (klein, mittel, groß, dünne Lippen, aufgeworfene Lippen).
13. **Zähne:** (vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, falsches Gebiß oben oder unten).
14. **Kinn:** (spitz, breit, Doppelkinn, Grübchen).
15. **Hände und Füße:** (wenn besonders groß oder klein).
16. **Gang und Haltung:** (wenn besonders auffallend).
17. **Sprache:** *Mainzer Dialekt* (Mundart, fremde Sprache, stotternd, lispelnd, auffallend tiefe oder helle Stimme).
18. **Besondere Kennzeichen:** (ins Auge fallende Einzelheiten: Narben, Leberflecke, Muttermale, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen, Tätowierungen usw.) *Narbe über dem linken Auge.*

Die Feststellung der Vorstrafen geschieht dabei folgendermaßen, wenn es sich um eine Person handelt, deren Geburtsort infolge falscher Namensangaben und falscher Personalangaben nicht feststeht: Ein gewisser X wird bei der Polizeidirektion in Frankfurt eingeliefert und dort unter dem Namen Müller erkennungsdienstlich behandelt, d. h. daktyloskopiert und photographiert. Gleichzeitig werden Personalakten angelegt. Der Fingerabdruckbogen wird dann in die Zentrale nach Berlin geschickt. Wird X, alias Müller, wegen der Straftat, deren er beschuldigt war, verurteilt, so wird dies auf Mitteilung der Staatsanwaltschaft hin in den betr. Personalakten des „Müller" vermerkt. Ein Jahr später wird derselbe X in Hannover unter dem Namen Schulze wegen irgendeiner Straftat, beispielsweise wegen Einbruchsdiebstahls, festgenommen und von der Polizeiverwaltung genau so erkennungsdienstlich behandelt und, da Zweifel an der Persönlichkeit bestehen, in Berlin nach der Persönlichkeit des betreffenden „Schulze" angefragt. Berlin teilt nun mit, daß dieser „Schulze" mit einem Individuum identisch ist, das in Frankfurt am soundsovielten unter dem Namen Müller wegen Diebstahls erkennungsdienstlich behandelt worden ist. Der Erkennungsdienst in Hannover fragt nun in Frankfurt an, ob der betreffende Müller bestraft worden ist. Aus den in Frankfurt über Müller geführten Personalakten stellt nun der Frankfurter Erkennungsdienst die eventuellen Vorstrafen fest und teilt dies Hannover unter gleichzeitiger Angabe des Aktenzeichens usw. mit. Das Bindeglied waren die in Berlin befindlichen identischen Fingerabdruckblätter, die jeglichem Versuch eines Identitätsschwindels Einhalt gebieten.

Bestreitet der Angeklagte trotzdem jegliche Identität der Fingerabdrücke und damit jede Vorstrafe, so werden in der Hauptverhandlung dem Gericht das bei der letzten Verhaftung aufgenommene Fingerabdruckblatt und die früheren Abdruckblätter vorzulegen sein. Das Gericht wird dann mit Hilfe des Sachverständigen die Fingerabdrücke vergleichen, die Identität feststellen und aus der festgestellten Identität den Schluß ziehen, daß der vor dem Richter stehende Angeklagte X schon z. B. in Magdeburg wegen Diebstahls und darauf in Kassel wegen Einbruchsdiebstahls bestraft worden ist.

Diesen Beweis liefert das früher aufgenommene Fingerabdruckblatt als öffentliche Urkunde[144]). Daß das Individuum dieselben Fingerabdrücke wie auf der Urkunde hat, beweist der Augenschein, den der Richter bzw. das Gericht einnimmt. Da aber in den meisten Fällen

[144]) Vgl. den auf S. 69, Anm. 102 mitgeteilten Fall. Zu bemerken ist dabei, daß die Tätowierungen auf der Rückseite des Fingerabdruckblattes in der Beschreibung der Person unter Nr. 18 angeführt werden.

dem Gerichtshof die nötige Sachkenntnis zum Vergleichen zweier Fingerabdrücke fehlt, d. h. heute noch fehlt, so ist das Gericht gezwungen, sich eines Gehilfen zu bedienen, der ihm die nötige Sachkenntnis verschafft. Dieser Gehilfe des Richters beim Vergleichen der Fingerabdrücke ist der daktyloskopische Sachverständige.

Von diesem wird zweierlei gefordert[145]): 1. Die sachverständige Untersuchung von Gegenständen, d. h. sachlichen Beweismitteln, und der Bericht über das Ergebnis derselben, d. h. der sogenannte Befund. 2. Die Darlegung und Begründung der aus festgestellten Tatsachen oder Zuständen nach den Regeln ihrer Wissenschaft gezogenen Folgerungen, das Gutachten im engeren Sinne. Die häufigste und auch die normale Verwendung des Sachverständigen tritt in der Form des sogenannten zusammengesetzten oder gemischten Augenscheins ein, wenn nämlich der vom Richter beim Augenschein zur Ergänzung seiner Untersuchungen und Wahrnehmungen beigezogenen Sachverständigen Befund und Gutachten sofort abgeben.

Diese letztgenannte Verwendung wird fast ausnahmslos der daktyloskopische Sachverständige haben; denn das Gericht wird bei Fingerabdrücken sich regelmäßig nicht nur mit dem vom Sachverständigen festgestellten, den Augenschein des Richters ersetzenden Befund zufrieden geben, sondern regelmäßig den Augenschein selbst einnehmen, was ja auch bei Fingerabdrücken keine Schwierigkeit bietet. Die Aufgabe des Sachverständigen wird hauptsächlich darin bestehen, vermöge seines technischen Wissens die Fingerabdrücke zu vergleichen und festzustellen, daß sie identisch sind oder daß sie nicht identisch sind. Der Sachverständige wird zwar regelmäßig auch die letzte Schlußfolgerung ziehen, daß aus der Gleichheit der Fingerabdrücke die Identität der Individuen notwendigerweise zu schließen ist, d. h. die Identität des Angeklagten mit dem Täter bejahen.

Um diese Schlußfolgerung zu beweisen, wird der daktyloskopische Sachverständige vor den Richtern, Schöffen und Geschworenen einen Vortrag über das Wesen der Daktyloskopie vorausschicken müssen und die Tatsachen erörtern, worin die Beweiskraft des Fingerabdrucks beruht usw. Die Oeffentlichkeit wird deshalb zweckmäßigerweise regelmäßig ausgeschlossen, um aus dem ausführlichen daktyloskopischen Gutachten, das heute immer noch so eingehend sein muß, keinen Lehrvortrag für die „Kriminalstudenten“ im Zuschauerraum zu machen. Nach der Erstattung des Gutachtens muß die Oeffentlichkeit wiederhergestellt werden. Das Gericht sollte deshalb selbst soweit in das Wesen der Daktyloskopie eingedrungen sein, daß

[145]) Vgl. Glaser, Handbuch des Strafprozesses, I, S. 673.

es nur die Hilfe des Sachverständigen benötigt beim Vergleichen der Fingerabdrücke und der Feststellung, daß die Abdrücke identisch sind. Die übrigen Schlußfolgerungen über die Identität der Personen usw. könnte das Gericht bei einiger Sachkenntnis selbständig ziehen. Es würde dadurch die Ausschließung der Oeffentlichkeit gespart, denn der Sachverständige könnte sich darauf beschränken, die regelmäßig schon vom Erkennungsdienst verglichenen und mit Ziffern bezeichneten vergrößerten Fingerabdrücke oder die klassifizierten Fingerabdruckblätter dem Gericht vorzulegen und die vom Erkennungsdienst geleistete Arbeit kurz erläutern, damit sich das Gericht durch Augenscheinseinnahme von der Identität der Fingerabdrücke selbst überzeugen könnte. Der vom Sachverständigen sonst zu haltende lange Vortrag, d. h. das ausführliche Gutachten, könnte dann wegfallen. Bei der Sachkenntnis des Gerichts könnte der Sachverständige dann tatsächlich nur Gehilfe des Richters bei Einnahme des Augenscheins sein. Diese Tätigkeit würde dann auch keinen Lehrvortrag für die Zuschauer mehr darstellen, so daß für die Kriminalistik nichts verloren wäre, wenn die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen würde. Und dadurch würde viel Zeit gespart, gerade bei der Verwendung eines so klarliegenden, einfachen und doch überaus sicheren Beweismittels, wie es die Daktyloskopie darstellt.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Bei der Feststellung der Identität einer Person mit einem bestimmten Individuum stellt sich das Fingerabdruckverfahren in folgenden Beweismitteln dar: Urkunde des Fingerabdruckblattes und Augenschein mit Hilfe des Sachverständigen-(Gutachtens).

Ich komme nun zu dem noch weit mehr interessierenden Kapitel, der Ueberführung des Täters durch den Fingerabdruck. Wie wird in diesem Falle der Beweis geführt. Es fragt sich hier, w a s wird bewiesen und w i e wird bewiesen. Zunächst die Frage, w a s wird bewiesen?

Beweisgegenstand ist entweder die Täterschaft des Verdächtigen unmittelbar oder Tatsachen, aus denen die Täterschaft des Angeklagten gefolgert werden kann und muß, d. h. indizierende Tatsachen. Man definiert[146]) als Indizien die Tatsachen, von „deren Existenz auf die Existenz derjenigen Tatsache, welche den Hauptgegenstand des Beweises bildet, mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann". Ganz hervorragend, knapp und zutreffend erläutert

[146]) Vgl. H e n k e, Eduard, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 1823—1838, Bd. IV, S. 563; zit. bei G l a s e r, a. a. O., S. 738, Anm. 2.

Bauer[147]) das Wesen der Indizien oder, wie er selbst sagt, „das Wesen der Anzeigen“:

„1. Die Anzeigen gehören nicht zu den Beweismitteln, sondern zu den Beweisgründen. . .

2. Die Ueberzeugung ist hierbei nicht unmittelbar aus der Erfahrung, sondern bloß aus Urteilen über Gegenstände der Erfahrung geschöpft. Sie bilden daher einen indirekten (rationalen, künstlichen) Beweis, Anzeigenbeweis.

3. Bei jeder Anzeige kommen zwei Tatsachen in Betrachtung:

a) die zu beweisende Tatsache, das Hauptfaktum, welches in einem jeden für die Untersuchung oder Beurteilung erheblichen Tatumstand bestehen kann;

b) die Tatsache, aus welcher die Schlußfolge für das Sein oder Nichtsein des Hauptfaktums abgeleitet wird (factum indicii, die anzeigende Tatsache).

4. Zwischen diesen beiden Tatsachen muß ein solches Verhältnis obwalten, welches von der einen auf die andere zu schließen gestattet.

5. In dem Schluß, auf welchem der in der Anzeige liegende Beweisgrund beruht, bildet

a) den Obersatz ein auf den Gesetzen des Denkens oder auf Erfahrung beruhender Satz, nach welchem sich von einer gewissen Tatsache wegen ihres Zusammenhanges mit einer anderen auf diese schließen läßt. Von der Zuverlässigkeit jenes Satzes hängt daher die Haltbarkeit des Schlusses ab;

b) der Untersatz besteht entweder in der indizierenden Tatsache, welche also gewiß sein muß;

c) die aus diesen beiden Vordersätzen sich ergebende Schlußfolge besteht in der Subsumtion des Tatumstandes unter den Obersatz.“

Ein Indizienbeweis ist danach dann geführt, wenn entweder die Wahrheit der zu beweisenden Tatsache aus einer anderen Tatsache oder aus einer Verbindung von Tatsachen notwendig folgt, oder wenn die zu beweisende Tatsache aus anderen bewiesenen Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit folgt und sich diese gleichzeitig als die einzige darstellt, „welche zu allen zur Gewißheit erhobenen Umständen des Falles so paßt, daß sie sich gegenseitig in befriedigender Weise erklären[148]).

Wenn die Täterschaft des Angeklagten direkt bewiesen werden soll, so begnügt man sich oft mit einem einzigen Beweismittel, z. B.

---

[147]) Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses, § 160; zit. bei Glaser, a. a. O., S. 739, Anm. 3.

[148]) Vgl. Glaser, a. a. O., Bd. I, S. 743.

dem Geständnis des Angeklagten. Soll aber die Täterschaft nur aus Indizien bewiesen werden, so wird man häufig mehrere solcher Indizien verlangen. Man spricht dann gerne von „einer Kette, bei der Glied an Glied gereiht wurde", von einem „kunstvollen Bau, zu dem der Kriminalist Stein an Stein fügen mußte". Diese Forderung des Laien, daß stets mehrere indizierende Tatsachen zusammenwirken müßten, um den Schuldbeweis zu führen, ist aber falsch[149]). Sie verkennt vollkommen das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Auch beim Vorliegen noch so vieler Indizien braucht der Richter nicht zu verurteilen, wenn er nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist; andererseits kann der Richter sehr wohl ein Schuldurteil auf eine einzige indizierende Tatsache gründen, sofern diese nur geeignet ist, ihn von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen.

Die Daktyloskopie wird nur sehr selten den direkten Beweis der Täterschaft liefern; ich kann mir einen Fall denken, in dem der blutige Fingerabdruck an dem Hemdkragen des Erwürgten gefunden wird. Diese Tatsache wird oft unmittelbar den Mord bzw. Totschlag beweisen. In den weitaus meisten Fällen beweist aber der Fingerabdruck nur ein Indiz, nämlich die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort. Es wird unter diesen Umständen die Berührung der Deliktsobjekte usw. durch den Verdächtigen durch seine darauf zurückgelassenen Fingerabdrücke bewiesen werden. Mag auch der Angeklagte noch so sehr versichern, gar nicht zu wissen, wo der Tatort ist, ihn noch nie in seinem Leben betreten zu haben, er habe den betreffenden Abend in einer weit abgelegenen Wirtschaft zugebracht, sei auch nie weggegangen, das könnten der Wirt und alle seine Freunde bezeugen; es kann ihm meines Erachtens alles nichts helfen. Die Alibizeugen können sich im Datum und in der Zeit irren, abgesehen davon, daß sie wissentlich die Unwahrheit sagen können. Die Daktyloskopie irrt sich dagegen meiner Meinung nach nie; sie liefert meiner Ueberzeugung nach die Gewißheit der Anwesenheit am Tatort. Wenn der Angeklagte nun behauptet, noch nie am Ort der Tat gewesen zu sein, so wird nach meiner Ansicht die einzige indizierende Tatsache, daß seine Fingerabdrücke dort gefunden worden sind, dem Richter genügen müssen, um ihn von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen.

Ganz anders und viel schwieriger liegt der Fall natürlich dann, wenn der Angeklagte möglicherweise vor oder nach der Tat am Tatort hantiert hat, z. B. wenn er als Dienstbote ordnungsmäßig zu dem betreffenden Raum Zutritt hatte, oder wenn der Angeklagte sich als

---

[149]) Derselben Ansicht Heindl, Die Fingerabdrücke als Ueberführungsmittel, in der Dtsch. Strafrechtszeitung, III. Jahrg., S. 144.

neugieriger Zuschauer am Tatort aufhält oder aufgehalten hat und Gegenstände berührt hat. In solchen Fällen wird der Fingerabdruck allein nicht genügen. Es müssen dann noch weitere Indizien hinzukommen, damit man einen Schluß auf die Täterschaft des Angeklagten ziehen kann, etwa die Tatsache, daß der Angeklagte am Tatort, d. h. in der Fabrik z. B. als Angestellter zwar gearbeitet hat, aber nie in den betreffenden Raum, wo die Fingerabdrücke gerade gefunden worden sind, mit Berechtigung gekommen ist.

Selbstverständlich kennen auch die Verbrecher diese Ausrede mit dem „neugierigen Zuschauer" oder der „früheren Beschäftigung". Sie behaupten dann z. B., sie wären gerade an der Stelle, wo die Scherben der eingedrückten Fensterscheibe gelegen hätten, vorbeigegangen und hätten sie einmal in die Hand genommen; oder wenn sie einmal etwas von Fälschung von Fingerabdrücken gehört haben, bringen sie den Einwand vor, die Täter hätten sich seine Fingerabdrücke beschafft und am Tatort angebracht; das wäre ein Racheakt. Meistens werden zwar nur sehr schlaue Verbrecher auf diese Ausreden verfallen, um dem Indiz des hinterlassenen Fingerabdrucks wenigstens glaubhaft begegnen zu können; und wenn sie es nicht tun, so wird bisweilen ihr Verteidiger, vorausgesetzt, daß er die Daktyloskopie genügend kennt, diese Chance unter Umständen auszunützen versuchen. Bei der Entscheidung über die Glaubhaftigkeit dieser Einwände wird der Richter nach freier Ueberzeugung verfahren und dabei auch den Leumund des Angeklagten berücksichtigen. So wird es beispielsweise in der Regel wenig wahrscheinlich sein, daß ein gewohnheitsmäßiger Einbrecher, der noch bis vor kurzer Zeit in ärmlichen Verhältnissen lebte und mit einem Male Gelder zur Verfügung hat, die Tatortgegenstände, wie herausgebrochene Scherben eines Fensters usw., als neugieriger Zuschauer nur zufällig angefaßt hatte und daß das Geld seine Freundin in der Lotterie gewonnen habe oder er es auf einer Bank in einer Brieftasche gefunden habe. Auf die möglichsten und unmöglichsten Ausreden kommen die Verbrecher; man sieht aber aus diesen Kombinationsmöglichkeiten, daß der Beweis durch Fingerabdrücke gelegentlich auch starken Belastungsproben ausgesetzt sein kann[150]). Sind diese Einwände aber glaubhaft, so muß, wenn keine anderen Beweismittel vorhanden sind, Freispruch erfolgen. Schneickert[151]) teilt einen solchen Fall mit: Der durch die vorgefundenen Tatortabdrücke verdächtige K. wurde von der 3. Strafkammer des Landgerichts III Berlin (A 7 I 13/20) freigesprochen, da er zugab, die fraglichen Glasstücke angefaßt zu haben, und da er zu den Räumen der

[150]) Vgl. Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 89.
[151]) Schneickert, ebenda, S. 125, Nr. 30.

Firma, bei der er beschäftigt war, Zutritt hatte und da anderes Beweismaterial nicht vorhanden war.

Mittel der richterlichen Beweisführung ist hier in dem Falle der Ueberführung des Täters durch die Tatortfingerspur der Augenschein, unterstützt durch die Sachverständigenaussage. Und zwar nimmt das Gericht den Augenschein in die Tatortabdrücke, die dem Richter bisweilen im Original, meistens aber nur gesichert, mit der Folie abgezogen oder photographiert, und vergrößert vorgelegt wird. Dieser Tatortabdruck ist keine Urkunde, also kein Beweismittel im engeren Sinne, sondern ein Beweisstück, d. h. eine Sache, die nur vermöge einer Verkettung von Umständen dem ihr ursprünglich fremden Zweck der Beweisführung für eine bestimmte Sache dienstbar gemacht wird, mit anderen Worten, eine Sache, die Spuren der Tat an sich trägt[152]). Neben dem Tatortabdruck wird der Richter stets die Originalfingerabdrücke des Verdächtigen vorgelegt erhalten, um Tatortabdruck mit dem Original vergleichen zu können. Selbstverständlich werden dem Richter die Fingerabdrücke nicht nur in Originalgröße vorgelegt werden; denn es ist fast unmöglich, die Muster unvergrößert zu vergleichen; es werden ihm regelmäßig starke Vergrößerungen des Tatortabdrucks und des hiermit zu vergleichenden (siehe oben S. 85!) Originalabdrucks gegeben werden, um mit Hilfe des daktyloskopischen Sachverständigen das Vergleichen der Abdrücke besser, leichter und sicherer vornehmen, oder wie es in der Praxis stets geschieht, die vom Sachverständigen vorher oft mit vielen Mühen festgestellte Identität besser nachprüfen zu können. Daß die Vergleichsabdrücke meistens von der Urkunde des Fingerabdruckblattes des Verdächtigen genommen werden und dieses auch im Original dem Richter zum Vergleich vorgelegt werden wird, macht den Beweis noch nicht zu einem kombinierten Urkunden- und Augenscheinsbeweis; denn das Fingerabdruckblatt hat ja dem Richter nichts weiter zu zeigen als die abgenommenen Fingerabdrücke des Verdächtigen, ohne daß durch das Blatt irgend etwas bekundet werden soll, wie im Fall der Identitätsfeststellung. Beweismittel ist hier also allein der Augenschein mit Unterstützung des Sachverständigen, der hier dieselbe Rolle spielt wie im vorhergehenden Falle. Seine Stellung habe ich oben für beide Fälle der Verwendung schon gekennzeichnet.

Bestehen, wenn ein Beteiligter Einwendungen vorbringt oder von Amts wegen Bedenken erhoben werden, Zweifel darüber, ob die vorgelegte Photographie oder die mit der Folie gesicherte Spur von dem in Rede stehenden Tatort herrührt und ob diese Aufnahme der Spuren zu einer bestimmten Zeit bewirkt wurde, so hat hierüber das

[152]) Vgl. Löwe-Rosenberg, Komm. z. StrPO., zu § 94, Note 4

Gericht wie über jede Streitfrage im Wege freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Es kann den Photographen oder den Beamten des Erkennungsdienstes, der die Fingerabdruckspuren behandelt, d. h. sichtbar gemacht, gesichert und vergrößert hat, als Zeugen, bzw. als sachverständigen Zeugen, wenn Zweifel über das von ihm eingeschlagene Verfahren geltend gemacht werden, über die bestrittene Tatsache hören[153]). Keinesfalls würde es angängig sein, beim Bestehen solcher Zweifel über diese Tatsachen hinsichtlich des Beweisstückes den betreffenden Beamten des Erkennungsdienstes oder Photographen als Sachverständigen zu hören. Der Sachverständige hat eine ganz andere Aufgabe: er hat die gesicherten Tatortabdrücke, die da und da herstammen, mit den Originalabdrücken zu vergleichen, gegebenenfalls die Identität beider Abdrücke festzustellen und dann die Schlußfolgerung über die Anwesenheit des Verdächtigen am Tatort in seinem Sachverständigengutachten zu ziehen.

Wie die Daktyloskopie in der Praxis als Beweismittel verwertet wird und welchen Niederschlag der daktyloskopische Beweis bei der Verurteilung des Täters im Urteil selbst findet, zeigt sich am besten an zwei Beispielen aus der Gerichtspraxis selbst. Ich möchte deshalb zwei sehr instruktive Urteile hier wörtlich wiedergeben, die beide verschieden sind, aber beide den daktyloskopischen Beweis, seinen Wert und seine Anwendung in der Praxis in hervorragender Weise dartun. Als ersteres möchte ich die Gründe aus dem Urteil des Königlichen Landgerichts Zwickau vom 16. Februar 1906 (StA. VII 250/25: 3 A 6/06) mit wenigen Kürzungen wiedergeben[154]):

„In der Nacht zum 27. Februar 1905 wurde aus dem Expeditionszimmer des Haltepunktes Oberschönheide, und zwar aus einem verschlossenen Tischkasten, ein Geldbetrag von 10 Mark, der im Eigentum des Kgl. Sächs. Staatsfiskus stand, gestohlen. Das Stationsgebäude enthält zwei Zimmer, den Warteraum und das Expeditionszimmer. Nach den am Tatort vorhandenen Spuren war der Täter folgendermaßen vorgegangen. Er hatte zunächst ein Fenster des Warteraumes von außen eingedrückt und war dann durch die Fensteröffnung in das Innere des Gebäudes eingestiegen. Hierauf hat er versucht, mit einem harten, scharfen Gegenstande das Gewände der vom Warteraum nach dem Expeditionszimmer führenden verschlossenen Tür, deren oberer Teil das — gleichfalls durch einen Laden verschlossenen — Schalterfenster enthält, zu zerspalten. Da die Tür jedoch von innen mit Blech beschlagen war, so hat er von diesem Vorhaben bald Abstand genommen. Sodann hat er sich bemüht, die

[153]) Vgl. Entsch. des RG. in Strafs., Bd. 36, S. 55.
[154]) Abgedruckt bei Heindl, System, S. 684, Anm. 1.

Wand zwischen Warteraum und Expeditionszimmer mit einem Werkzeug zu durchbrechen. Da ihm auch dieses Unterfangen nicht glückte, ist er wieder durch das eingedrückte Fenster ins Freie hinausgestiegen, hat sodann an dem Fenster des Expeditionszimmers die beiden unteren Fensterscheiben eingedrückt und an dem dahinter befindlichen Holzladen mit einem Werkzeuge, wahrscheinlich einer Brechstange, so lange auf und ab gewuchtet, bis die beiden Ladenflügel zusammenhaltende Verschlußvorrichtung so weit beschädigt war, daß sich die beiden Ladenflügel auseinanderklappen ließen. Nunmehr ist er durch die Fensteröffnung in das Expeditionszimmer eingestiegen und hat an einem Schreibpulte die darüber befindliche Platte mit einem Stemmeisen emporgewuchtet. Da er hier nichts vorfand, hat er an dem das Wechselgeld enthaltenden Tisch die Platte losgestemmt, sie hierauf etwas emporgehoben, so daß der Schloßriegel frei wurde, und den Tischkasten vorgezogen. Das in demeselben befindliche Geld im Betrage von 10 Mark hat er an sich genommen und das Gebäude hierauf wiederum durch das Fenster hindurch verlassen.

Bei der am anderen Morgen gegen 8 Uhr vormittags vom Bahnverwalter Frauenheim aus Schönheide am Tatort vorgenommenen Untersuchung hat sich herausgestellt, daß an den am Expeditionszimmer vom Einbrecher eingedrückten beiden Fensterscheiben die gut erhaltenen Abdrücke von je vier Fingern vorhanden waren, sowie an einem kleineren Fensterglasstücke der Abdruck von zwei Fingerspitzen.

Diese hierauf an die Polizeidirektion Dresden eingesandten Glasscheiben sind von dem im Erkennungsdienst angestellten und im besondern mit dem Fingerabdruckwesen betrauten Kriminalgendarm Richter I einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden, nachdem die auf dem Glase vorhandenen Fingerabdrücke auf chemischem Wege deutlich erkennbar gemacht worden waren. Dabei hat er ermittelt, daß jede der mit 1 und 2 bezeichneten Glasscheiben die Abdrücke des Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfingers einer linken Hand erkennen lassen. Durch Nachschlagen in der auf der Dresdener Polizeidirektion vorhandenen daktyloskopischen Registratur wurde sodann ermittelt, daß die gleichen Fingerabdrücke sich auf der dort vorhandenen Fingerabdruckkarte des Angeklagten zeigten. Nachdem sodann die Originalabdrücke des M. und die auf den Glasscheiben vorgefundenen Abdrücke auf photographischem Wege in gleichem Maßstabe vergrößert worden waren, hat sich weiter feststellen lassen, daß sich bei den Abzügen, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Fingers, eine Anzahl charakteristischer Kennzeichen vorfinden, die ihrer Lage und ihrer Form nach vollständig miteinander überein-

stimmen. Ebenso läßt sich aus vier Paar Glasphotographien, die ebenfalls von der mit dem Erkennungsdienst befaßten Abteilung der Dresdener Polizeidirektion nach den auf den Glasscheiben vorhandenen Abdrücken und den Originalabdrücken des M. angefertigt worden sind, deutlich ersehen, daß sich die darauf vorhandenen Linien und Punkte, wenn man die zusammengehörigen Photographien genau übereinanderlegt und gegen das Licht hält, genau decken.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf den beschworenen und glaubhaften Aussagen des als Zeugen vernommenen Bahnverwalters Gustav Frauenheim in Schönheide und des als Sachverständigen gehörten Kriminalgendarms Richter I in Dresden, sowie den eigenen Wahrnehmungen des Gerichts, das sich an Hand der auf den Glasscheiben vorhandenen Fingerabdrücke und der nach diesen und den Originalabdrücken des M. hergestellten Photographien von der Richtigkeit der vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des Sachverständigen selbst überzeugt hat. Infolgedessen hat der Gerichtshof auch mit Rücksicht darauf, daß nach einem allgemein bekannten Erfahrungssatz der Daktyloskopie die Papillarlinien eines Menschen niemals mit denen eines anderen Menschen vollständig übereinstimmen, daß die überraschende Sicherheit der Erfolge des Fingerabdruckverfahrens gerichtskundig ist, daß ferner die vorstehend geschilderte Tat dem Angeklagten nach seinem Vorleben sehr wohl zuzutrauen ist, als erwiesen angesehen, daß die von den eingedrückten Glasscheiben vorhandenen Fingerabdrücke von dem Angeklagten M. herrühren. Da ferner M. in Abrede stellt, etwa bei anderer Gelegenheit die Abdrücke seiner Finger zufällig an jenen Scheiben hinterlassen zu haben, so hat das Gericht die volle Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte M. in diebischer Absicht in den Warteraum und das Expeditionszimmer eingestiegen ist, nachdem er die Fensterscheiben eingedrückt und die am Expeditionszimmer vorhandenen Laden aufgewuchtet hatte, daß er ferner von dem Warteraum in das Expeditionszimmer durchzubrechen versucht und in letzterem die oben erwähnten Behältnisse erbrochen und den in dem Tische vorgefundenen Geldbetrag weg- und an sich genommen hat, um das Geld, das, wie er wußte, dem sächsischen Staatsfiskus gehörte und sich in dessen Gewahrsam befand, für sich zu behalten und sich dadurch anzueignen, obwohl er bewußtermaßen ein Recht dazu nicht hatte.

M. ist sonach für schuldig befunden worden, fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar aus einem Gebäude mittels Einbruchs, Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen; Verbrechen nach §§ 242, 243 Ziff. 2 StrGB.“

Diese Entscheidung ist schön, auch von Heindl und von Schneickert[155]) kritiklos hingenommen worden. Und doch enthält sie einen Fehler. Wenn die Kammer ausführt: „. . . . daß ferner die Tat dem Angeklagten nach seinem Vorleben sehr wohl zuzutrauen ist, als erwiesen angesehen, daß die an den Glasscheiben vorhandenen Fingerabdrücke von dem Angeklagten M. herrühren", so ist das, kurzer Hand gesagt, falsch. Der Leumund des Angeklagten hat damit, daß die Fingerabdrücke gleich sind, nichts zu tun. Die Tatortabdrücke sind mit den Originalabdrücken entweder identisch oder sie sind es nicht. Im vorliegenden Falle waren die Tatortabdrücke mit den Fingerabdrücken des Angeklagten identisch. Bei dem in Abredestellen des Angeklagten, die Fingerabdrücke etwa bei anderer Gelegenheit zufällig hinterlassen zu haben, war die Identität der Abdrücke das ausschlaggebende Indiz für die Täterschaft des Angeklagten. Als zweites Indiz kam dann das üble Vorleben des Angeklagten in Betracht, auf Grund dessen ihm die Tat auch sehr wohl zuzutrauen war. Dies Indiz wäre aber gar nicht einmal nötig gewesen, um die Schuld des M. darzutun; die Tatsache der Identität der hinterlassenen Fingerabdrücke mit den Originalabdrücken des M. hätte meiner Meinung nach vollauf für einen Schuldspruch genügt.

Ein Freispruch, der trotz der Identiät der Fingerabdrücke erfolgt war, hat auf eine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hin dem Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien Anlaß gegeben, in einer grundsätzlichen Entscheidung zu der forensischen Bedeutung der Daktyloskopie Stellung zu nehmen. Diese Entscheidung[156]) möchte ich ebenfalls dem Leser nicht vorenthalten; sie lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Kaisers! Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat heute am 20. März 1914 über die von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Landgerichts für Strafsachen in Wien vom 11. Dezember 1913, G. Z. Nr. XII 8136/13/36, womit J. M. von der Anklage wegen des Verbrechens des Diebstahls freigesprochen wurde, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft wird stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Erkenntnisgericht zurückverwiesen.

---

[155]) Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke, 1923, S. 109 f.

[156]) Mitgeteilt von Eichberg, Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger für Daktyloskopie, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 75, Seite 201.

Gründe.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der trotz seines jugendlichen Alters von 22 Jahren schon fünfmal wegen Verbrechens des Diebstahls vorbestrafte Schlossergehilfe J. M. von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in der Nacht zum 26. August 1913 aus dem versperrten Bureau der Firma „Kitson Light" 2 Schreibmaschinen im Werte von 700 K., eine schwarze Bureauschürze und einen Barbetrag von 3 K. entwendet, gemäß § 259, Ziff. 3 StrPO. freigesprochen. Der Gerichtshof sah die Täterschaft einer anderen Person als möglich an, obwohl die Identität einer am Tatort auf der Schutzkappe einer der Schreibmaschinen vorgefundenen Abdruckspur mit dem Originaldruck der Handfläche des J. M. durch ein daktyloskopisches Gutachten außer Zweifel gestellt war.

Die ganze Anklage wurde auf der Behauptung aufgebaut, daß die auf dem Schutzdach einer Schreibmaschine gefundene Spur gemäß dem daktyloskopischen Gutachten von der Hand des Angeklagten herrühre und nur anläßlich des inkrimierten Diebstahls auf die Schutzkappe gekommen sein könne. Der Gerichtshof erklärte nun selbst, daß er die Bedeutung der Daktyloskopie für die Zwecke der Strafgerichtspflege nicht verkenne und sich dessen bewußt sei, daß wohl „in der Regel" die Resultate der diesbezüglichen Untersuchungen zutreffend sind. Darüber aber, ob er von „dieser Regel" vorliegend eine Ausnahme dahin treffe, daß er die Identität des vorgefundenen Handabdrucks mit dem Originaldruck der Handfläche des Angeklagten nicht für gegeben erachte, oder aber die Identität zwar annehme, die Täterschaft des Angeklagten jedoch aus anderen Gründen ausschließe, spricht sich der Gerichtshof überhaupt nicht aus, obwohl dies mit Rücksicht auf die von ihm selbst anerkannte Wichtigkeit des daktyloskopischen Gutachtens, auf welches allein die Anklage gestützt wird, angesichts der Vorschrift des § 270, Ziff. 7 StrPO. unbedingt notwendig gewesen wäre; denn daß in den weiteren ganz allgemein lautenden Bemerkungen des Urteils „im vorliegenden Falle hat die Verhandlung Umstände ergeben, durch welche die Beweiskraft dieses sonst verläßlichen Beweismittels eine Beeinträchtigung erfahren hat", oder „der Gerichtshof konnte trotz des Gutachtens die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen", kein deutlicher Ausspruch darüber enthalten ist, ob der Handabdruck vom Angeklagten herrühre oder nicht, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Ist der Gerichtshof zur Ueberzeugung gelangt, daß der vorgefundene Handabdruck trotz seiner bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Uebereinstimmung mit dem Originalhandabdruck des Angeklagten dennoch nicht von diesem, sondern von einer anderen

Person herrühre, dann hatte er dies im Urteil klar zum Ausdruck zu bringen und zu begründen, warum er trotz der Erfahrungstatsache, daß die während der Lebensdauer unveränderlichen Papillarlinien eines Menschen vermöge der verschiedenen Art und Weise ihres Verlaufes und ihres gegenseitigen Verhaltens so unzählige Kombinationen zulassen, daß eine völlige Wiederholung derselben und infolgedessen die gänzliche Uebereinstimmung der Papillarlinien zweier Personen geradezu ausgeschlossen ist, gegen das ihm vorliegende Gutachten Bedenken hatte und worin dieselben im einzelnen bestanden. Hat aber das Gericht zwar im Einklang mit dem daktyloskopischen Gutachten die Identität der Abdrücke angenommen und nur aus anderen Gründen die Täterschaft des Angeklagten für ausgeschlossen erachtet, so hätte es sich darüber ebenfalls in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise äußern und sich auch darüber aussprechen sollen, wie unter der Voraussetzung, daß J. M. nicht Täter war, ein Händedruck desselben auf die Schutzkappe einer der gestohlenen Schreibmaschinen gelangen konnte, da doch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß J. M. vor der angenommenen Verübung des Diebstahls durch eine andere Person jemals das Bureau der Firma „Kitson Light" betreten habe und Gelegenheit gehabt hätte, die Schutzkappe einer der Schreibmaschinen zu berühren. War aber der Gerichtshof nicht in der Lage, diese letztere Frage zu lösen, so hätte er doch Gründe dafür anführen sollen. Die ungenügende Würdigung des daktyloskopischen Gutachtens fällt um so schwerer ins Gewicht, als ja dem Ausspruch des Gerichts über den Alibibeweis, welcher von den im Urteil für die Schuldlosigkeit des Angeklagten ins Treffen geführten Gründen noch am ehesten geeignet gewesen wäre, die Beweiskraft des daktyloskopischen Gutachtens zu erschüttern, nicht der von der Beschwerde geltend gemachte Vorwurf der Unvollständigkeit erspart werden kann.

Mit Rücksicht auf die obigen Mängel, welche für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, war das Urteil als nichtig aufzuheben und des weiteren wie oben zu verfügen.

Wien, am 20. März 1914.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof.
Berka, m. p. Brix, m. p."

Bei der neuerlich vor einem Erkenntnissenate des k. k. Landesgerichts Wien stattgefundenen Verhandlung wurde der Angeklagte J. M., der sich infolge der von der k. k. Staatsanwaltschaft gegen seinen Freispruch erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde noch in Haft befand, zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Anhang.

7. Kapitel:

Die Vererblichkeit der Papillarlinienmuster.

Ich komme nun noch zu einem wohl ebenso wichtigen, aber äußerst heiklen juristischen Beweisthema, ob nämlich ein Kind von einem bestimmten Vater erzeugt worden ist. Diese Frage taucht nicht nur in Alimentations- und Ehescheidungsprozessen immer wieder auf, sondern auch bei Strafverfahren wegen Notzucht, Blutschande und anderen Sittlichkeitsverbrechen, wegen Meineides und Kindesunterschiebung. Da man den hervorragenden Wert der Daktyloskopie als Beweismittel erkannt hat, soll diese nun auch in den Dienst der Vaterschaftsforschung gestellt werden und die Vererblichkeit der Papillarlinienmuster erforscht und gerichtlich verwendet werden. Diese Frage der Vererblichkeit der Papillarlinienmuster ist sehr eingehend von Poll[157]) behandelt worden, der auch eine Uebersicht über die über

Der erste, der die Frage der Vererblichkeit der Papillarlinien aufwarf, war Faulds. Später beschäftigte sich Galton damit, der eine umfangreiche Untersuchung arithmetisch vornahm und zu dem Schluß kam[158]), daß es besser sei, vorläufig noch keine bestimmte Ansicht zu äußern. De Varigny hat 1891 einmal über die Galtonschen Darstellungen ein Referat gehalten und hierbei betont, daß die Muster eigentlich nicht erblich seien, sich aber rein und unvermischt von den Vorfahren auf die Nachkommen übertrügen. Was das bedeuten soll, ist wenig klar. Was der Referent zuerst betont, ist richtig, das andere aber steht damit in direktem Widerspruch. Im selben Jahre 1891 berichtet ferner D'Abundo über einen Fall von Vorkommen gleicher Muster bei einer Idiotin und ihrer schwachsinnigen Mutter. In der Folgezeit tritt ein Umschwung ein. Von seiten

[157]) Poll, Ueber Zwillingsforschung als Hilfsmittel menschlicher Erbkunde; in der Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 46, S. 87.
dieses Thema erschienene Literatur gibt.

[158]) Galton, Finger prints, pag. 170 ff.

der Gerichtsmediziner wird die Erblichkeit der Muster energisch geleugnet. Stockis, ein Daktyloskop, bezeichnet die Vererbung der Fingerabdrücke sogar als Legende. Die energische Negierung jeglicher Vererbung gewisser Aehnlichkeiten der Muster dürfte aber zu weit gehen. Und in der Tat hat 1908 der italienische Forscher Cevidalli sagt: in drei Generationen kehrt ein Wirbelmuster Uebertragung wenn auch nicht gleicher, so doch ähnlicher Formen gibt; er läßt sogar das Wiederkehren seltener Figuren als Hilfsmittel für die Feststellung der Vaterschaft gelten. Schärfer noch faßt Benassi seine Meinung; Wenn gleiche oder verwandte Muster zur Wiederkehr neigen, so wiederholen sich keineswegs zahlenmäßig oder symmetrisch identische Muster (vom medizinischen, nicht vom daktyloskopischen Standkunkt aus identisch). Der Atavismus spielt eine Rolle. Bei beiden Autoren taucht zum ersten Male der Name Mendel in Verbindung mit dem Daktylogramm des Menschen auf. Cevidalli sagt: In drei Generationen kehrt ein Wirbelmuster wieder, das an sich recht selten ist, die Leisten laufen bei den einzelnen Personen ganz charakteristisch verschieden, die Figuren sind als solche indessen ähnlich.

In der jüngsten Zeit erfuhr dieser Gedanke der Erbübertragung der Muster wieder starke Gegnerschaft, die in der Ansicht Harsters, wieder eines Daktyloskopen, am deutlichsten zum Ausdruck kommt (anno 1913). Er sagt: Undenkbar sei es, daß Eltern oder Kinder oder daß Geschwister gleiche Fingermuster haben könnten.

Im Jahre 1916 hat Sommer anläßlich eines Meineidprozesses[159]) im Anschluß an einen Vaterschaftsprozeß über die Frage der Vererblichkeit der Papillarlinien eingehende Studien gemacht und ist hierbei zu folgenden Schlüssen gekommen[160]): „Es kann demnach bei dem jetzigen Stand dieser Untersuchung aus einer Uebereinstimmung von dem Grade, wie sie bei dem Kind und dem angeblichen Vater nachgewiesen ist (es bestanden Uebereinstimmungen der Muster typen bei beiden Personen an der rechten und linken Hand in bezug auf die drei Finger), nicht ohne weiteres auf Blutsverwandtschaft, besonders im Sinne der Vaterschaft, geschlossen werden." Und weiter sagt Sommer: „Es ist bei dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse weder möglich, aus einer Uebereinstimmung, wie sie zwischen den beiden Personen vorliegt, auf

[159]) Sommer, Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger; in Groß-Heindl, Arch. f. Krim.,' Bd. 67, S. 161.

[160]) Ebenda, Seite 169.

Blutsverwandtschaft, besonders Vaterschaft, zu schließen, noch aus beträchtlichen Unterschieden, wie sie bei der zweiten Gruppe von Untersuchungen zwischen der Tochter L. H. und ihren Eltern in dieser Beziehung vorliegen, einen negativen Schluß in dem Sinne zu machen, daß ein elterliches Verhältnis im biologischen Sinne nicht vorhanden ist."

Wenn wir diese beide Autorengruppen für und wider die Vererblichkeit der Papillarlinienmuster betrachten, so hat es zunächst den Anschein, als ob diese Frage ein nicht zu entscheidender Streitgegenstand sei. Doch ist dem nicht so. Beide Gruppen reden in Wahrheit aneinander vorbei. Die Biologen meinen unter Vererbung, daß für den Mediziner gleiche Muster, d. h. ähnliche Mustertypen, bei Vorfahren und Nachkommen zu beobachten seien, und zwar sehr oft bei Großeltern und Enkelkindern, während die Daktyloskopen sich scharf dagegen auflehnen, daß es jemals gleiche oder zum Verwechseln ähnliche Muster gebe. Die Mediziner betrachten die Muster vom phylogenetischen Standpunkt aus, der Polizist dagegen nicht. Und so kommt es, daß beide Gruppen sich befehden, im Grunde aber gar nicht verschiedener Meinung sind. Heindl[161]) meint auch: „Die Autoren, die von einer Vererbungsmöglichkeit reden, meinen nur eine ganz weitläufige Aehnlichkeit, denken aber nicht im geringsten an Identität oder an einen derartigen Grad der Aehnlichkeit, daß Verwechselung möglich wäre."

Im Anschluß an die Anführung und Besprechung der Literatur bis zum Jahre 1914 (Sommers Ausführungen sind also noch nicht berücksichtigt!) hat Poll 84 Zwillinge und 2 Drillingsgeschwistersätze bearbeitet und Untersuchungen über die Frage der Vererbung der Fingerbeerenmuster angestellt. Sein Ergebnis lautet:

„Das am stärksten individuell abändernde Kennzeichen des Menschen sind die Linienmuster der Fingerbeeren; sie dienen bei der daktyloskopischen Methode als untrügliches Wahrzeichen zur Erkennung des Individuums. Die Besorgnis des Kriminalanthropologen, es möchte die Erkenntnis des Erblichkeitsmodus der Beerenmuster die daktyloskopische Identifikationsmethode irgendwie erschüttern, ist völlig unbegründet; von einer Verwechselungsmöglichkeit, selbst einzelner Finger, kann unter keinen Umständen die Rede sein. Selbst sicher eineiige Zwillingsbrüder, die nicht nur in ihrem Aeußeren, sondern auch in den feineren Eigentümlichkeiten ihrer Bauweise, z. B. der Bildung ihres Schädels, in geradezu mustergültiger Weise die Erbkonstitution an den Tag legen, ändern

[161]) Vgl. Heindl, System, S. 465.

in einem Grade in ihren Daktylogrammen ab, der jede Möglichkeit einer Verwechselung ausschließt.

Niemals handelt es sich um eine mathematische, um eine Art photographischer oder kopiemäßiger Wiederholung von Mustern. Das trifft für die gleichnamigen Finger der beiden Hände eines und desselben Menschen ebenso zu, wie beiden entsprechenden Fingern eineiiger Zwillinge. Immer kommen lediglich Aehnlichkeiten in Frage, also teilweise Gleichheiten, begleitet und untermischt von Unterschiedlichkeiten."

Poll unterscheidet dann weiter drei Aehnlichkeitsgrade: „Der höchste dritte Grad der Aehnlichkeit kennzeichnet sich durch gleichzeitiges Zusammentreffen von Gleichheit:

1. des Mustertypus oder der Mustervarietät selbst,
2. der Stilart der Musterzeichnung,
3. der Zahlenklasse der zur Bildung des Musters verwandten Papillarlinien.

Aehnlichkeit zweiten Grades wird angenommen, wenn Muster und Stil übereinstimmen, die Größenklassen der Leistenzahlen aber verschieden sind. Aehnlichkeit ersten oder niedersten Grades findet statt, wenn sich nur die Muster als solche in Typus und Unterart gleichen."

Stimmt auch diese letzte Art nicht überein, so beginnt nach Poll die Unähnlichkeit, die sich auch wieder in verschiedene Grade einteilen läßt, Abstufungen, auf die man erst eingehen könne, wenn die Verwandtschaft der Muster festliegt. Dabei spielen auch Stilverschiedenheiten dann noch eine Rolle, z. B. die Winkel zwischen Achse und Grundlinie, oder Achse und Umfangsliste, die Ziehungsweise des Zentrums.

Weiter heißt es dann bei Poll: „Schon ein oberflächlicher Ueberblick macht den Beobachter mit drei Reihen Tatsachen bekannt: Erstens tritt niemals, auch bei den ähnlichsten eineiigen Zwillingen nicht, der dritte Aehnlichkeitsgrad auf. Sollte dieser Fall überhaupt vorkommen, so muß er jedenfalls als äußerst selten bezeichnet werden. Auch dann aber würde Galton-Wilders Feststellung zu Recht bestehen, daß an den Minutien die Aehnlichkeit ihre Grenze fände. Unter den bis jetzt untersuchten Fingerabdrücken kommt auch der zweite Grad der Aehnlichkeit, gleiche Stilart gleicher Muster, an allen Fingern nicht vor; auch er muß mithin sehr selten sein. Endlich konnte auch Uebereinstimmung aller Muster entsprechender Finger noch nicht verzeichnet werden."

Neben Poll haben auch Nürnberger und Müller Untersuchungen angestellt, ersterer im Anschluß an die Ausführungen Polls und Bonnevies. Die Ausführungen besonders von Müller[162]) sind sehr interessant, führen hier aber zu weit und bringen nichts Neues, da Müller auch zu dem Schluß kommt, daß heute (1930) und in absehbarer Zeit die Anwendung aller Methoden für die Praxis noch nicht in Frage kommt.

Heindl hat selbst einmal die Vererblichkeit der Papillarlinienmuster untersucht und berichtet uns von einem Fall, in dem er sich die Fingerabdrücke von drei Generationen einer Familie besorgt hat und sich daneben eine kleine Charakteristik, körperlich und geistig, von den Betrefenden geben ließ, dazu die Photographien. Heindl kannte, wie er mitteilt, die Leute nicht, um in keiner Weise beeinflußt zu sein. Es sind nun, wie Heindl selbst zugibt, aus dieser einen Stichprobe keine allgemeinen Regeln abzuleiten. „Es gibt aber doch immerhin zu denken, wie bei diesen zwei Familien die Aehnlichkeit der Fingerabdrücke stets mit der Aehnlichkeit der übrigen körperlichen Erscheinungen zusammenfällt[163]).

In England hat eine Miß Ethel Elderton[164]) nochmals das von Galton zusammengestellte Material durchgeprüft und geglaubt, eine Gleichmäßigkeit in der Vererbung von Fingerabdrücken nachweisen zu können, klipp und klar mit allerhand arithmetischen Formeln usw. Sie hat aber nur dasselbe Material benutzt, das Galton als unzureichend bezeichnet hatte, eine bestimmte Ansicht zu äußern. Und Miß Elderton will es dennoch!?

Ferner hat die norwegische Aerztin K. Bonnevie, deren Name ich schon oben erwähnte, Untersuchungen über die Frage angestellt, aber auch ohne zu einem positiven Resultat zu kommen. Ueber ihre Forschungen hat Rüdin[165]) berichtet. Nach seinem Bericht gingen aber die unglaublichsten Meldungen durch die Presse, die wohl ihren Grund darin haben, daß Rüdin nicht genügend verstanden worden ist und die Presse stets neue Sensationen bringen will. So meinte eine Nachricht, daß eine Frau Dr. Bonnevie festgestellt habe, daß zwischen den Fingerabdrücken eines Kindes und

[162]) Müller, Untersuchungen über die Erblichkeit von Fingerbeerenmustern unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Fragestellungen; in der Zeitschrift für ind. Abstammungs- u. Vererbungslehre, Bd. 56, H. 3 u. 4.

[163]) Heindl, System, S. 480 bis 483.

[164]) Erwähnt bei Heindl, daselbst, S. 470.

[165]) Vgl. Heindl, System, S. 470, und den Versammlungsbericht der Deutschen Gesellschaft für Vererbungswissenschaft, in der Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre, Bd. 30, S. 313.

denen seines leiblichen Vaters regelmäßig eine ausgesprochene Uebereinstimmung besteht. . . . Je enger das verwandtschaftliche Verhältnis, desto geringer die Abweichung der Fingerabdrücke. Diese Notiz geht noch, eine zweite Notiz, in der aus dem Fräulein Bonnevie ein Professor Bonnedier wird und die gleichfalls durch die deutsche Presse ging, ist jedoch schon offensichtlich unglaubwürdig; sie lautet: „Professor Chr. Bonnedier hatte, wie die Amerikaner behaupten, nachgewiesen, daß die Fingerabdrücke eines Säuglings identisch sind mit denjenigen seines Vaters. Es ist kaum nötig, auf die Wichtigkeit einer derartigen Entdeckung hinzuweisen: sie würde das Problem der Vaterschaft einfach und glänzend lösen."

Noch andere Zeitungsnachrichten gibt es, die von der Vererblichkeit der Papillarlinienmuster reden, die aber stets nur unterhaltendes Feuilleton waren und nur solches sein wollten. Wie nicht genug davor gewarnt werden kann, solche Pressemeldungen als wahr hinzunehmen, zeigt ein Fall, in dem sogar ein Wissenschaftler, Boas, einen solchen Artikel in seine kriminalistische Sammelmappe aufnahm und wissenschaftliche Bemerkungen daran anknüpfte, anstatt das unterhaltende Feuilleton als solches zu kennzeichnen und ihm jegliche wissenschaftliche Bedeutung abzusprechen. Ich möchte nicht näher auf diesen Fall eingehen. Nur soviel sei gesagt, daß es eine Identität der Fingerabdrücke von Eltern und Kindern nicht gibt. Alle ernst genommenen anderen Meldungen könnten aber der daktyloskopischen Wissenschaft in der breiten Oeffentlichkeit nur schaden, indem sie ein gänzlich falsches Bild von derartigen Forschungen geben; sie unterbleiben deshalb am besten ganz.

Sache der Erbforschung auf diesem Gebiet ist es lediglich, festzustellen, wie vererben sich gewisse Mustertypen und gewisse Stilarten und bestimmte seltene Muster; gibt es da überhaupt bestimmte Gesetze? Oder variiert die Natur nicht so millionenfach, daß die Aufstellung von Gesetzen und gesetzmäßigen Wiederholungsmöglichkeiten einfach ausgeschlossen ist. Eine grundlegende Kenntnis der Symmetrie- und Asymmetrieregeln beider Art hinsichtlich der Musterverteilung auf die Einzelfinger und der Gesetzmäßigkeit im Ersatz der „verwandten Muster" muß nach Poll Voraussetzung sein, damit der Betrachter eine exakte und einheitliche Analyse des Erbganges der Daktylogramme zu liefern imstande ist. Versuche von Biologen und Daktyloskopen allein sind in jeder Hinsicht einseitig. Der Beobachter muß die erwähnte Kenntnis besitzen und biologisch und daktyloskopisch gleichzeitig seine Forschungen unternehmen, damit wirklich brauchbare Resultate gezeitigt werden können.

Heute sind wir aber noch lange nicht soweit, so daß auch die Frage der Vererblichkeit der Papillarlinienmuster nur einen ganz minimalen, wenn nicht überhaupt keinen forensischen Wert hat. Man wird die Wiederkehr seltener Muster an den korrespondierenden Fingern als ein weiteres, aber nur ganz kleines Indiz bei einer Auswahl unter zwei oder drei Personen mit heranziehen können. Ausschlaggebend wird dies aber nie sein.

Wenn die Erbforschung diese Fragen gelöst hat, dann wird man auch daran denken können, die Vererblichkeit von Papillarlinienmustertypen und Stilarten forensisch auszuwerten. Vorläufig kann davon noch keine Rede sein.

An diese möglichen Resultate der Erbforschung dachte Näcke[166]) schon im Jahre 1907. Er schrieb damals u. a.: „Viel sicherer als alle die besprochenen Momente erscheinen mir dagegen die Fingerabdrücke, die ganz individuell stabil und so gut wie unzerstörbar sind. Es käme nur darauf an, den hohen oder geringen Vererbungsprozentsatz festzustellen, was, vielleicht außer Féré, niemand bisher (d. i. anno 1907) unternommen hat . . ."

Zum Schlusse unserer Arbeit stellen wir folgende Sätze auf:

. . . 3. Absolut sicher wären wohl Uebereinstimmungen der daktyloskopischen Bilder an Kind und Eltern (d. h. Uebereinstimmungen im medizinischen Sinne), und zwar solcher an allen Fingern, möglich, wenn die konstante Vererbung derselben erst einmal erwiesen ist. Um das festzustellen, müßten Vater und Mutter und Kind daraufhin untersucht werden, was freilich nicht immer möglich ist. Wären bei der Geburt und etwa noch bei der Konfirmation im Geburts- oder Konfirmationsregister zugleich die daktyloskopischen Abdrücke eines jeden beigegeben, dann würden Streitigkeiten kaum mehr vorkommen.

. . . 7. Die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Diagnose wird sich mit der Mehrzahl sich gleichender Objekte steigern. Bei Daktyloskopie, wenn die Erblichkeit hier erst einmal feststeht, ist dagegen jede weitere Untersuchung überflüssig.

. . . 9. Wir sehen also, daß sich für unsere Frage alles auf die größere oder geringere Vererblichkeit gewisser körperlicher Abweichungen zuspitzt. Wer diese gelöst hat, besitzt den Schlüssel zur definitiven Identifikation von Kindern; als einfachste Lösung würde dann für die meisten Fälle die Daktyloskopie zu gelten haben. Und selbst dann ist nicht zu vergessen, daß positive Ergebnisse

[166]) Näcke, Identitätsnachweis an Kindern, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 28, S. 355 bis 357.

wohl fast beweisend sind, negative dagegen nicht, da es bei der großen Mischungsmöglichkeit der elterlichen und großelterlichen Anteile denkbar wäre, daß daraus ein Wesen entsteht, welches äußerlich, also auch daktyloskopisch, absolut keine Aehnlichkeit mit Vater oder Mutter hätte und doch das Kind sein könnte. Unsicher sind hier endlich auch die Resultate, wenn das Kind ebensoviel vom Vater als von der Mutter geerbt hat.

Nachtrag: Vor allen Dingen ist es wichtig, zuerst die Erblichkeitsverhältnisse hier festzustellen. Dies könnte wohl gut an Schulkindern geschehen und dann an den Geschwistern und Eltern zu Hause, was noch nicht geschah, soviel ich weiß. Man würde dann auch finden können, welche daktyloskopischen Typen sich am meisten vererben, was zu wissen sehr wertvoll wäre. Daß überhaupt alle Fingerabdrücke sich zusammen vererben, dürfte wohl nur sehr selten vorkommen. Wir müssen uns also auf weniger gefaßt machen. Sind nun z. B. 7 bis 8 Abdrücke des Kindes denen des Vaters oder der Mutter — und zwar an den gleichen Fingern — ähnlich, so ist das Resultat bezüglich der Identität so gut wie zweifellos. Sind es dagegen nur 5, dann wird die Sache schon zweifelhaft, noch mehr bei 3 oder gar 1. Dann müssen selbstverständlich noch andere Momente in Konkurrenz treten, um die Diagnose mehr oder weniger zu stützen."

Später schreibt dann Näcke noch einmal[167]): „Unterdes hat Dr. Stockis in Lüttich ähnliche Untersuchungen gemacht. Seine Versuche sind aber noch viel zu geringe, vielleicht ist er auch nicht ganz richtig dabei verfahren. Es kommt nämlich weniger darauf an, ob ein bestimmter Finger vom Vater und Sohn z. B. gleiche Bogenlinien an der Fingerbeere zeigt oder gleiche Schlingen nach links, rechts usw. Vielmehr hat man vom Zentrum aus nach dem einen oder anderen Delta eine Linie zu ziehen, mit Hilfe der Lupe nicht bloß die davon durchschnittenen Linien zu zählen, sondern was noch wichtiger ist, die dort sich befindenden Gabelungen, Punkte, Kreise usw. zu zählen[168]). Es wäre höchst wunderbar, wenn hier gerade das Vererbungsgesetz streiken würde, da im allgemeinen der Satz zu gelten hat, daß je mehr Reliefdetails ein Organ aufweist, um so eher in solchen eine Vererbung nachweisbar sein muß. Solcher Hinweis hat nicht nur einen hohen forensischen Wert, sondern auch einen anthropologisch-biologischen."

Zur Kritik ist nur zu bemerken, daß die Ausführungen Näckes

[167]) Näcke, Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile, in Groß-Heindl, Arch. f. Krim., Bd. 33, S. 362.

[168]) Damit würde aber gerade die Verschiedenheit der Muster eindeutig bewiesen werden!

sich nur auf die Aehnlichkeit im medizinischen, nicht im daktyloskopischen Sinne beziehen. Im übrigen sind die Anregungen Näckes von den Forschungen Polls, Sommers und Müllers überholt. Wenn Näcke meint, es wäre höchst wunderbar, wenn das Vererbungsgesetz hier streiken würde, so kann man dem nur entgegenhalten, daß bis heute nachgewiesen ist, daß das Vererbungsgesetz in der Daktyloskopie tatsächlich streikt. Andererseits ist der umgekehrte Fall, daß es in der Daktyloskopie doch gewisse Regeln einer Vererblichkeit von Mustern gibt, d. h. von Typen von Mustern und von Stilarten, nicht aus dem Bereich jeder Möglichkeit auszuschließen.

Nach alledem wird noch geraume Zeit hingehen, ehe die Vererbungsgesetze in der Daktyloskopie, wenn es überhaupt welche gibt, soweit geklärt sind, um die Daktyloskopie auch in dieser Hinsicht in den Dienst der Rechtspflege zu stellen.

Vorläufig haben alle diese Fragen keinen forensischen, sondern nur einen biologischen Wert.

Schluß.

Zum Schluß sei es mir gestattet, einige Bemerkungen über die Regelung des Fingerabdruckverfahrens in dem neuen Strafprozeßordnungsentwurf anzuschließen.

Die bis heute versuchten allgemeinen Reformen der Strafprozeßordnung haben gezeigt, daß sich einer völligen Umgestaltung des Rechtsganges in Strafsachen große Schwierigkeiten in den Weg stellten. Der dem Reichstag im Jahre 1909 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1908 ist, nachdem er in der Reichstagskommission eingehend in zwei Lesungen beraten war, im Plenum nicht weiter behandelt worden, weil für einen annehmbaren Vorschlag keine Mehrheit zu erreichen war; der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen aus dem Jahre 1920 ist schon vom Reichsrat nicht verabschiedet worden.

Im Anschluß an die neue Strafrechtsreform ist neben dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches ein umfassender amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf schlägt keine grundlegenden Aenderungen des heutigen Strafprozesses vor wie etwa die Ersetzung des Offizialprinzips durch das Parteiprinzip nach englischem Muster; er beschränkt sich vielmehr darauf, diejenigen Aenderungen vorzuschlagen, die durch die Reform des materiellen Rechts unbedingt erforderlich waren, und bringt darüber hinaus nur solche Neuerungen, die unter Aufrechterhaltung des bestehenden Verfahrens in seinen Grundzügen geeignet erscheinen, hervorgetretene Mängel zu beseitigen oder Verbesserungen einzuführen.

Von diesem Entwurf eines Einführungsgesetzes interessiert uns hier nur der Art. 67 Ziff. 36: Hinter § 81 StrPO. soll u. a. § 81c eingeschaltet werden, der folgendermaßen lautet: „Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder

und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden."

Wenn wir uns die Ausführungen über den Zwang zum Fingerabdruck noch einmal vergegenwärtigen, so sind wir da zu folgenden Resultaten gekommen:

1. Die Fingerabdrucknahme von bekannten Personen zum Zwecke der Verhütung späterer Identitätsschwindeleien beruht auf den allgemeinen präventiv-polizeilichen Befugnissen.

2. Die Daktyloskopierung Verdächtiger zum Zwecke der Feststellung der Täterschaft hat ihre gesetzliche Grundlage in § 163 StrPO., und zwar auch dann, wenn kein Anlaß besteht, bezüglich der Identität an den Angaben der Verdächtigen zu zweifeln.

3. Die Daktyloskopierung aller Personen, die bei der Polizei eingeliefert oder von ihr festgenommen werden, rechtfertigt sich aus den allgemeinen Regeln des § 131 StrPO.

Es blieb dann noch übrig die Daktyloskopierung von Beschuldigten lediglich zum Zwecke der Personenfeststellung, nicht auch der Täterschaft. Die Polizei wird sich in diesem Falle stets auf das Vorliegen des Punktes 1 berufen. Der neue § 81 c will aber jegliche Daktyloskopierung des Beschuldigten, gleichgültig zu welchem Zweck sie erfolgt (für die Zwecke des Erkennungsdienstes wird sie immer notwendig sein!), für zulässig erklären kraft positiver Vorschrift.

Gesetzlich überhaupt nicht erwähnt ist bisher die Fingerabdrucknahme eines Unverdächtigen zu jeglichen Ermittlungszwecken, besonders um Tatortfingerspuren von vornherein als für das Ermittlungsverfahren bedeutungslos auszuschalten. Ein Zwang zur Fingerabdrucknahme lediglich zu Vergleichszwecken gibt es heute noch nicht und ist auch im Entwurf nicht vorgesehen. Und doch erscheint es mir notwendig, auch diese Konsequenz zu ziehen, besonders wo die Fingerabdrucknahme dem Betroffenen so wenig, fast gar keine Mühe und Umstände macht: ein einfaches Händewaschen nimmt das bißchen Druckerschwärze sofort wieder weg. Wie jeder Mensch gezwungen werden kann, als Zeuge auszusagen, so müßte er auch gezwungen werden können, seine Fingerabdrücke zu geben, wenn es das Interesse der Strafrechtspflege erfordert.

Eine Garantie für diese unverdächtigen Personen dafür, daß ihre Fingerabdrücke nur zu Vergleichszwecken, z. B. um gewisse Spuren auszuschalten, gebraucht und verwendet würden, könnte darin gegeben werden, daß die zu Vergleichszwecken aufgenommenen Fingerabdruckblätter nach Beendigung des Verfahrens wieder zu vernichten sind, sofern nicht besondere Gründe für ihre Aufbewahrung vorhanden

sind. Diese Gründe müßten dann solche sein, daß eine Fingerabdrucknahme aus einem der oben genannten Gründe gerechtfertigt erschiene. Zudem brauchte ja auch in solchen Vergleichsfällen nicht die Rückseite des Fingerabdruckblattes ausgefüllt zu werden.

Ich möchte deshalb vorschlagen, eine Bestimmung etwa als Absatz 2 zu § 81 c aufzunehmen:

„Die gleichen Maßnahmen dürfen unter denselben Voraussetzungen zu Vergleichszwecken an anderen Personen vorgenommen werden mit der Maßgabe, daß die aufgenommenen Karten, Blätter und Bilder nach Beendigung des Verfahrens alsbald zu vernichten sind, sofern nicht besondere Gründe die Aufbewahrung derselben notwendig erscheinen lassen."

Auf die sonstigen Bestrebungen, das Fingerabdruckverfahren als Sicherungs- und Erkennungsmittel im Bankverkehr, bei Versicherungen, auf Personalausweisen, Pässen usw. einzuführen, möchte ich hier nicht näher eingehen. Es ist über die Zukunft des Fingerabdrucks schon genug geschrieben worden. Heindl[169]) hat den Vorschlag einer Kombination von Strafregister und Fingerabdrucksammlung gemacht, um die mühevolle, zeitraubende Nachprüfung der Personalangaben mit Hilfe der Daktyloskopie zu vereinfachen. Das Verfahren soll folgendermaßen arbeiten:

Jede Strafnachricht ist von der strafvollstreckenden Behörde mit dem rechten Zeige-, Mittel- und Ringfinger des Verurteilten zu versehen, ebenso jede Formular-C-Anfrage von der anfragenden Behörde. Ferner ist bei jeder Strafregisterbehörde eine alphabetische Fingerabdruckbogensammlung über alle im Gerichtsbezirk Geborenen zu führen. Um Personenverwechselungen zu vermeiden, genügt dann ein kurzer Blick auf die Abdrücke jeder neu einlaufenden Strafnachricht bzw. Formular-C-Anfrage und auf die Abdrücke der bereits im Strafregister befindlichen Strafnachricht. Ist noch keine Strafnachricht vorhanden, der Betreffende also noch unbestraft, so genügt ein Griff in die alphabetische Fingerabdruckbogensammlung, um festzustellen, daß der Betreffende seinen Namen usw. richtig angegeben hat und noch nicht bestraft ist.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Stimmen die Abdrücke überein, so wird die Strafnachricht dem Strafregister einverleibt bzw. die Formular-C-Anfrage ausgefüllt an die anfragende Behörde zurückgesandt. Findet sich in der Fingerabdrucksammlung nicht der Name des Betreffenden mit den eingesandten Fingerabdrücken, oder findet sich der gleiche Fingerabdruckbogen mit anderen Personalien, so steht fest,

---

[169]) Vgl. Heindl, System, S. 701 bis 705.

daß der Betreffende einen falschen Namen angegeben hat. Im ersteren Falle müssen die Personalien durch den Erkennungsdienst dann besonders festgestellt werden, im zweiten Falle hat man die richtigen Personalien und wird sie der anfragenden oder der die Strafnachricht einsendenden Behörde mitteilen.

Dieser Vorschlag Heindls ist sehr schön; er wird aber m. E. vorläufig daran scheitern, daß hierzu alle im Bezirk der Strafregisterbehörde Geborenen daktyloskopiert werden müssen, um die von Heindl geforderte und notwendige alphabetische Fingerabdruckbogensammlung aller im Gerichtsbezirk Geborenen anlegen zu können.

Schneickert[170]) macht Vorschläge, den Fingerabdruck obligatorisch bei den polizeilichen und gerichtlichen Strafvollstreckungsbehörden einzuführen, ihn aber auch im privatrechtlichen Urkundenverkehr wie auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anwendung zu bringen. Besonders sei die Daktyloskopie im Steckbriefverfahren einzuführen. Daß dieses wichtige Identifizierungsmittel bei Steckbriefbeschreibungen immer noch so vernachlässigt würde, sei eine kaum verzeihliche Unterlassungssünde der Behörden. Die Identität eines Verhafteten mit dem steckbrieflich Gesuchten würde sich schneller feststellen lassen; auch könnten die Polizeibeamten dem Verbrecher, der leugnen würde, der Gesuchte zu sein, ganz anders gegenübertreten. Der Beamte brauchte sich nicht mehr auf die mehr oder weniger geschickten Ausflüchte des Verhafteten einzulassen. Die Daktyloskopie würde den Verbrecher auch gegen sein Leugnen rasch und sicher identifizieren.

Die letzte Konsequenz wäre, daß jeder Mensch daktyloskopiert würde, und zwar im Inland wie im Ausland. Dann würden Identitätsschwindeleien stets herauskommen, wenn auch oft erst nach längerer Zeit. Auch bei Fahndungen auf flüchtige Verbrecher könnten stets Fingerabdrücke mühelos besorgt werden; auf Grund der Tatortfingerschau wüßte man auch stets, wer als Täter in Frage kommt.

Doch sind das alles Zukunftsträume, die wohl niemals in Erfüllung gehen werden. Aber, wer weiß? Sogar Jules Verne und Thomas Morus sind von der Wirklichkeit eingeholt worden!

---

[170]) Vgl. Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke, 1923, Seite 113 ff.

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit, Wolfgang Schreiber, der Sohn des Direktors der Heeresfachschule Franz Xaver Schreiber und seiner Ehefrau Elsbeth, geb. Haerzer, wurde am 18. August 1907 zu Berlin geboren. Nachdem er in Bromberg die Vorschule des dortigen humanistischen Gymnasiums besucht hatte, wurde er Ostern 1916 in die Sexta desselben Gymnasiums aufgenommen. Infolge der Abtretung der Ostmark an die Polen und dadurch hervorgerufener vieler Versetzungen seines Vaters besuchte er dann vom Herbst 1919 an die humanistischen Gymnasien zu Altenburg in Thüringen, zu Fulda und wieder in Altenburg in Thüringen. Von Ostern 1921 ab besuchte er das humanistische König-Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg, wo er 1925 die Reifeprüfung unter Befreiung vom Mündlichen bestand.

Er bezog dann die Universität Göttingen im SS. 1925 und WS. 1925/26, ging dann 5 Semester nach Breslau und im WS. 1928/29 und SS. 1929 nach Marburg a. d. Lahn. Er bestand hier nach seinem 9. Semester das Referendarexamen beim Oberlandesgericht in Kassel und wurde am 7. Februar 1930 zum Gerichtsreferendar ernannt. Die mündliche Doktorprüfung bestand er am 22. Dezember 1931. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bestand er nach Teilnahme am Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" am 4. Januar 1934 sein Assessorexamen und wurde am 31. Januar 1934 zum Gerichtsassessor ernannt.

Seine akademischen Lehrer waren

in Göttingen: Binder, Eckhardt, Hatschek, R. v. Hippel, Meyer, Niedermeyer, Oertmann, Pringsheim;

in Breslau: Bruck, Fischer, Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Gretener, Heilborn, Helfritz, Hesse, Manigk, Rosenstock-Hüssy, Schmidt-Rimpler, Schott;

in Marburg: Bredt, Gerber, Hildebrand, Jahrmärker, Jung, Walz, Mezger, Troeltsch, Leonhard.

Allen diesen Herren sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Es sei mir an dieser Stelle aber auch gestattet, meinen besonderen Dank dem Direktor des Gerichtsärztlichen Instituts in Marburg, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Hildebrand, und Herrn Kriminaldirektor Dr. Neuber beim Polizeipräsidium in Frankfurt am Main sowie den Beamten des dortigen Erkennungsdienstes für die wertvolle Hilfe, die sie mir für die vorliegende Arbeit gewährten, auszusprechen.